

Nr. 45: Carl Beuck, Hohlkluftchaussee 45;
" 47: E. Wehrspohn, Lehmweg 36;
" 61: W. H. F. Somann, Gärtnerstr. 19;
" 72: Hermann Schaumann, Eppendorferweg 165.

Hamm.
Nr. 29: Peter Juhl, Mittelstr. 29;
" 51: Gustav Heise, Hammerlandstrasse 140;
" 52: H. Naev, Hammerdeich 135;
" 81: Heinrich Böhm, lt. d. Hofen 38;
" 84: Hermann Grube, Grevenerweg 2;

Hammerbrook.
Nr. 2: E. Randel, Banksstr. 190;
" 3: Gustav Holster, Banksstr. 2a;
" 35: P. J. Schüller, Süderstr. 15;
" 57: A. Pappert, Hammerbrookstr. 30;

Harvestehude.
Nr. 19: Albert Ewald, Milchstr. 25;
" 41: B. H. Mackenhub, Rothenbaumchaussee 149;
" 44: Albert Wohlers, Klosterallee 67;
" 46: Hans Thiede, J. H. C. Maass Nachf., Grindelallee 188;
" 91: Bernh. Kröger, Klosterstern 1;

Hohenfelde.
Nr. 29: C. Andersson, Lübeckerstr. 100;
" 22: Dr. Johann C. B. Mielck, Kuhmühle 2;
" 64: J. H. G. Ahlers, Hlffendstr. 38.

Hörn.
Nr. 38: F. Hack, Hörnerlandstr. 190.

Ausserdem nur für Seeleute:
Nr. 20: im Seemannshaus.

Kuratorium: J. G. Zipperling, H. W. Breymann, Gust. A. Droege, H. Bretschneider, W. O. Hasche, Oscar Bieber, M. G. Amsinck, Rud. Hasche, Konsul Gust. Müller, R. V. Bessin, W. Möring, G. A. Tietgens, Richard Helmrich, Gustav Rodust, Dr. Otto Abegg, H. Pontoppidan, Dr. Rud. Hertz, Libert Westphalen, Generalkonsul G. Goodell, Dr. Hans Böhm, Dr. Ku. Moenckeborg, Dr. G. Möring, Herrn. Gensch, P. M. Robinson, W. E. Michaelis, Verwaltungsrat: Senator John von Berenberg-Gossler, Vorsitzender, Georg Kallmorgen, F. Abegg, Ferd. Möring, Direktion: H. Gerndt, Erster Direktor, H. Liebig, Zweiter Direktor, Revisoren: Oscar Bieber, W. O. Hasche.

30. Juni 1916 Guthaben der Einzelner einschl. der Bücher der Schüler und Schülerinnen 318220 Sparkassenbücher mit	147,015,787.41
Zinshöhe 1915/1916 (1790: Konten) Abnahme	12,151,941.00
Zinsen-Vergütung an die Einleger	5,544,214.82
Kapital der Sparcasse	169,860,358.62
davon belegt in Hypotheken und Renten im Stadtgebiet	127,006,750.24
Wertpapiere	36,409,518.-
Reinvermögen	509,979.59
Rücklagen	4,400,048.59
Kriegs-Rücklagen	974,434.49

Credit-Casse für die Erben und Grundstücke.

Siehe ausführliche Eintragung unter Darlehns-, Kredit- und Vorschuss-Vereine.

Hamburgische Allgemeine Versorgungs-Anstalt von 1778 a. G.

Die im Jahre 1778 gegründete und vom Senate bestätigte Hamburgische Allgemeine Versorgungs-Anstalt von 1778 a. G. schliesst Lebens-, Accidenz- und Renten-Versicherungen unter günstigen Bedingungen ab. Auskunft wird im Geschäftszimmer der Anstalt erteilt, wo auch Druckschriften, Antragsbogen und Rechenschaftsberichte ausgegeben werden.

Die Anstalt untersteht der Aufsicht der hamburgischen Behörde für das Versicherungswesen. Der Aufsichtsrat, der aus fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Anstalt besteht, wird zur Zeit von folgenden Herren gebildet: Dr. P. Raut, Vorsitzender, Dr. G. T. Brandis, stellvertr. Vorsitzender, Geh. Sanitätsrat Dr. G. Schmalfuss, C. L. V. Dondl, Vorstand der Anstalt ist Direktor H. Hesselbarth. Der Rechenschaftsbericht wird alljährlich im letzten Vierteljahr veröffentlicht, nachdem er durch die Generalversammlung genehmigt worden ist. Die Geschäftszimmer befinden sich im Patriottischen Gebäude beim alten Rathause, Zimmer Nr. 11 u. 12 und sind geöffnet vom April bis September von 8-4 Uhr, und vom Oktober bis März von 8¹/₂-4¹/₂ Uhr, Sonntags bis 1 Uhr. Reichsbank-Giro-Konto. Bz. Pl. 23a, Sitz F, V. VII, 1161.

Dienstbetriebe der Reichs-, Staats- und anderen Behörden

A. Reichsbehörden.

Die Post.

Siehe im Abschnitt I und V: Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen.

Die Beschreibung der Gebäude siehe unter „Öffentliche Bauten usw.“ Näheres siehe Inhaltsverzeichnis.

Die Kaiserliche Baubeaufsichtigung des Reichsmarineamts ist ein dem Reichsmarineamt unmittelbar unterstehendes Marinebauamt für Kriegsschiffe.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Kaiserliche Schiffsbesatzungskommission ist eine Marinebehörde und untersteht unmittelbar dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

Das Verzeichnis der Offiziere und des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Rotherbaum.
Nr. 14: G. C. Baude, Grindelallee 76;
" 26: Claus Tödt, Mittelweg 163.

Uhlenhorst.
Nr. 25: O. R. M. Guggelmeier, Hofweg 40,
Ecke Heiner, Hertz-Str.
" 49: Hermann Peters, Herderstr. 2;
" 88: E. Stelzer, Beethovenstr. 12.

Veddel.
Nr. 23: Friedrich Bork, Pentest. 21;
" 68: Apotheke zum Freihafen, Max Mandowsky, Veddeler
Brückenstr. 60

Winterhude.
Nr. 48: Herrn. Stahmer, Winterhuder
Marktplatz 17;
" 56: August Buring, Mühlkamp 17
Billwärder a. d. Bille.

Nr. 65: W. Thode, Billbrookdeich 32a
Gross-Borstel.

Nr. 54: Otto Pfeffer, Borstel-
chaussee 214.

Alsterdorf.
Nr. 86: Max Martin, Alsterdorfer
strasse 235

Nr. 89: C. C. F. Beckmann, b. Storchest. 1/3
Bergedorf.

Nr. 70: Johs. Zern Schill, Holsten-
strasse 9-11.

Nr. 66: Bahnhofsvorstand
August Christiansen.

Nr. 62: im Seemannshaus.

Die Deutsche Seewarte,
auf dem Stintfang. Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Direktors in Abteilungen verwaltet, unter Beihilfe eines Direktionsmitgliedes, dem unter anderem die Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten der Beamten obliegt. 1. Abteil. für maritime Meteorologie, Hydrographie, Küstenkunde und Nachrichtendienst, 2. Abt. Beschaffung und Führung der nautischen, meteorologischen und magnetischen Instrumente, Anwendung der Lehre vom Magnetismus in der Navigation und erdmagnetische Arbeiten. 3. Abt. für Witterungskunde, Küstenmeteorologie und Sturmwarnungswesen der deutschen Küste, 4. Abt. für Chronometer-Prüfungen, 5. Abt. für Meteorologie und Erforschung der höheren Luftschichten, 6. Abt. Bibliothek und Redaktion der „Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie“ wie des „Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte“, 7. Abt. für Oceanographie. Ausserdem gehört zur Deutschen Seewarte eine Verwaltung und eine Kasse. Die vierte Abteilung befindet sich in einem besonderen Gebäude in der unmittelbaren Nähe der Seewarte, die Drachenstation in Gross-Borstel. Die Hauptagentur der Deutschen Seewarte ist mit dem 1. Dezember 1909 nach St. Pauli Landungsbrücken, Brücke 4 verlegt worden. Die Hauptagentur ist mit Apparaten zum Frühlings-Instrumenten ausgestattet und mit allem, was zur Erteilung von Informationen u. s. w. an Schiffsführer erforderlich ist, versehen. Von den Wetterkassen der Seewarte befinden sich je 1 Kasten in dem Dienstgebäude der Seewarte beim Haupteingang im Vorfeld im Seemannshaus, am Fahrhaus und Hafen St. Pauli, in der Borse und Neuerwall 45. Die Deutsche Seewarte hat 23 Haupt-agenturen und Agenturen an den deutschen Küsten. Ferner ist ihr die Wetterdienststelle Hamburg mit den Nebenstellen Flensburg und Oldenburg des deutschen Öffentlichen Wetterdienstes angegliedert.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

B. Staats- und andere Behörden.

Das Staatsarchiv, im Rathause,

untersteht zur Zeit Staatssekretär Dr. Hagedorn, dem drei wissenschaftliche Assistenten beigegeben sind. Das Bureau ist werktäglich von 9 bis 5, und der Lesesaal für wissenschaftliche Benutzer von 10 bis 4 Uhr geöffnet.

Die älteste Nachricht über das Archiv stammt aus dem Jahre 1293. Ein besonderes Archivariat wurde im Jahre 1710 geschaffen. Das Archiv umfasste ursprünglich lediglich die bei dem Senate erwachsenen Akten und Urkunden. Im Laufe der Zeit aber hat es noch eine grössere Anzahl anderer Archive in sich aufgenommen, so die Archivalien des ehemaligen Domkapfels, der aufgehobenen Kloster und der grossen öffentlichen Stiftungen, ferner die Archive der aufgehobenen Behörden und Gerichte, der Zünfte, Ämter und Bruderschaften und einiger Leichverbände, die älteren Teile der Amtsalarchive Ritzbüttel und Bergedorf, die an Hamburg ausgelieferten Teile der Archive des Reichskammergerichts und des Reichshofrats, sowie die Bestände der Archive fast aller namburgischen Stadt- und Landkirchen bis zum Jahre 1815. Das Archiv ist dadurch zum Staatsarchiv im eigentlichen Sinne des Wortes geworden und hat zugleich einen höchst bedeutenden Umfang gewonnen.

Das Staatsarchiv dient in erster Linie den Zwecken des Staats. Es hat seine Bestände für die Verwaltung, die Gesetzgebung und die Rechtspflege nutzbar zu machen, und zu dem Behufe insbesondere auch dem Senate, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten Berichte und Gutachten zu erstatten, deren diese zur Führung der öffentlichen Geschäfte bedürfen. Das Staatsarchiv hat ferner die für die historische Forschung in Betracht kommenden Bestände zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke offenzulegen und ihre Verwertung und Nutzbarmachung zu fördern. Endlich lässt das Staatsarchiv sich angelegen sein, ebenso, wie es vielfach von hiesigen und auswärtigen Behörden für Feststellungen in Fragen des Personenstandes in Anspruch genommen wird, Privatpersonen über genealogische und heraldische Fragen Auskunft zu erteilen. Es verfügt hierfür über ein grosses Material, sodass es der familiengeschichtlichen Forschung die wirksamste Hilfe zu leisten vermag. Für die im Interesse von Privatpersonen angestellten Nachforschungen ist, soweit es sich nicht um Auskunftsersuchen für wissenschaftliche Zwecke handelt, eine Gebühr für die Staatskasse zu erheben.

Über die Bibliothek und die Plankammer des Staatsarchivs siehe unter Bibliotheken.
Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Finanzdeputation

im Rathause, Rathausmarkt

bsteht aus drei Senatsmitgliedern und zehn von der Bürgerschaft gewählten Deputierten. Ihr sind vier rechtsgelehrte Räte (1 Oberregierungsrat, 3 Regierungs- räte) und ein Baupinspektor beigegeben. Die Deputation hält in der Regel zwei Sitzungen in der Woche ab und zwar Dienstag und Sonnabend zwischen 11 und 3 Uhr.

Die Bureaus der Deputation befinden sich fast sämtlich im Rathause. Die Abteilung für Ausschreibungen, Sekretariat II, und die Abteilung für Kriegerhinterbliebenen-Fürsorge befinden sich im chem. Postgebäude, Poststr. 19, E.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören:

- 1) Die finanzielle Begutachtung der ihr vom Senat oder von anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Pläne und Fragen.
- 2) Die Verwaltung der Hauptstaatskasse, die Aufstellung des Staatshaushalts-Etwaufs und der Staatshaushalts-Abrechnung.
- 3) Das Revisions- und Kontrollbureau, das die Kassen- und Buchführung aller Behörden zu prüfen und alle Zahlungsanweisungen auf die Hauptstaatskasse zu überwachen hat.
- 4) Die Staatsschuldenverwaltung nebst Hinterlegungsstelle für die dem Staat bestellten Sicherheiten, die Geschäfte der Zolkreditkommission.
- 5) Die Verwaltung des Staatsgrundeigentums, der Pachtgüter, der Forsten, der An- und der Verkauf von Grundstücken, die An- und die Vermietung von Gebäuden und Plätzen, die Verpachtung der Jagden, Fischereien, Einsamungen u. dergl. — Domänenverwaltung.
- 6) Der Abschluss sämtlicher, die Staatskasse verbindlich machenden Verträge; das Ausschreibungsverfahren; Sekretariat I —
- 7) Die Hamburger Staatslotterie; Sekretariat I.
- 8) Die Verwaltung der städtischen Leihhäuser (siehe Inhaltsverz.)
- 9) Die Verwaltung der chem. Zollvereinsunterlage.
- 10) Die Fürsorge für Kriegerhinterbliebenen.

Bestimmungen

für die
Auszahlung der Zinsen und der gekündigten und ausgelosten
Schuldverschreibungen der Hamburgischen Staatsschuld,
I. Die Zinsen und die gekündigten Schuldverschreibungen
der s. g. älteren Staatsschuld,
die noch nicht zur Einlösung eingelieferten Schuldverschreibungen
der Feuerkassen-Staats-Anleihe von 1842.

die rückständigen Schuldverschreibungen

der mit dem Jahre 1894 vollständig zur Auslosung gelangten Staats-Prämien-Anleihe von 1846.

die Schuldverschreibungen sowie die noch unerhoben gebliebenen Zinscheine der gekündigten Feuerkassen-Staatsanleihe von 1842, der Eisenbahn-Staatsanleihe von 1868, der Staatsanleihe von 1870 und der Staatsanleihe von 1875, werden in der Staatsschuldenverwaltung Rathaus, Obererdgeschoss, Zimmer 419, ausbezahlt.

Es sind zu diesem Zweck die Schuldverschreibungen daselbst wochentags von 10—2 Uhr, einzureichen und zwar mit einem geordneten Nummernverzeichnis nebst Angabe, ob Bank- oder Kassenzahlung gewünscht wird.

II. Die Zinscheine und ausgelosten Schuldverschreibungen

der 3 % Prämien-Anleihe von 1886

werden hier selbst eingelöst durch die Norddeutsche Bank in Hamburg Adolphsbrücke, wochentags von 9—12 Uhr.

III. Die Zinscheine der

3 1/2 % Staats-Rentenverschreibungen

werden hier selbst je nach Massgabe der verschiedenen Jahre, in denen die Stücke ausgelöst sind, eingelöst, teils durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, teils durch die Reichsbank-Hauptstelle, teils durch L. Behrens & Söhne, teils durch die Staatsschuldenverwaltung; hinsichtlich der betreffenden Zahlstelle wird auf den Vermerk auf der Rückseite der Zinscheine Bezug genommen.

Die Zinscheine der

3 % Staats-Anleihe von 1886,

3 1/2 % Staats-Anleihe von 1887,

werden durch die Commerz- und Disconto Bank, die Zinscheine der

3 1/2 % Staats-Anleihe von 1891

3 1/2 % Staats-Anleihe von 1893

durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinscheine der

3 % Staats-Anleihe von 1897

durch die Commerz- und Disconto Bank, die Deutsche Bank Filiale Hamburg, die Dresdner Bank in Hamburg und M. M. Warburg & Co., die Zinscheine der

3 1/2 % Staats-Anleihe von 1899

durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinscheine der

4 % Staats-Anleihe von 1900

durch die Commerz- und Disconto-Bank, die Deutsche Bank Filiale Hamburg, die Dresdner Bank in Hamburg, M. M. Warburg & Co. und Hardy & Hinrichsen, die Zinscheine der

3 % Staats-Anleihe von 1902

durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinscheine der

3 1/2 % Staats-Anleihe von 1904

durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Vereinsbank in Hamburg und L. Behrens & Söhne, die Zinscheine der

4 1/2 % Staats-Anleihe von 1907

4 1/2 % Staats-Anleihe von 1908

durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, L. Behrens & Söhne, Dresdner Bank in Hamburg, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., die Zinscheine der

4 % Staats-Anleihe von 1909, I. Serie,

durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Vereinsbank in Hamburg, L. Behrens & Söhne, die Zinscheine der

4 % Staats-Anleihe von 1909, II. Serie,

durch die Commerz- und Disconto-Bank, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., Hardy & Hinrichsen, die Zinscheine der

4 1/2 % Staats-Anleihe von 1911,

durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, L. Behrens & Söhne, Dresdner Bank in Hamburg, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., die Zinscheine der

4 % Staats-Anleihe von 1913,

durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, Bank für Handel und Industrie, Filiale Hamburg, L. Behrens & Söhne, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., die Zinscheine der

4 1/2 % Staats-Anleihe von 1914,

durch die Norddeutsche Bank in Hamburg, Commerz- und Disconto-Bank, Bank für Handel und Industrie, Filiale Hamburg, L. Behrens & Söhne, Deutsche Bank Filiale Hamburg, Dresdner Bank in Hamburg, Hardy & Hinrichsen, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co., eingelöst.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals der Staatsschuldenverwaltung siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverzeichnis.

Steuerdeputation.

Dienstgebäude am Rödigsmarkt 88.

Das Verwaltungsbureau ist geöffnet vom 1. April bis 30. September von 8 bis 6 und vom 1. Oktober bis 31. März von 9 bis 6 Uhr.

Die Steuerkasse, daselbst im Erdgeschoss, geöffnet an Werktagen von 9 bis 2, ist Zustelle für Einkommensteuer, Grundsteuer, Deichbeitrag, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Wertzuchsteuer, Wanderlagersteuer, Sicrenten, Wasserbeitrag, Schulgeld für die höheren Staatsschulen, Abfuhrgebühren, Abgaben für Reinigungsarbeiten auf Privatstrassen, Immobilienabgabe u. s. w. Ausserdem befinden sich 16 zeitweilig geöffnete Steuerstellen in den ehemaligen Vororten. Bei Größerverweisungen ist der Steuerzeit nebst Angabe am Tage der Zuschreibung bis 2 nachm. der Steuerkasse einzureichen, bei Zahlung mittelst Postanweisung ist das bezügliche Kassenzettel anzugeben. Die Steuern und sonstigen Abgaben können auch bei jeder Postanstalt entrichtet werden, entweder durch Einzahlung unter gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr von 10 Pfennig (bei Beträgen bis 4.25 — Gebühr 5 Pf.) oder durch Überweisung an das Postcheckkonto Nr. 4900 der Steuerkasse Hamburg.

A. Grundsteuer. Die Grundsteuer ist eine Realsteuer und wird erhoben auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1881.

Bei allen nicht zum landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücken wird der wirkliche oder präsuntive Mieteertrag der Besteuerung zugrunde gelegt.

Wenn Grundstücke oder solche Teile derselben, welche ein für sich bestehendes geschlossenes Ganzes bilden, während mindestens eines halben

Jahres unvermietet und unbenutzt sind, so wird für den Zeitraum des Leerstehens eine Grundsteuer nicht berechnet. Mieteverluste begründen eine Ermässigung der Steuer nicht.

Reklamationen gegen die Veranlagung sind in der gesetzlichen Frist — 2 Monate vom Datum des Steuerzettels — einzureichen.

Der Grundsteuerkapitalwert (die Grundstener) beträgt:

bei Mieten von 240 und darunter 1560 für 100 Miete, über 240 2340 „ 100 „

Die Steuer für nicht landwirtschaftlich benutzte Grundstücke beträgt für Grundstücke in der Stadt 1/10, für Grundstücke im Landgebiet 1/100 vom Grundsteuerwert und stellt sich demnach

1) bei Mieten von 240 und darunter für Grundstücke in der Stadt auf 7,80 für 100 Miete, „ „ im Landgebiet „ 6,24 „ 100 „

2) bei Mieten über 240 für Grundstücke in der Stadt auf 11,70 für 100 Miete, „ „ im Landgebiet „ 9,36 „ 100 „

Die Besteuerung der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke erfolgt nach dem durch Bonitierung ermittelten Reinertrag (Bonitierungsgesetz vom 4. Juli 1881) und beträgt die Steuer

im Stadtgebiet 15,60 für 100 Reinertrag

„ Landgebiet „ 9,36 „ 100 „

B. Deichbeitrag. Auszug aus dem Gesetz vom 18. September 1885/30. April 1891

§ 4. Von sämtlichen im Hammerbrook und im Billwärder Anschlage gelegenen, durch die in Gemässheit Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses vom 30. April 1884, 21. März und 19. Juni 1885 ausgeführten Deichbauten geschützten Grundstücken und Baulichkeiten, deren Bodenfläche oder, wenn ein niedriger gelegener Keller vorhanden ist, deren Kellerfußboden niedriger als Sturmfluthöhe von + 8,74 m liegt, ist vorläufig für die Dauer von 30 Jahren ein jährlicher Deichbeitrag in der Höhe von 1/1000 der Grundsteuer zu erheben.

Für diejenigen Grundstücke, welche von der Grundsteuer befreit sind, wird die entsprechende Höhe des Beitrages durch Schätzung festgestellt.

§ 5. In dem nördlich des Bahndammes der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn gelegenen Teil der Landschaft Billwärder haben die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Baulichkeiten, welche Wohn- und gewerblichen Zwecken dienen, den Deichbeitrag nach Massgabe des § 4 zu entrichten, sofern nicht den betreffenden Grundstücken nach Massgabe der Deichrolle eine Deichstrecke als Billwärder Eldeich zugestanden ist. Die in dem bezeichneten Gebiet bezüglich der ordentlichen und ausserordentlichen Deichlast bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

C. Wertzuchsteuer. Auszug aus dem Gesetz vom 12. October 1908:

§ 1. Im Falle der Veräußerung eines im hamburgischen Staatsgebiet gelegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten vorangegangenen Veräußerung übersteigt, eine Steuer (Wertzuchsteuer) nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

Die Steuerpflicht wird begründet:

1) durch den Abschluss eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen;

2) durch Übertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstücke;

3) durch Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung;

4) durch Abtretung des Rechts an einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot;

5) durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Enteignungsverfahren.

Als Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums an einem Grundstücke, der sich vollzieht

1) durch Erbfolge;

2) durch Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft;

3) durch Erfüllung eines Vermögens oder einer Auflage;

4) durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens.

Die sich auf das Eigentum an einem Grundstücke beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbbaurecht an einem Grundstück entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Wertzuchsteuer ist von dem Veräußerer und, wenn die Veräußerung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Anschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Fall der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstücks von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zu Grunde zu legen, um welchen der erzielte Veräußerungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräußerer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreis sind ausser den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstücks nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Grundstücks zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

Ist der Betrag oder Wert einer Gegenleistung nicht festzustellen, so ist an Stelle der Gegenleistung der, nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde, Wert des veräußerten Gegenstandes zur Zeit der Veräußerung zu Grunde zu legen.

§ 4. Hat eine Veräußerung nur einen verhältnismässig kleinen Teil eines Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuchsteuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksteil erzielte Erlös bei der späteren Veräußerung des Restgrundstücks dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuch

bis zu 2000 „ 1 vom Hundert

von mehr als 2000 bis zu 4000 „ 1 1/2 „

„ 4000 „ 2 „

„ 6000 „ 2 1/2 „

„ 8000 „ 3 „

„ 10000 „ 3 1/2 „

„ 20000 „ 4 „

„ 30000 „ 4 1/2 „

„ 40000 „ 5 „

des Wertzuchwaches.

Zu den in Absatz 1 bezeichneten Sätzen werden wenn der Wertzuchwachs mehr als 10 vom Hundert des der Berechnung des Wertzuchwaches zu Grunde zu legenden Anschaffungswertes beträgt, Zuschläge erhoben, und zwar in Höhe von

10 v. Hundert bei einem Wertzuwachs v. mehr als	10-20 v. Hundert
20	20-30
30	30-40
40	40-50
50	50-60
60	60-70
70	70-80
80	80-90
90	90-100
100	100

des Anschaffungswertes.
Die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnende Wertzuwachssteuer wird nur zu drei Vierteln erhoben, wenn bei Eintritt der Steuerpflicht begründenden Tatsache mehr als 30 Jahre seit der letzten voraufgegangenen Veräußerung verfloßen sind. Andererseits wird, wenn dieser Zeitraum weniger als 10 Jahre beträgt, zu der nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnenden Wertzuwachssteuer ein Zuschlag in Höhe von einem Viertel dieser Steuer erhoben.
Die hamburgische Wertzuwachssteuer wird auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1908 erhoben.

D. Einkommensteuer. Auszug aus dem Einkommensteuergesetz vom 9. Januar 1914.

§ 1. (1) Einkommensteuerpflichtig sind:

- Hamburgische Staatsangehörige,
a. wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 haben, mit Ausnahme derjenigen, welche in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und zugleich in einem anderen Bundesstaate sowohl einen Wohnsitz als auch ihren dienstlichen Wohnsitz haben,
b. wenn sie sich, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, in Hamburg aufhalten;
2) Deutsche, die nicht die hamburgische Staatsangehörigkeit besitzen,
a. wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 haben mit Ausnahme derjenigen, welche zugleich in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, oder welche in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und zugleich in einem anderen Bundesstaate sowohl einen Wohnsitz als auch ihren dienstlichen Wohnsitz haben,
b. wenn sie sich, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, in Hamburg aufhalten,
c. wenn sie in Reichs- oder Staatsdiensten stehen und ihren dienstlichen Wohnsitz in Hamburg haben mit Ausnahme derjenigen, welche einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 in einem anderen Bundesstaate und nicht auch in Hamburg haben;
3) Nicht-Reichsangehörige, wenn sie in Hamburg einen Wohnsitz haben oder sich aufhalten;
4) Personen, die, ohne einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 2 oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, zur Besatzung eines Schiffes gehören, dessen Heimatsort oder Heimathafen in Hamburg liegt;
5) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und andere juristische Personen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sofern ihr Sitz sich in Hamburg befindet;
6) ohne Rücksicht auf die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen alle physischen und juristischen Personen mit dem Einkommen
a. aus einem in Hamburg liegenden Grund- oder Gebäudebesitz,
b. aus dem Betrieb eines stehenden Gewerbes, sofern in Hamburg zur Ausübung des Gewerbes eine Betriebsstätte unterhalten wird; befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens sowohl in Hamburg als auch in anderen Bundesstaaten, so wird das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb in Hamburg nur anteilig zur Einkommensteuer herangezogen. Als Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes gilt auch der Gewinnanteil der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, sowie der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien; für die Steuer, welche von den auswärts wohnenden Gesellschaftern und Kommanditisten zu entrichten ist, haften neben diesen die Gesellschaft und die in Hamburg wohnenden Gesellschafter als Gesamtschuldner.
(7) Als Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem eine Person eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.
(8) Durch einen Aufenthalt wird die Steuerpflicht nach Abs. 1 Nr. 1b, 2b und 3 nur dann begründet, wenn der Aufenthalt länger als sechs Monate dauert; die Steuerpflicht erstreckt sich in diesem Falle auf die gesamte Dauer des Aufenthaltes.
(9) Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Ausser dem Hauptstz des Betriebes gelten hierher auch Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsführer, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.
(10) Unter Hamburg ist im Sinne dieses Gesetzes das hamburgische Staatsgebiet zu verstehen.
(11) Das Reichsland Elsass-Lothringen und die deutschen Schutzgebiete werden bei Anwendung dieses Gesetzes den Bundesstaaten gleichgeachtet.
§ 2. (1) Befreit von der Einkommensteuerpflicht sind:
1) Angehörige anderer Staaten, soweit ihnen nach Staatsverträgen oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen Steuerfreiheit zusteht;
2) juristische Personen, soweit sie satzungsgemäss wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
3) deutsche Kolonialgesellschaften (§ 11 des Schutzgebietgesetzes, Reichsgesetzbl. 1900 S. 813).
(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, trifft in Zweifelsfällen der Senat.
§ 3. Die Besteuerung eines Steuerpflichtigen beginnt mit dem auf seinen Eintritt in die Steuerpflicht folgenden Kalendermonat und endet mit dem Schlusse des Kalendermonats, in dem seine Steuerpflicht erloschen ist.
§ 4. (1) Ein Einkommen unterliegt der Besteuerung nur, wenn es den Jahresbetrag von M. 1000 erreicht.
(2) Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:
1) das Diensteinkommen und das Ruhegehalt der vor dem 7. März 1881 bei öffentlich anerkannten hamburgischen religiösen Gemeinschaften angestellten Geistlichen, sowie der vor dem 9. Januar 1871 unter Zusage der Steuerfreiheit angestellten Lehrer an hamburgischen öffentlichen Schulen;
2) das Ruhegehalt der Mitglieder des ehemaligen hamburgischen Militärs;
3) das Wittwengehalt der Witwen der unter 1 und 2 genannten Personen;
4) das Militäreinkommen und die Militärpension der Personen des Unteroffiziers- und Gemeindefranks, sowie während der Zugehörigkeit zu einem der Kriegsförderung befindlichen Teile des Heeres oder der Marine des Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, ferner die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen, Kriegs-, Verwundungs- und Alterszulagen, sowie die sonstigen durch Reichsgesetz der Besteuerung

- entzogenen Gehältnisse und die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrenzulagen;
5) das Einkommen aus einem in anderen Bundesstaaten belegenen Grund- oder Gebäudebesitz sowie aus dort betriebenen Gewerben;
6) das Einkommen, welches nach Massgabe des Wertzuwachssteuergesetzes vom 12. Oktober 1908 (vgl. Verordnung des Senats vom 10. September 1913 Amtsblatt S. 561) einer Wertzuwachssteuer unterliegt.
§ 5. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14. (1) Nicht-Reichsangehörige, welche in Gemässheit des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Hamburg steuerpflichtig geworden sind, haben das Recht, an Stelle des Einkommens den Verbrauch zu versteuern. Die Einheit beträgt in diesem Falle 1,20 von Hundert. Das Recht erlischt, wenn die Steuerpflicht in Hamburg fünf Jahre bestanden hat; dagegen besteht es für die Dauer des fünfjährigen Zeitraumes auch dann fort, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf des Zeitraumes die Reichsangehörigkeit erwirbt.
(2) Auf Personen, die sich zu Erwerbszwecken in Hamburg aufhalten, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.
Für jedes Steuerjahr wird durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft bestimmt, wie viele Einheiten der Steuer erhoben werden.

Einheitssätze der Einkommensteuer:

Einkommen	Einheits-satz der Steuer	Einkommen	Einheits-satz der Steuer	Einkommen	Einheits-satz der Steuer	Einkommen	Einheits-satz d. Steuer
von 1000 über	1,00	bis 9 400	61,20	bis 17 900	155,85	bis 26 400	256,80
1000 bis 1100	1,20	9 500	62,25	18 000	157,00	26 500	258,00
bis 1 200	1,40	9 600	63,30	18 100	158,15	26 600	259,20
1 200 bis 1 300	1,60	9 700	64,35	18 200	159,30	26 700	260,40
1 300 bis 1 400	1,80	9 800	65,40	18 300	160,45	26 800	261,60
1 400 bis 1 500	2,00	9 900	66,45	18 400	161,60	26 900	262,80
1 500 bis 1 600	2,20	10 000	67,50	18 500	162,75	27 000	264,00
1 600 bis 1 700	2,40	10 100	68,60	18 600	163,90	27 100	265,20
1 700 bis 1 800	2,60	10 200	69,70	18 700	165,05	27 200	266,40
1 800 bis 1 900	2,80	10 300	70,80	18 800	166,20	27 300	267,60
1 900 bis 2 000	3,00	10 400	71,90	18 900	167,35	27 400	268,80
2 000 bis 2 100	3,20	10 500	73,00	19 000	168,50	27 500	270,00
2 100 bis 2 200	3,40	10 600	74,10	19 100	169,65	27 600	271,20
2 200 bis 2 300	3,60	10 700	75,20	19 200	170,80	27 700	272,40
2 300 bis 2 400	3,80	10 800	76,30	19 300	171,95	27 800	273,60
2 400 bis 2 500	4,00	10 900	77,40	19 400	173,10	27 900	274,80
2 500 bis 2 600	4,20	11 000	78,50	19 500	174,25	28 000	276,00
2 600 bis 2 700	4,40	11 100	79,60	19 600	175,40	28 100	277,20
2 700 bis 2 800	4,60	11 200	80,70	19 700	176,55	28 200	278,40
2 800 bis 2 900	4,80	11 300	81,80	19 800	177,70	28 300	279,60
2 900 bis 3 000	5,00	11 400	82,90	19 900	178,85	28 400	280,80
3 000 bis 3 100	5,20	11 500	84,00	20 000	180,00	28 500	282,00
3 100 bis 3 200	5,40	11 600	85,10	20 100	181,15	28 600	283,20
3 200 bis 3 300	5,60	11 700	86,20	20 200	182,30	28 700	284,40
3 300 bis 3 400	5,80	11 800	87,30	20 300	183,45	28 800	285,60
3 400 bis 3 500	6,00	11 900	88,40	20 400	184,60	28 900	286,80
3 500 bis 3 600	6,20	12 000	89,50	20 500	185,75	29 000	288,00
3 600 bis 3 700	6,40	12 100	90,60	20 600	186,90	29 100	289,20
3 700 bis 3 800	6,60	12 200	91,70	20 700	188,05	29 200	290,40
3 800 bis 3 900	6,80	12 300	92,80	20 800	189,20	29 300	291,60
3 900 bis 4 000	7,00	12 400	93,90	20 900	190,35	29 400	292,80
4 000 bis 4 100	7,20	12 500	95,00	21 000	192,00	29 500	294,00
4 100 bis 4 200	7,40	12 600	96,10	21 100	193,15	29 600	295,20
4 200 bis 4 300	7,60	12 700	97,20	21 200	194,30	29 700	296,40
4 300 bis 4 400	7,80	12 800	98,30	21 300	195,45	29 800	297,60
4 400 bis 4 500	8,00	12 900	99,40	21 400	196,60	29 900	298,80
4 500 bis 4 600	8,20	13 000	100,50	21 500	197,75	30 000	300,00
4 600 bis 4 700	8,40	13 100	101,60	21 600	198,90	30 100	301,20
4 700 bis 4 800	8,60	13 200	102,70	21 700	200,05	30 200	302,40
4 800 bis 4 900	8,80	13 300	103,80	21 800	201,20	30 300	303,60
4 900 bis 5 000	9,00	13 400	104,90	21 900	202,35	30 400	304,80
5 000 bis 5 100	9,20	13 500	106,00	22 000	203,50	30 500	306,00
5 100 bis 5 200	9,40	13 600	107,10	22 100	204,65	30 600	307,20
5 200 bis 5 300	9,60	13 700	108,20	22 200	205,80	30 700	308,40
5 300 bis 5 400	9,80	13 800	109,30	22 300	206,95	30 800	309,60
5 400 bis 5 500	10,00	13 900	110,40	22 400	208,10	30 900	310,80
5 500 bis 5 600	10,20	14 000	111,50	22 500	209,25	31 000	312,00
5 600 bis 5 700	10,40	14 100	112,60	22 600	210,40	31 100	313,20
5 700 bis 5 800	10,60	14 200	113,70	22 700	211,55	31 200	314,40
5 800 bis 5 900	10,80	14 300	114,80	22 800	212,70	31 300	315,60
5 900 bis 6 000	11,00	14 400	115,90	22 900	213,85	31 400	316,80
6 000 bis 6 100	11,20	14 500	117,00	23 000	215,00	31 500	318,00
6 100 bis 6 200	11,40	14 600	118,10	23 100	216,15	31 600	319,20
6 200 bis 6 300	11,60	14 700	119,20	23 200	217,30	31 700	320,40
6 300 bis 6 400	11,80	14 800	120,30	23 300	218,45	31 800	321,60
6 400 bis 6 500	12,00	14 900	121,40	23 400	219,60	31 900	322,80
6 500 bis 6 600	12,20	15 000	122,50	23 500	220,75	32 000	324,00
6 600 bis 6 700	12,40	15 100	123,60	23 600	221,90	32 100	325,20
6 700 bis 6 800	12,60	15 200	124,70	23 700	223,05	32 200	326,40
6 800 bis 6 900	12,80	15 300	125,80	23 800	224,20	32 300	327,60
6 900 bis 7 000	13,00	15 400	126,90	23 900	225,35	32 400	328,80
7 000 bis 7 100	13,20	15 500	128,00	24 000	226,50	32 500	330,00
7 100 bis 7 200	13,40	15 600	129,10	24 100	227,65	32 600	331,20
7 200 bis 7 300	13,60	15 700	130,20	24 200	228,80	32 700	332,40
7 300 bis 7 400	13,80	15 800	131,30	24 300	229,95	32 800	333,60
7 400 bis 7 500	14,00	15 900	132,40	24 400	231,10	32 900	334,80
7 500 bis 7 600	14,20	16 000	133,50	24 500	232,25	33 000	336,00
7 600 bis 7 700	14,40	16 100	134,60	24 600	233,40	33 100	337,20
7 700 bis 7 800	14,60	16 200	135,70	24 700	234,55	33 200	338,40
7 800 bis 7 900	14,80	16 300	136,80	24 800	235,70	33 300	339,60
7 900 bis 8 000	15,00	16 400	137,90	24 900	236,85	33 400	340,80
8 000 bis 8 100	15,20	16 500	139,00	25 000	238,00	33 500	342,00
8 100 bis 8 200	15,40	16 600	140,10	25 100	239,15	33 600	343,20
8 200 bis 8 300	15,60	16 700	141,20	25 200	240,30	33 700	344,40
8 300 bis 8 400	15,80	16 800	142,30	25 300	241,45	33 800	345,60
8 400 bis 8 500	16,00	16 900	143,40	25 400	242,60	33 900	346,80
8 500 bis 8 600	16,20	17 000	144,50	25 500	243,75	34 000	348,00
8 600 bis 8 700	16,40	17 100	145,60	25 600	244,90	34 100	349,20
8 700 bis 8 800	16,60	17 200	146,70	25 700	246,05	34 200	350,40
8 800 bis 8 900	16,80	17 300	147,80	25 800	247,20	34 300	351,60
8 900 bis 9 000	17,00	17 400	148,90	25 900	248,35	34 400	352,80
9 000 bis 9 100	17,20	17 500	150,00	26 000	249,50	34 500	354,00
9 100 bis 9 200	17,40	17 600	151,10	26 100	250,65	34 600	355,20
9 200 bis 9 300	17,60	17 700	152,20	26 200	251,80	34 700	356,40
9 300 bis 9 400	17,80	17 800	153,30	26 300	252,95	34 800	357,60
9 400 bis 9 500	18,00	17 900	154,40	26 400	254,10	34 900	358,80
9 500 bis 9 600	18,20	18 000	155,50	26 500	255,25	35 000	360,00
9 600 bis 9 700	18,40	18 100	156,60	26 600	256,40	35 100	361,20
9 700 bis 9 800	18,60	18 200	157,70	26 700	257,55	35 200	362,40
9 800 bis 9 900	18,80	18 300	158,80	26 800	258,70	35 300	363,60
9 900 bis 10 000	19,00	18 400	159,90	26 900	259,85	35 400	364,80

Einheitssätze der Einkommensteuer

1917

Einheitssätze der Einkommensteuer

57-V

indenen

Grund-

gesetz-

der 1913

Abs. I

Recht,

beträgt

pflicht

der des

Ablauf

finden

rschaft

Einheits-

satz

d. Steuer

d. Steuer

256,80

258,00

259,20

260,40

261,60

262,80

264,00

265,20

266,40

267,60

268,80

270,00

271,20

272,40

273,60

274,80

276,00

277,20

278,40

279,60

280,80

282,00

283,20

284,40

285,60

286,80

288,00

289,20

290,40

291,60

292,80

294,00

295,20

296,40

297,60

298,80

300,00

301,20

302,40

303,60

304,80

306,00

307,20

308,40

309,60

310,80

312,00

313,20

314,40

315,60

316,80

318,00

319,20

320,40

321,60

322,80

324,00

325,20

326,40

327,60

328,80

330,00

331,20

332,40

333,60

334,80

336,00

337,20

338,40

Einkommen		Einheits-	Einkommen	Einheits-	Einkommen	Einheits-	Einkommen	Einheits-	Einkommen	Einheits-	Einkommen	Einheits-	Einkommen	Einheits-	Einkommen	Einheits-	Einkommen	Einheits-		
des		der Steuer	des		der Steuer	des		der Steuer	des		der Steuer	des		der Steuer	des		der Steuer	des		der Steuer
bis 34 900	355,98	bis 45 500	486,85	bis 56 100	617,10	bis 66 700	740,37	bis 77 300	865,76	bis 87 900	993,27	bis 98 500	1122,90	bis 109 100	1254,65	bis 119 700	1388,40	bis 130 300	1525,99	
35 000	357,00	45 600	487,92	56 200	618,20	66 800	741,48	77 400	866,88	88 000	994,40	98 600	1124,04	109 200	1255,80	119 800	1389,60	130 400	1526,80	
35 100	358,02	45 700	488,99	56 300	619,30	66 900	742,59	77 500	867,99	88 100	995,53	98 700	1125,18	109 300	1256,95	119 900	1390,75	130 500	1527,95	
35 200	359,04	45 800	490,06	56 400	620,40	67 000	743,70	77 600	869,12	88 200	996,66	98 800	1126,32	109 400	1258,10	120 000	1391,90	130 600	1529,10	
35 300	360,06	45 900	491,13	56 500	621,50	67 100	744,81	77 700	870,24	88 300	997,79	98 900	1127,46	109 500	1259,25	120 100	1393,05	130 700	1530,25	
35 400	361,08	46 000	492,20	56 600	622,60	67 200	745,92	77 800	871,36	88 400	998,92	99 000	1128,60	109 600	1260,40	120 200	1394,20	130 800	1531,40	
35 500	362,10	46 100	493,28	56 700	623,70	67 300	747,03	77 900	872,48	88 500	1000,05	99 100	1129,74	109 700	1261,55	120 300	1395,35	130 900	1532,55	
35 600	363,12	46 200	494,36	56 800	624,80	67 400	748,14	78 000	873,60	88 600	1001,18	99 200	1130,88	109 800	1262,70	120 400	1396,50	131 000	1533,70	
35 700	364,14	46 300	500,04	56 900	625,90	67 500	749,25	78 100	874,72	88 700	1002,31	99 300	1132,02	109 900	1263,85	120 500	1397,65	131 100	1534,85	
35 800	365,16	46 400	501,12	57 000	627,00	67 600	750,36	78 200	875,84	88 800	1003,44	99 400	1133,16	110 000	1265,00	120 600	1398,80	131 200	1536,00	
35 900	366,18	46 500	502,20	57 100	628,10	67 700	751,47	78 300	876,96	88 900	1004,57	99 500	1134,30	110 100	1266,15	120 700	1399,95	131 300	1537,15	
36 000	367,20	46 600	503,28	57 200	629,20	67 800	752,58	78 400	878,08	89 000	1005,70	99 600	1135,44	110 200	1267,30	120 800	1401,10	131 400	1538,30	
36 100	368,22	46 700	504,36	57 300	630,30	67 900	753,69	78 500	879,20	89 100	1006,83	99 700	1136,58	110 300	1268,45	120 900	1402,25	131 500	1539,45	
36 200	369,24	46 800	505,44	57 400	631,40	68 000	754,80	78 600	880,32	89 200	1007,96	99 800	1137,72	110 400	1269,60	121 000	1403,40	131 600	1540,60	
36 300	370,26	46 900	506,52	57 500	632,50	68 100	755,91	78 700	881,44	89 300	1009,09	99 900	1138,86	110 500	1270,75	121 100	1404,55	131 700	1541,75	
36 400	371,28	47 000	507,60	57 600	633,60	68 200	757,02	78 800	882,56	89 400	1010,22	100 000	1140,00	110 600	1271,90	121 200	1405,70	131 800	1542,90	
36 500	372,30	47 100	508,68	57 700	634,70	68 300	758,13	78 900	883,68	89 500	1011,35	100 100	1141,15	110 700	1273,05	121 300	1406,85	131 900	1544,05	
36 600	373,32	47 200	509,76	57 800	635,80	68 400	759,24	79 000	884,80	89 600	1012,48	100 200	1142,30	110 800	1274,20	121 400	1408,00	132 000	1545,20	
36 700	374,34	47 300	510,84	57 900	636,90	68 500	760,35	79 100	885,92	89 700	1013,61	100 300	1143,45	110 900	1275,35	121 500	1409,15	132 100	1546,35	
36 800	375,36	47 400	511,92	58 000	638,00	68 600	761,46	79 200	887,04	89 800	1014,74	100 400	1144,60	111 000	1276,50	121 600	1410,30	132 200	1547,50	
36 900	376,38	47 500	513,00	58 100	639,10	68 700	762,57	79 300	888,16	89 900	1015,87	100 500	1145,75	111 100	1277,65	121 700	1411,45	132 300	1548,65	
37 000	377,40	47 600	514,08	58 200	640,20	68 800	763,68	79 400	889,28	90 000	1017,00	100 600	1146,90	111 200	1278,80	121 800	1412,60	132 400	1549,80	
37 100	378,42	47 700	515,16	58 300	641,30	68 900	764,79	79 500	890,40	90 100	1018,13	100 700	1148,05	111 300	1279,95	121 900	1413,75	132 500	1550,95	
37 200	379,44	47 800	516,24	58 400	642,40	69 000	765,90	79 600	891,52	90 200	1019,26	100 800	1149,20	111 400	1281,10	122 000	1414,90	132 600	1552,10	
37 300	380,46	47 900	517,32	58 500	643,50	69 100	767,01	79 700	892,64	90 300	1020,39	100 900	1150,35	111 500	1282,25	122 100	1416,05	132 700	1553,25	
37 400	381,48	48 000	518,40	58 600	644,60	69 200	768,12	79 800	893,76	90 400	1021,52	101 000	1151,50	111 600	1283,40	122 200	1417,20	132 800	1554,40	
37 500	382,50	48 100	519,48	58 700	645,70	69 300	769,23	79 900	894,88	90 500	1022,65	101 100	1152,65	111 700	1284,55	122 300	1418,35	132 900	1555,55	
37 600	383,52	48 200	520,56	58 800	646,80	69 400	770,34	80 000	904,00	90 600	1023,78	101 200	1153,80	111 800	1285,70	122 400	1419,50	133 000	1556,70	
37 700	384,54	48 300	521,64	58 900	647,90	69 500	771,45	80 100	905,12	90 700	1024,91	101 300	1154,95	111 900	1286,85	122 500	1420,65	133 100	1557,85	
37 800	385,56	48 400	522,72	59 000	649,00	69 600	772,56	80 200	906,24	90 800	1026,04	101 400	1156,10	112 000	1288,00	122 600	1421,80	133 200	1559,00	
37 900	386,58	48 500	523,80	59 100	650,10	69 700	773,67	80 300	907,36	90 900	1027,17	101 500	1157,25	112 100	1289,15	122 700	1422,95	133 300	1560,15	
38 000	387,60	48 600	524,88	59 200	651,20	69 800	774,78	80 400	908,48	91 000	1028,30	101 600	1158,40	112 200	1290,30	122 800	1424,10	133 400	1561,30	
38 100	388,62	48 700	525,96	59 300	652,30	69 900	775,89	80 500	909,60	91 100	1029,43	101 700	1159,55	112 300	1291,45	122 900	1425,25	133 500	1562,45	
38 200	389,64	48 800	527,04	59 400	653,40	70 000	777,00	80 600	910,72	91 200	1030,56	101 800	1160,70	112 400	1292,60	123 000	1426,40	133 600	1563,60	
38 300	390,66	48 900	528,12	59 500	654,50	70 100	778,11	80 700	911,84	91 300	1031,69	101 900	1161,85	112 500	1293,75	123 100	1427,55	133 700	1564,75	
38 400	391,68	49 000	529,20	59 600	655,60	70 200	779,22	80 800	912,96	91 400	1032,82	102 000	1163,00	112 600	1294,90	123 200	1428,70	133 800	1565,90	
38 500	392,70	49 100	530,28	59 700	656,70	70 300	780,33	80 900	914,08	91 500	1033,95	102 100	1164,15	112 700	1296,05	123 300	1429,85	133 900	1567,05	
38 600	393,72	49 200	531,36	59 800	657,80	70 400	781,44	81 000	915,20	91 600	1035,08	102 200	1165,30	112 800	1297,20	123 400	1431,00	134 000	1568,20	
38 700	394,74	49 300	532,44	59 900	658,90	70 500	782,55	81 100	916,32	91 700	1036,21	102 300	1166,45	112 900	1298,35	123 500	1432,15	134 100	1569,35	
38 800	395,76	49 400	533,52	60 000	660,00	70 600	783,66	81 200	917,44	91 800	1037,34	102 400	1167,60	113 000	1299,50	123 600	1433,30	134 200	1570,50	
38 900	396,78	49 500	534,60	60 100	661,10	70 700	784,77	81 300	918,56	91 900	1038,47	102 500	1168,75	113 100	1300,65	123 700	1434,45	134 300	1571,65	
39 000	397,80	49 600	535,68	60 200	662,20	70 800	785,88	81 400	919,68	92 000	1039,60	102 600	1169,90	113 200	1301,80	123 800	1435,60	134 400	1572,80	
39 100	398,82	49 700	536,76	60 300	663,30	70 900	786,99	81 500	920,80	92 100	1040,73	102 700	1171,05	113 300	1302,95	123 900	1436,75	134 500	1573,95	
39 200	399,84	49 800	537,84	60 400	664,40	71 000	788,10	81 600	921,92	92 200	1041,86	102 800	1172,20	113 400	1304,10	124 000	1437,90	134 600	1575,10	
39 300	400,86	49 900	538,92	60 500	665,50	71 100	789,21	81 700	923,04	92 300	1042,99	102 900	1173,35	113 500	1305,25	124 100	1439,05	134 700	1576,25	
39 400	401,88	50 000	540,00	60 600	666,60	71 200	790,32	81 800	924,16	92 400	1044,12	103 000	1174,50	113 600	1306,40	124 200	1440,20	134 800	1577,40	
39 500	402,90	50 100	541,08	60 700	667,70	71 300	791,43	81 900	925,28	92 500	1045,25	103 100	1175,65	113 700	1307,55	124 300	1441,35	134 900	1578,55	
39 600	403,92	50 200	542,16	60 800	668,80	71 400	792,54	82 000	926,40	92 600	1046,38	103 200	1176,80	113 800	1308,70	124 400	1442,50	135 000	1579,70	
39 700	404,94	50 300	543,24	60 900	669,90	71 500	793,65	82 100	927,52	92 700	1047,51	103 300	1177,95	113 900	1309,85	124 500	1443,65	135 100	1580,85	
39 800	405,96	50 400	544,32	61 000	671,00	71 600	794,76	82 200	928,64	92 800	1048,64	103 400	1179,10	114 000	1311,00	124 600	1444,80	135 200	1582,00	
39 900	406,98	50 500	545,40	61 100	672,10	71 700	795,87	82 300	929,76	92 900	1049,77	103 500	1180,25	114 100	1312,15	124 700	1445,95	135 300	1583,15	
40 000	408,00	50 600	546,48	61 200	673,20	71 800	796,98	82 400	930,88	93 000	1050,90	103 600	1181,40	114 200	1313,30	124 800	1447,10	135 400	1584,30	
40 100	40																			

Einkommen	Einheits- satz der Steuer	Einkommen	Einheits- satz der Steuer	Einkommen	Einheits- satz der Steuer	Einkommen	Einheits- satz der Steuer
bis 119 700	1376,55	bis 130 300	1511,48	bis 140 900	1648,58	bis 151 500	1772,55
119 800	1377,70	130 400	1512,64	141 000	1649,70	151 600	1773,72
119 900	1378,85	130 500	1513,80	141 100	1650,87	151 700	1774,89
120 000	1380,00	130 600	1514,96	141 200	1652,04	151 800	1776,06
120 100	1381,16	130 700	1516,12	141 300	1653,21	151 900	1777,23
120 200	1382,32	130 800	1517,28	141 400	1654,38	152 000	1778,40
120 300	1383,48	130 900	1518,44	141 500	1655,55	152 100	1779,57
120 400	1384,64	131 000	1519,60	141 600	1656,72	152 200	1780,74
120 500	1385,80	131 100	1520,76	141 700	1657,89	152 300	1781,91
120 600	1386,96	131 200	1521,92	141 800	1659,06	152 400	1783,08
120 700	1388,12	131 300	1523,08	141 900	1660,23	152 500	1784,25
120 800	1389,28	131 400	1524,24	142 000	1661,40	152 600	1785,42
120 900	1390,44	131 500	1525,40	142 100	1662,57	152 700	1786,59
121 000	1391,60	131 600	1526,56	142 200	1663,74	152 800	1787,76
121 100	1392,76	131 700	1527,72	142 300	1664,91	152 900	1788,93
121 200	1393,92	131 800	1528,88	142 400	1666,08	153 000	1790,10
121 300	1395,08	131 900	1530,04	142 500	1667,25	153 100	1791,27
121 400	1396,24	132 000	1531,20	142 600	1668,42	153 200	1792,44
121 500	1397,40	132 100	1532,36	142 700	1669,59	153 300	1793,61
121 600	1398,56	132 200	1533,52	142 800	1670,76	153 400	1794,78
121 700	1399,72	132 300	1534,68	142 900	1671,93	153 500	1795,95
121 800	1400,88	132 400	1535,84	143 000	1673,10	153 600	1797,12
121 900	1402,04	132 500	1537,00	143 100	1674,27	153 700	1798,29
122 000	1403,20	132 600	1538,16	143 200	1675,44	153 800	1799,46
122 100	1404,36	132 700	1539,32	143 300	1676,61	153 900	1800,63
122 200	1405,52	132 800	1540,48	143 400	1677,78	154 000	1801,80
122 300	1406,68	132 900	1541,64	143 500	1678,95	154 100	1802,97
122 400	1407,84	133 000	1542,80	143 600	1680,12	154 200	1804,14
122 500	1409,00	133 100	1543,96	143 700	1681,29	154 300	1805,31
122 600	1410,16	133 200	1545,12	143 800	1682,46	154 400	1806,48
122 700	1411,32	133 300	1546,28	143 900	1683,63	154 500	1807,65
122 800	1412,48	133 400	1547,44	144 000	1684,80	154 600	1808,82
122 900	1413,64	133 500	1548,60	144 100	1685,97	154 700	1809,99
123 000	1414,80	133 600	1549,76	144 200	1687,14	154 800	1811,16
123 100	1415,96	133 700	1550,92	144 300	1688,31	154 900	1812,33
123 200	1417,12	133 800	1552,08	144 400	1689,48	155 000	1813,50
123 300	1418,28	133 900	1553,24	144 500	1690,65	155 100	1814,67
123 400	1419,44	134 000	1554,40	144 600	1691,82	155 200	1815,84
123 500	1420,60	134 100	1555,56	144 700	1692,99	155 300	1817,01
123 600	1421,76	134 200	1556,72	144 800	1694,16	155 400	1818,18
123 700	1422,92	134 300	1557,88	144 900	1695,33	155 500	1819,35
123 800	1424,08	134 400	1559,04	145 000	1696,50	155 600	1820,52
123 900	1425,24	134 500	1560,20	145 100	1697,67	155 700	1821,69
124 000	1426,40	134 600	1561,36	145 200	1698,84	155 800	1822,86
124 100	1427,56	134 700	1562,52	145 300	1700,01	155 900	1824,03
124 200	1428,72	134 800	1563,68	145 400	1701,18	156 000	1825,20
124 300	1429,88	134 900	1564,84	145 500	1702,35	156 100	1826,37
124 400	1431,04	135 000	1566,00	145 600	1703,52	156 200	1827,54
124 500	1432,20	135 100	1567,16	145 700	1704,69	156 300	1828,71
124 600	1433,36	135 200	1568,32	145 800	1705,86	156 400	1829,88
124 700	1434,52	135 300	1569,48	145 900	1707,03	156 500	1831,05
124 800	1435,68	135 400	1570,64	146 000	1708,20	156 600	1832,22
124 900	1436,84	135 500	1571,80	146 100	1709,37	156 700	1833,39
125 000	1438,00	135 600	1572,96	146 200	1710,54	156 800	1834,56
125 100	1439,16	135 700	1574,12	146 300	1711,71	156 900	1835,73
125 200	1440,32	135 800	1575,28	146 400	1712,88	157 000	1836,90
125 300	1441,48	135 900	1576,44	146 500	1714,05	157 100	1838,07
125 400	1442,64	136 000	1577,60	146 600	1715,22	157 200	1839,24
125 500	1443,80	136 100	1578,76	146 700	1716,39	157 300	1840,41
125 600	1444,96	136 200	1579,92	146 800	1717,56	157 400	1841,58
125 700	1446,12	136 300	1581,08	146 900	1718,73	157 500	1842,75
125 800	1447,28	136 400	1582,24	147 000	1719,90	157 600	1843,92
125 900	1448,44	136 500	1583,40	147 100	1721,07	157 700	1845,09
126 000	1449,60	136 600	1584,56	147 200	1722,24	157 800	1846,26
126 100	1450,76	136 700	1585,72	147 300	1723,41	157 900	1847,43
126 200	1451,92	136 800	1586,88	147 400	1724,58	158 000	1848,60
126 300	1453,08	136 900	1588,04	147 500	1725,75	158 100	1849,77
126 400	1454,24	137 000	1589,20	147 600	1726,92	158 200	1850,94
126 500	1455,40	137 100	1590,36	147 700	1728,09	158 300	1852,11
126 600	1456,56	137 200	1591,52	147 800	1729,26	158 400	1853,28
126 700	1457,72	137 300	1592,68	147 900	1730,43	158 500	1854,45
126 800	1458,88	137 400	1593,84	148 000	1731,60	158 600	1855,62
126 900	1460,04	137 500	1595,00	148 100	1732,77	158 700	1856,79
127 000	1461,20	137 600	1596,16	148 200	1733,94	158 800	1857,96
127 100	1462,36	137 700	1597,32	148 300	1735,11	158 900	1859,13
127 200	1463,52	137 800	1598,48	148 400	1736,28	159 000	1860,30
127 300	1464,68	137 900	1599,64	148 500	1737,45	159 100	1861,47
127 400	1465,84	138 000	1600,80	148 600	1738,62	159 200	1862,64
127 500	1467,00	138 100	1601,96	148 700	1739,79	159 300	1863,81
127 600	1468,16	138 200	1603,12	148 800	1740,96	159 400	1864,98
127 700	1469,32	138 300	1604,28	148 900	1742,13	159 500	1866,15
127 800	1470,48	138 400	1605,44	149 000	1743,30	159 600	1867,32
127 900	1471,64	138 500	1606,60	149 100	1744,47	159 700	1868,49
128 000	1472,80	138 600	1607,76	149 200	1745,64	159 800	1869,66
128 100	1473,96	138 700	1608,92	149 300	1746,81	159 900	1870,83
128 200	1475,12	138 800	1610,08	149 400	1747,98	160 000	1872,00
128 300	1476,28	138 900	1611,24	149 500	1749,15	160 100	1873,17
128 400	1477,44	139 000	1612,40	149 600	1750,32	160 200	1874,34
128 500	1478,60	139 100	1613,56	149 700	1751,49	160 300	1875,51
128 600	1479,76	139 200	1614,72	149 800	1752,66	160 400	1876,68
128 700	1480,92	139 300	1615,88	149 900	1753,83	160 500	1877,85
128 800	1482,08	139 400	1617,04	150 000	1755,00	160 600	1879,02
128 900	1483,24	139 500	1618,20	150 100	1756,17	160 700	1880,19
129 000	1484,40	139 600	1619,36	150 200	1757,34	160 800	1881,36
129 100	1485,56	139 700	1620,52	150 300	1758,51	160 900	1882,53
129 200	1486,72	139 800	1621,68	150 400	1759,68	161 000	1883,70
129 300	1487,88	139 900	1622,84	150 500	1760,85	161 100	1884,87
129 400	1489,04	140 000	1624,00	150 600	1762,02	161 200	1886,04
129 500	1490,20	140 100	1625,16	150 700	1763,19	161 300	1887,21
129 600	1491,36	140 200	1626,32	150 800	1764,36	161 400	1888,38
129 700	1492,52	140 300	1627,48	150 900	1765,53	161 500	1889,55
129 800	1493,68	140 400	1628,64	151 000	1766,70	161 600	1890,72
129 900	1494,84	140 500	1629,80	151 100	1767,87	161 700	1891,89
130 000	1496,00	140 600	1630,96	151 200	1769,04	161 800	1893,06
130 100	1497,16	140 700	1632,12	151 300	1770,21	161 900	1894,23
130 200	1498,32	140 800	1633,28	151 400	1771,38	162 000	1895,40

Einkommen	Einheits- satz der Steuer	Einkommen	Einheits- satz der Steuer	Einkommen	Einheits- satz der Steuer	Einkommen	Einheits- satz der Steuer
bis 162 100	1912,78	bis 171 700	2036,06	bis 181 300	2157,47	bis 190 900	2271,71
162 200	1913,96	171 800	2037,24	181 400	2158,66	191 000	2272,90
162 300	1915,14	171 900	2038,42	181 500	2159,85	191 100	2274,09
162 400	1916,32	172 000	2039,60	181 600	2161,04	191 200	2275,28
162 500	1917,50	172 100	2040,78	181 700	2162,23	191 300	2276,47
162 600	1918,68	172 200	2041,96	181 800	2163,42	191 400	2277,66
162 700	1919,86	172 300	2043,14	181 900	2164,61	191 500	2278,85
162 800	1921,04	172 400	2044,32	182 000	2165,80	191 600	2280,04
162 900	1922,22	172 500	2045,50	182 100	2166,99	191 700	2281,23
163 000	1923,40	172 600	2046,68	182 200	2168,18	191 800	2282,42
163 100	1924,58	172 700	2047,86	182 300	2169,37	191 900	2283,61
163 200	1925,76	172 800	2049,04	182 400	2170,56	192 000	2284,80
163 300	1926,94	172 900	2050,22	182 500	2171,75	192 100	2285,99
163 400	1928,12	173 000	2051,40	182 600	2172,94	192 200	2287,18
163 500	1929,30	173 100	2052,58	182 700	2174,13	192 300	2288,37
163 600	1930,48	173 200	2053,76	182 800	2175,32	192 400	2289,56
163 700	1931,66	173 300	2054,94	182 900	2176,51	192 500	2290,75
163 800	1932,84	173 400	2056,12	183 000	2177,70	192 600	2291,94
163 900	1934,02	173 500	2057,30	183 100	2178,89	192 700	2293,13
164 000	1935,20	173 600	2058,48	183 200	2180,08	192 800	2294,32
164 100	1936,38	173 700	2059,66	183 300	2181,27	192 900	2295,51
164 200	1937,56	173 800	2060,84	183 400	2182,46	193 000	2296,70
164 300	1938,74	173 900	2062,02	183 500	2183,65	193 100	2297,89
164 400	1939,92	174 000	2063,20	183 600	2184,84	193 200	2299,08
164 500	1941,10	174 100	2064,38	183 700	2186,03	193 300	2300,27
164 600	1942,28	174 200	2065,56	183 800	2187,22	193 400	2301,46
164 700	1943,46	174 300	2066,74	183 900	2188,41	193 500	2302,65
164 800	1944,64	174 400	2067,92	184 000	2189,60	193 600	2303,84
164 900	1945,82	174 500	2069,10	184 100	2190,79	193 700	2305,03
165 000	1947,00	174 600	2070,28	184 200	2191,98	193 800	2306,22
165 100	1948,18	174 700	2071,46	184 300	2193,17	193 900	2307,41
165 200	1949,36	174 800	2072,64	184 400	2194,36	194 000	2308,60
165 300	1950,54	174 900	2073,82	184 500	2195,55	194 100	2309,79
165 400	1951,72	175 000	2075,00	184 600	2196,74	194 200	2310,98
165 500	1952,90	175 100	2076,18	184 700	2197,93	194 300	2312,17
165 600	1954,08	175 200	2077,36	184 800	2199,12	194 400	2313,36
165 700	1955,26	175 300	2078,54	184 900	2200,31	194 500	2314,55
165 800	1956,44	175 400	2079,72	185 000	2201,50	194 600	2315,74
165 900	1957,62	175 500	2080,90	185 100	2202,69	194 700	2316,93
166 000	1958,80	175 600	2082,08	185 200	2203,88	194 800	2318,12
166 100	1959,98	175 700	2083,26	185 300	2205,07	194 900	2319,31
166 200	1961,16	175 800	2084,44	185 400	2206,26	195 000	2320,50
166 300	1962,34	175 900	2085,62	185 500	2207,45	195 100	2321,69
166 400	1963,52	176 000	2086,80	185 600	2208,64	195 200	2322,88
166 500	1964,70	176 100	2087,98	185 700	2209,83	195 300	2324,07
166 600	1965,88	176 200	2089,16	185 800	2211,02	195 400	2325,26
166 700	1967,06	176 300	2090,34	185 900	2212,21	195 500	2326,45
166 800	1968,24	176 400	2091,52	186 000	2213,40	195 600	2327,64
166 900	1969,42	176 500	2092,70	186 100	2214,59	195 700	2328,83
167 000	1970,60	176 600	2093,88	186 200	2215,78	195 800	2329,99
167 100	1971,78	176 700	2095,06	186 300	2216,97	195 900	2331,18
167 200	1972,96	176 800	2096,24	186 400	2218,16	196 000	2332,37
167 300	1974,14	176 900	2097,42	186 500	2219,35	196 100	2333,56
167 400	1975,32	177 000	2098,60	186 600	2220,54	196 200	2334,75
167 500	1976,50	177 100	2099,78	186 700	2221,73	196 300	2335,94
167 600	1977,68	177 200	2100,96	186 800	2222,92	196 400	2337,13
167 700	1978,86	177 300	2102,14	186 900	2224,11	196 500	2338,32
167 800	1980,04	177 400	2103,32	187 000	2225,30	196 600	2339,51
167 900	1981,22	177 500	2104,50	187 100	2226,49	196 700	2340,70
168 000	1982,40	177 600	2105,68	187 200	2227,68	196 800	2341,89
168 100	1983,58	177 700	2106,86	187 300	2228,87	196 900	2343,08
168 200	1984,76	177 800	2108,04	187 400	2230,06	197 000	2344,27
168 300	1985,94	177 900	2109,22	187 500	2231,25	197 100	2345,46
168 400	1987,12	178 000	2110,40	187 600	2232,44	197 200	2346,65
168 500	1988,30	178 100	2111,58	187 700	2233,63	197 300	2347,84
168 600	1989,48	178 200	2112,76	187 800	2234,82	197 400	2349,03
168 700	1990,66	178 300	2113,94	187 900	2236,01	197 500	2350,22
168 800	1991,84	178 400	2115,12	188 000	2237,20	197 600	2351,41
168 900	1993,02	178 500	2116,30	188 100	2238,39	197 700	2352,60
169 000	1994,20	178 600	2117,48	188 200	2239,58	197 800	2353,79
169 100	1995,38	178 700	2118,66	188 300	2240,77	197 900	2354,98
169 200	1996,56	178 800	2119,84	188 400	2241,96	198 000	2356,17
169 300	1997,74	178 900	2121,02	188 500	2243,15	198 100	2357,36
169 400	1998,92	179 000	2122,20	188 600	2244,34	198 200	2358,55
169 500	2000,10	179 100	2123,38	188 700	2245,53	198 300	2359,74
169 600	2001,28	179 200	2124,56	188 800	2246,72	198 400	2360,93
169 700	2002,46	179 300	2125,74	188 900	2247,91	198 500	2362,12
169 800	2003,64	179 400	2126,92	189 000	2249,10	198 600	2363,31
169 900	2004,82	179 500	2128,10	189 100	2250,29	198 700	2364,50
170 000	2006,00	179 600	2129,28	189 200	2251,48	198 800	2365,69
170 100	2007,18	179 700	2130,46	189 300	2252,67	198 900	2366,88
170 200	2008,36	179 800	2131,64	189 400	2253,86	199 000	2368,07
170 300	2009,54	179 900	2132,82	189 500	2255,05	199 100	2369,26
170 400	2010,72	180 000	2134,00	189 600	2256,24	199 200	2370,45
170 500	2011,90	180 100	2135,18	189 700	2257,43	199 300	2371,64
170 600	2013,08	180 200	2136,36	189 800	2258,62	199 400	2372,83
170 700	2014,26	180 300	2137,54	189 900	2259,81	199 500	2374,02
170 800	2015,44	180 400	2138,72	190 000	2261,00	199 600	2375,21
170 900	2016,62	180 500	2139,90	190 100	2262,19	199 700	2376,40
171 000	2017,80	180 600	2141,08	190 200	2263,38	199 800	2377,59
171 100	2018,98	180 700	2150,33	190 300	2264,57	199 900	2378,78
171 200	2020,16	180 800	2151,52	190 400	2265,76	200 000	2380,00
171 300	2021,34	180 900	2152,70	190 500	2266,95	lib. 200 000	190 000
171 400	2022,52	181 000	2153,89	190 600	2268,14		
171 500	2023,70	181 100	2155,07	190 700	2269,33		
171 600	2024,88	181 200	2156,26	190 800	2270,52		

Einheits-
satz
A.

2271,71
2272,90
2274,09
2275,28
2276,47
2277,66
2278,85
2280,04
2281,23
2282,42
2283,61
2284,80
2285,99
2287,18
2288,37
2289,56
2290,75
2291,94
2293,13
2294,32
2295,51
2296,70
2297,89
2299,08
2300,27
2301,46
2302,65
2303,84
2305,03
2306,22
2307,41
2308,60
2309,79
2310,98
2312,17
2313,36
2314,55
2315,74
2316,93
2318,12
2319,31
2320,50
2321,69
2322,88
2324,07
2325,26
2326,45
2327,64
2328,83
2330,02
2331,21
2332,40
2333,59
2334,78
2335,97
2337,16
2338,35
2339,54
2340,73
2341,92
2343,11
2344,30
2345,49
2346,68
2347,87
2349,06
2350,25
2351,44
2352,63
2353,82
2355,01
2356,20
2357,39
2358,58
2359,77
2360,96
2362,15
2363,34
2364,53
2365,72
2366,91
2368,10
2369,29
2370,48
2371,67
2372,86
2374,05
2375,24
2376,43
2377,62
2378,81
2379,00
2380,19
2381,38
2382,57
2383,76
2384,95
2386,14
2387,33
2388,52
2389,71
2390,90
2392,09
2393,28
2394,47
2395,66
2396,85
2398,04
2399,23
2400,42
2401,61
2402,80
2403,99
2405,18
2406,37
2407,56
2408,75
2409,94
2411,13
2412,32
2413,51
2414,70
2415,89
2417,08
2418,27
2419,46
2420,65
2421,84
2423,03
2424,22
2425,41
2426,60
2427,79
2428,98
2430,17
2431,36
2432,55
2433,74
2434,93
2436,12
2437,31
2438,50
2439,69
2440,88
2442,07
2443,26
2444,45
2445,64
2446,83
2448,02
2449,21
2450,40
2451,59
2452,78
2453,97
2455,16
2456,35
2457,54
2458,73
2459,92
2461,11
2462,30
2463,49
2464,68
2465,87
2467,06
2468,25
2469,44
2470,63
2471,82
2473,01
2474,20
2475,39
2476,58
2477,77
2478,96
2480,15
2481,34
2482,53
2483,72
2484,91
2486,10
2487,29
2488,48
2489,67
2490,86
2492,05
2493,24
2494,43
2495,62
2496,81
2498,00
2499,19
2500,38
2501,57
2502,76
2503,95
2505,14
2506,33
2507,52
2508,71
2509,90
2511,09
2512,28
2513,47
2514,66
2515,85
2517,04
2518,23
2519,42
2520,61
2521,80
2523,00
2524,19
2525,38
2526,57
2527,76
2528,95
2530,14
2531,33
2532,52
2533,71
2534,90
2536,09
2537,28
2538,47
2539,66
2540,85
2542,04
2543,23
2544,42
2545,61
2546,80
2548,00
2549,19
2550,38
2551,57
2552,76
2553,95
2555,14
2556,33
2557,52
2558,71
2559,90
2561,09
2562,28
2563,47
2564,66
2565,85
2567,04
2568,23
2569,42
2570,61
2571,80
2573,00
2574,19
2575,38
2576,57
2577,76
2578,95
2580,14
2581,33
2582,52
2583,71
2584,90
2586,09
2587,28
2588,47
2589,66
2590,85
2592,04
2593,23
2594,42
2595,61
2596,80
2598,00
2599,19
2600,38
2601,57
2602,76
2603,95
2605,14
2606,33
2607,52
2608,71
2609,90
2611,09
2612,28
2613,47
2614,66
2615,85
2617,04
2618,23
2619,42
2620,61
2621,80
2623,00
2624,19
2625,38
2626,57
2627,76
2628,95
2630,14
2631,33
2632,52
2633,71
2634,90
2636,09
2637,28
2638,47
2639,66
2640,85
2642,04
2643,23
2644,42
2645,61
2646,80
2648,00
2649,19
2650,38
2651,57
2652,76
2653,95
2655,14
2656,33
2657,52
2658,71
2659,90
2661,09
2662,28
2663,47
2664,66
2665,85
2667,04
2668,23
2669,42
2670,61
2671,80
2673,00
2674,19
2675,38
2676,57
2677,76
2678,95
2680,14
2681,33
2682,52
2683,71
2684,90
2686,09
2687,28
2688,47
2689,66
2690,85
2692,04
2693,23
2694,42
2695,61
2696,80
2698,00
2699,19
2700,38
2701,57
2702,76
2703,95
2705,14
2706,33
2707,52
2708,71
2709,90
2711,09
2712,28
2713,47
2714,66
2715,85
2717,04
2718,23
2719,42
2720,61
2721,80
2723,00
2724,19
2725,38
2726,57
2727,76
2728,95
2730,14
2731,33
2732,52
2733,71
2734,90
2736,09
2737,28
2738,47
2739,66
2740,85
2742,04
2743,23
2744,42
2745,61
2746,80
2748,00
2749,19
2750,38
2751,57
2752,76
2753,95
2755,14
2756,33
2757,52
2758,71
2759,90
2761,09
2762,28
2763,47
2764,66
2765,85
2767,04
2768,23
2769,42
2770,61
2771,80
2773,00
2774,19
2775,38
2776,57
2777,76
2778,95
2780,14
2781,33
2782,52
2783,71
2784,90
2786,09
2787,28
2788,47
2789,66
2790,85
2792,04
2793,23
2794,42
2795,61
2796,80
2798,00
2799,19
2800,38
2801,57
2802,76
2803,95
2805,14
2806,33
2807,52
2808,71
2809,90
2811,09
2812,28
2813,47
2814,66
2815,85
2817,04
2818,23
2819,42
2820,61
2821,80
2823,00
2824,19
2825,38
2826,57
2827,76
2828,95
2830,14
2831,33
2832,52
2833,71
2834,90
2836,09
2837,28
2838,47
2839,66
2840,85
2842,04
2843,23
2844,42
2845,61
2846,80
2848,00
2849,19
2850,38
2851,57
2852,76
2853,95
2855,14
2856,33
2857,52
2858,71
2859,90
2861,09
2862,28
2863,47
2864,66
2865,85
2867,04
2868,23
2869,42
2870,61
2871,80
2873,00
2874,19
2875,38
2876,57
2877,76
2878,95
2880,14
2881,33
2882,52
2883,71
2884,90
2886,09
2887,28
2888,47
2889,66
2890,85
2892,04
2893,23
2894,42
2895,61
2896,80
2898,00
2899,19
2900,38
2901,57
2902,76
2903,95
2905,14
2906,33
2907,52
2908,71
2909,90
2911,09
2912,28
2913,47
2914,66
2915,85
2917,04
2918,23
2919,42
2920,61
2921,80
2923,00
2924,19
2925,38
2926,57
2927,76
2928,95
2930,14
2931,33
2932,52
2933,71
2934,90
2936,09
2937,28
2938,47
2939,66
2940,85
2942,04
2943,23
2944,42
2945,61
2946,80
2948,00
2949,19
2950,38
2951,57
2952,76
2953,95
2955,14
2956,33
2957,52
2958,71
2959,90
2961,09
2962,28
2963,47
2964,66
2965,85
2967,04
2968,23
2969,42
2970,61
2971,80
2973,00
2974,19
2975,38
2976,57
2977,76
2978,95
2980,14
2981,33
2982,52
2983,71
2984,90
2986,09
2987,28
2988,47
2989,66
2990,85
2992,04
2993,23
2994,42
2995,61
2996,80
2998,00
2999,19
3000,38

der Re-
uar 1911,
konten
unterlie-
gens den
Einheit-
personen,
als A. 6000
um die

t 11.

Hälfte. Besteht die Familie aus mindestens sechs Personen, so ermäßigt sich die Steuer bei einem Gesamteinkommen bis A. 6000 um die Hälfte, bei einem Gesamteinkommen bis A. 2500 um drei Viertel. Zur Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören ausser dem Steuerpflichtigen und seinen Ehegatten die von dem Steuerpflichtigen auf Grund einer für ihn oder seinen Ehegatten bestehenden gesetzlichen Unterhaltspflicht unterhaltenen Verwandten in gerader Linie, sowie diejenigen sonstigen Angehörigen des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, welche in dem Haushalt des Steuerpflichtigen von diesem unterhalten werden und ausserstande sind, sich selbst zu unterhalten.

E. Wanderlagersteuer. Auszug aus dem Gesetze, betr. Bestenerung des Wanderlagerbetriebes vom 17. November 1902:
§ 1. Wer ausserhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — im Einzelhandel feilbietet, hat die im § 4 des Gesetzes festgesetzte Steuer zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht für den Inhaber des Wanderlagers auch dann, wenn in seinem Auftrag und für seine Rechnung ein am Orte des Verkaufes ansässiger Auktionator oder sonstiger Verkäufer die Waren des Wanderlagers im eigenen Namen feilbietet.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch Anmeldung des Betriebes als eines stehenden Gewerbes wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, dass die Verlegung des Wohnsitzes oder die Anmeldung des Gewerbes zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt sind.

§ 4. Die Steuer beträgt für jede angefallene Woche des Wanderlagerbetriebes A. 50. Dauert der Betrieb länger als zwei Wochen, so erhöht sich die Steuer für jede angefallene weitere Woche um A. 10. Die erste Woche des Geschäftsbetriebes wird vom Beginn des Kalendertages, an welchem der Betrieb eröffnet ist, berechnet.
Erfolgt das Feilbieten von Waren in der Form der Versteigerung, so wird die Steuer von A. 50 für jeden angefallenen Kalendertag erhoben. Wenn die Versteigerung länger als zwei Tage dauert, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren angefallenen Kalendertag um A. 10.

F. Erbschaftsteuer. Durch das am 29. Juni 1906 publizierte Ausführungsgesetz zum Reichserbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 war mit dem Inkrafttreten des letzteren das hamburgische Erbschaftsamt am 1. Juli 1906 aufgehoben.

Das an seine Stelle für das hamburgische Staatsgebiet getretene Erbschaftsamt ist mit dem 1. Januar 1914 der Steuerdeputation als Abteilung einverleibt worden.

Ausser den aus dem Reichserbschaftsteuergesetz sich ergebenden Geschäften liegen dieser Abteilung die früher von dem Erbschaftsamt zu erledigenden Geschäfte ob, mit Ausnahme der Entscheidungen über Reklamationen und Beschwerden gegen Steuerbescheide.

Durch das Landeserbschaftsteuergesetz vom 22. März 1911 ist angeordnet, dass die Steuerpflicht für Erwerbe, die vor dem 1. April 1911 begründet worden sind, sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen, dass aber das Landeserbschaftsteuergesetz vom 2. März 1903 im übrigen aufgehoben sein solle. An dessen Stelle ist mit dem 1. April 1911 ein Gesetz getreten, welches für die Besteuerung der Erwerbe von ehelichen Abkömmlingen und solchen Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder, sowie von unehelichen Kindern und deren Abkömmlingen aus dem Vermögen der Mutter und deren Voreltern, den Vorschriften des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 möglichst nachgebildet worden ist.

Pflichtteile sollen wie bisher nur steuerpflichtig sein, wenn und soweit sie in Anspruch genommen werden. Die Störersätze sind dieselben, wie in dem Gesetz vom 2. März 1903. Ebenso ist die Staffelfung dieselbe geblieben.
Ein Erwerb, dessen Betrag den Wert von Mk. 15.000 nicht übersteigt, bleibt steuerfrei. Ausserdem ist ein Erwerb befreit, soweit er aus Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Hausrat und Küchengerät besteht, sofern diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetriebe oder zum Verkauf bestimmt waren. Auch hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden ist eine Änderung gegenüber dem Gesetze vom 2. März 1903 nicht eingetreten. Im allgemeinen sollen die Vorschriften des Reichserbschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der §§ 35 und 62 sinngemässe Anwendung finden.

§ 13 des neuen Gesetzes macht von der Ermächtigung des § 58 des Reichserbschaftsteuergesetzes Gebrauch und ordnet landesgesetzliche Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer an.

Zuschläge verändert worden.

Eine wichtige und ziemlich umfangreiche Arbeit ist die alljährliche Bearbeitung der Einkommenverhältnisse und Steuererträge der Steuerzahler der einzelnen Stadtteile wie des Landgebietes, mit Unterscheidung der physischen und juristischen Personen. Ausserdem hat das Statistische Amt für Reichszwecke allgemeine finanzstatistische Zusammenstellungen anzufertigen. Ferner ist die alljährliche Statistik der Aktiengesellschaften (seit 1902) zu nennen und die monatliche Aufnahme der Arbeitsvermittlungen, die neuerdings im Kriege zu umfangreicheren statistischen und gemeinsamen Massnahmen geführt hat. Seit dem Jahre 1907 stellt das Statistische Amt Untersuchungen über die Lebenshaltung der Bevölkerung an der Hand von freiwillig geführten Haushaltsbüchern an. Bereits seit langen Jahren werden hier die Betriebsergebnisse der hamburgischen Sparkassen zusammengestellt. Ebenso weit reicht die systematische Bearbeitung der Gewerbeanmeldungen in der Stadt und den beiden Landherrenschaften der Geest- und Marschlande zurück. Nähere Angaben werden jedes Jahr über die Produktion in der Kohlen-, Eisen- u. Hüttenindustrie erhoben und bearbeitet. Für Hamburg kommen bei dieser vom Bundesrat angeordneten Aufnahme hauptsächlich Eisen- und Kupferhütten in Betracht. Auch an den Produktionsserhebungen über andere Industrien ist das Statistische Amt beteiligt. Gleichfalls an Anordnungen des Reiches findet in fünfjährigen Zwischenräumen (zuletzt Anfang 1913) eine Zahlung der im hamburgischen Staate bheimateten Flussfahrzeuge seitens des Statistischen Amtes statt.

Ogleich das hamburgische Staatsgebiet keinen grossen Umfang hat, so gehört doch die landwirtschaftliche Statistik, die gemäss den Bundesratsbeschlüssen auszuführen ist, zu den wichtigeren Aufgaben des Statistischen Amtes, das diese Aufnahmen für die Zwecke der Landesverwaltung noch weiter ausgebaut hat; sie besteht einmal in jährlichen Erhebungen über die Grösse der Anbauflächen für die verschiedenen Feldfruchtarten und die Erntemengen, ferner in den für die Monate April bis November regelmässig zu erstattenden Saatensstandsberichten; dazu kommen noch die Obstbaumzählungen (die neueste vom Jahre 1913), für die 10jährige Zwischenräume vorgesehen sind; endlich können hierher die in fünfjährigen Zwischenräumen regelmässig im Dezember vorzunehmenden Viehzählungen gerechnet werden, deren letzte vom 1. Dezember 1912 datiert. In den Jahren 1896, 1897, 1904, 1909, 1910, 1911 und 1913 haben eingeschoben besonders angeordnete weitere Viehzählungen neben der regelmässigen stattgefunden. Am 2. Juni 1913 und 1914 fand eine vom Bundesrat angeordnete Zwischenzählung der Schweine statt. Mit den Viehzählungen von 1904 und 1907 war eine Ermittlung der im verfloßenen Jahre vorgenommenen Hausschlachtungen verbunden. Am 1. Juli 1914 wurden die Getreide- und Mehrvorräte in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben erhoben. Die Kriegsjahre haben eine Reihe einschlägiger Erhebungen gebracht, die weiter unten zusammengefasst worden sind.

Eingehende Erhebungen und Zusammenstellungen über Stand und Wechsel des Grundeigentums sowie der Wohnungen, auch über deren Mieterverhältnisse, werden vom Statistischen Amt teils in Verbindung mit den alle fünf Jahre stattfindenden Volkszählungen, teils alljährlich vorgenommen. Über den Besitzwechsel im Grundeigentum werden auf Grund der von den Grundbuchämtern regelmässig eingehenden Mitteilungen und nach Ergänzung dieser durch die Pächterkassenwerte Tabellen angefertigt. Die bebauten Grundstücke, gewöhnlich noch unterschieden nach ihrer Benutzung und der Zahl der Gebäude, werden bei den Volkszählungen festgestellt. Diese bieten auch stets das Material für eine ausführliche Wohnungszählung, welche die Gewerberäume nach der Art ihrer Benutzung, die Wohnungen aber nach ihrer Zimmerzahl und den sonstigen Räumen, sowie nach der Bewohnerzahl unterscheidet; für die Wohnungen neben den Geschäftsräumen werden ferner die Mieterverhältnisse eingehend bearbeitet. Eine umfangreiche Statistik der Mieten wird auch für die übrigen Jahre aus den Grundbuchbogen und Haushaltslisten der Umfragen aufgestellt; ausserdem werden für jedes Jahr die Änderungen der Mieten gegen das Vorjahr (Mietsteigerungen bzw. Ermässigungen) nach einzelnen Mietklassen festgestellt.

Neben den vorgenannten Aufnahmen, die sich meistens in bestimmten Zwischenräumen wiederholen, hat das Statistische Amt noch verschiedene einmalige Erhebungen vorgenommen, von denen als grössere anzuführen sind: Die Statistik der im Jahre 1892 an der Cholera Erkrankten und Gestorbenen, ferner aus Anlass des Hafenarbeiterstreikes im Jahre 1896 eine eingehende Lohnstatistik der Schauerleute, Speicher- und Kohlenarbeiter, endlich im Jahre 1904 eine Aufnahme der handwerksmässigen und verwandten Gewerbebetriebe mit Einschluss der Werkstätten in Fabriken und Handelsgeschäften in der Stadt Hamburg. Die Ergebnisse der Zählungen usw. werden zum Teil tabellarisch im „Öffentlichen Anzeiger“, zum Teil auszugsweise im „Jahresbericht“ des Statistischen Amtes bekannt gegeben; grössere Erhebungen gelangen in textlicher Bearbeitung in der „Statistik des Hamburgischen Staates“ zur Veröffentlichung, von der bisher 26 Hefte erschienen sind, jetzt aber vorwiegend in den „Statistischen Mitteilungen aus den Hamburgischen Staat“, die zuerst im Jahre 1910 herausgegeben sind.

Ausser dieser Betätigung liegt dem Statistischen Amt die Aufstellung des Strassenverzeichnisses für das hamburgische Staatsgebiet ob, das bis zum Jahre 1908 im „Hamburgischen Staatshandbuch“ mitenthalten war, seit 1909 aber vom Statistischen Amt gesondert herausgegeben wird.

Die Bibliothek des Statistischen Amtes umfasst rund 30,000 Bücher bzw. Hefte, und zwar neben den wichtigeren volkswirtschaftlichen und statistischen Werken die Veröffentlichungen der statistischen Ämter Europas wie fast aller überseeischen Staaten, ferner die jährlichen Verwaltungsberichte und Etats einer grossen Anzahl von deutschen Städten. Die Benutzung dieser Bibliothek wird Interessenten gern gestattet und ist durch einen alphabetisch geordneten Zettelkatalog erleichtert.

Ende 1906 ist das einzige Jahr abgezweigt gewesene Bureau für Wahl- und Einquartierungsangelegenheiten mit dem Statistischen Amt wieder verbunden worden. Die gemeinsame Amtsstelle hat als Bureau der Zentralwahlkommission die dieser obliegenden Wahlarbeiten und als Einquartierungsamt die von der Sektion für Einquartierung zu erledigenden Einquartierungsgeschäfte durchzuführen. Die Aufgaben des Zentralwahlbureaus bestehen zunächst in der Erledigung der sämtlichen amtlichen Arbeiten, die die Wahlen zum Reichstage, zur Bürgerschaft, zum Gewerbe- und zum Kaufmannsgericht betreffen, wie Aufstellung der Wählerlisten, Beschaffung von Wahllokalen usw. Die Wählerlisten für die Wahlen zum Reichstage und zur Bürgerschaft werden auf Grund des allgemeinen Wählerverzeichnisses aufgestellt, das auf Personalkarten die erforderlichen Angaben für alle über 20 Jahre alten männlichen Bewohner des hamburgischen Staates enthält und nach den laufend eingehenden Anzeigen der 8 Einwohnermeldebureaus, der Aufsichtsbehörde für die Standesämter und anderer Behörden auf dem laufenden erhalten wird. Dies nach Grundstücken, Strassen und Stadtteilen bzw. Gemeinden geordnete Verzeichnis umfasste Anfang 1916 230,375 Personalkarten. Ausserdem wird noch eine Bürgerrolle geführt, die gleichfalls in Form von Personalkarten, die alphabetisch geordnet sind, alle im hamburgischen Staat wohnenden Bürger enthält und Anfang 1916 aus 104,311 Karten bestand. Aus dem Wählerverzeichnis wird ferner alljährlich die Urliste für die Wahl der Schöffen, die zugleich als Vorschlagsliste der Geschworenen dient, für das Stadtgebiet aufgestellt. Diese Liste enthält für das Jahr 1916 die Namen von 181,138 Personen.

Das Einquartierungsamt hat für die Unterbringung der in der Stadt einzugartenden Offiziere, Mannschaften und Pferde zu sorgen, sowie für das Landgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, den Verkehr zwischen den Militärbehörden und den Gemeindevorständen zu vermitteln und die Abrechnungen für diese zu erledigen. Endlich liegt der Amtsstelle noch die Prüfung

und Zahlungsanweisung der Anträge auf Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften für das ganze Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, ob.

Kriegsmassnahmen. Die Kriegsjahre 1914, 1915 und 1916 haben dem Statistischen Amt eine Reihe aussergewöhnlicher Aufgaben gebracht. Selbstverständlich hat das Einquartierungsamt in der Kriegszeit eine ganz gewaltige Arbeitslast zu bewältigen gehabt und hat nach aussen hin mehr als sonst im Vordergrund des Gesamtbetriebes gestanden, wie denn überhaupt die ruhige wissenschaftliche Tätigkeit gegen die Aufgaben des Tages und gegen die Verwaltungstätigkeit des Statistischen Amtes hat zurücktreten müssen.

Die Auszahlung der Quartiergelder nahm gleich zu Beginn des Krieges einen derartigen Umfang an, dass sie sich in den Räumen des Statistischen Amtes nicht bewerkstelligen liess. Sie fand darum zunächst in der Hauptstaatskassa und später zeitweilig in der Turnhalle der Fortbildungsschule in der ABC-Str. 40 statt. Mit dem 1. März 1916 wurde der grösste Teil des Einquartierungsamtes, das die im Steuergebäude zur Verfügung stehenden Räume für die sich immer mehr ausdehnenden Arbeiten nicht mehr ausreichten, nach dem alten Klopferhans-Rödingsmarkt 9, verlegt, wo seitdem auch die Auszahlung der Quartiererschatzungen vor sich geht.

Durch die Kriegsjahre ist auch aus der seit zwölf Jahren erfolgten monatlichen Aufnahme der Arbeitsvermittlung noch eine weitere selbständige Abteilung des Statistischen Amtes emporgewachsen, die als Hamburgische Landeszentrale für Arbeitsnachweis wichtige soziale Aufgaben zu erfüllen hat. Die Landeszentrale hat die Arbeitsnachweise zu überwachen, die Vermittlung und den Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot unter den einzelnen hamburgischen Arbeitsnachweisen und nach und von auswärts herbeizuführen und die Berichte über den Arbeitsmarkt an das Kaiserliche Statistische Amt zu erstatten. Seit dem 29. April 1916 ist sie als Zentralauskunftsstelle für das stellvertretende Generalkommando bestimmt. Zwei neue Aufgaben sind ihr erwachsen durch die vom Senat angeordnete Berichterstattung der gewerbmässig betriebenen Arbeitsnachweise und durch die seit dem 19. Juli 1916 erfolgte Vermittlung von Arbeit für genesende Soldaten.

Zu diesen teilweise in kürzester Frist neu auf- oder auszubauenden Organisationen traten dann die bekannten Vorraterhebungen im Kriege zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung und der Heeresversorgung. Am 1. Dezember 1914, am 1. Februar, 1. Mai und 16. November 1915 wurden die Getreide- und Mehrvorräte erhoben, und zwar wurde bei der Erhebung am 1. Februar die Angabepflicht bis auf sämtliche Haushaltungen erstreckt. Von Februar bis Mitte Juni 1915 sind vierzehntägig die Veränderungen im Bestand der Getreide- und Mehrvorräte aufgenommen worden. Als vorbereitende Massnahmen zur Einführung der Brotkarten fanden Ende Februar und März 1915 Aufnahmen über den Bedarf der Gasthöfe, Speisewirtschaften usw. an Backwaren und Mehl sowie über Lieferungen der Bäcker nach auswärts und an Militäranstalten statt. Die Kartoffelvorräte sind am 15. März, am 26. April und 15. Mai 1915, sowie am 24. Februar und 26. April 1916 festgestellt worden. Die letzte Zahlung erstreckte sich auch auf die Kartoffelverbreitungszeugnisse. Schweinezahlungen wurden am 15. März und am 15. April 1915 vorgenommen, der Gesamtbestand an Vieh ist am 1. Oktober und am 1. Dezember 1915 zu zählen gewesen, sowie am 15. April 1916. Bei dieser Zahlung wurden zum ersten Male auch Kaninchen aufgenommen. Erheben über den Bestand an Schlachtrindern fanden am 15. Mai und 1. September statt. Seit dem Juni 1915 ist der Vorrat an Fetten und Ölen an jedem ersten Monatsstage festgestellt worden. Ferner war dem Statistischen Amt auch die Erhebung der Vorräte an fertigen Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel am 28. September 1915 übertragen. Eine weitere grosse Aufnahme, zu der sämtliche Haushaltungen und Anstalten und ein grosser Teil der Gewerbe- und Handelsbetriebe Angaben machen mussten, war die allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September 1916. Kleinere Aufnahmen haben sich auf die Gerste (12. März 1915), die Heu- (20. Januar und 28. September 1915 sowie 21. Januar 1916), die Saatgetreide (15. Januar 1916) und die Heu- und Strohvorräte (12. bis 15. März 1916) bezogen. Aufnahmen der Erntefrachten wurden vom 1. bis 4. Juli 1915 und in eingehender Weise vom 1. bis 20. Juni 1916 durchgeführt. Die voraussichtlichen Ernterträge wurden durch besondere Kommissionen nach den verschiedenen Gruppen der Früchte je in den Monaten Juli, August und September abgeschätzt; diese Schätzungen wurden wieder besonders genauen Nachprüfungen unterzogen. Bald nach Kriegsbeginn, am 16. September 1914, hat eine Arbeitsloenzählung in der Stadt Hamburg stattgefunden.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

im Börsen-Neubau, II. u. III. Stock

besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerbekammer und von der Detailistenkammer und vier von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Deputation sind ein Oberregierungsrat, drei Regierungsräte beigegeben, welche das vorsitzende Senatsmitglied bei der Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte unterstützen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte selbständig erledigen. Sie nehmen an den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme teil, bereiten die Beschlüsse vor und tragen für deren Ausführung Sorge.

Die Deputation teilt sich in die Sektion für Handel und Schifffahrt und in die Sektion für das Gewerbewesen. Die Sektion für Handel und Schifffahrt besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den drei von der Handelskammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern. Die Sektion für das Gewerbewesen besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation, den beiden von der Gewerbekammer, einem von der Detailistenkammer und zwei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Oberregierungsrat der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt Staatskommissar bei der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Börsengesetzes vom 8.27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen.

Zum Geschäftskreis der Deputation gehören:

- A. die Begutachtung der vom Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen, betreffend Handels-, Schifffahrts-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten;
- B. alle dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:
 1. das Dispatchwesen
 2. das Eichwesen
 3. die Kaiverwaltung
 4. die Münzstätte mit dem Staatshüttenlaboratorium
 5. die Schiffsvermessungsbehörde
 6. die Seefahrtschule
 7. die Kommission für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, Schiffsingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen
 8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
 9. die Schiffsregisterbehörde
 10. die Seemannsämter
 11. die Marineverwaltung (Hafen-, Lots-, Leucht- und Tonnenwesen, Betrieb der Eisbrecher)
 12. die Strandämter
 13. das Unfallversicherungswesen im Schifffahrtsbetriebe
 14. die Kräne und Wagen
 15. die Ernennung der beidigten Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

16.
17.
C. die
1.

2
3
D. die
ka
wi
so
Deput
Arbeit
strass
bereit
des H
solche
des M
Gesetz
anfu
die in
erwac
nehm
intere
gehör
in de
führu
Beamt
Verbr
der E
wiltu
durch
drohu
die V
in Er
Gesetz
Gesetz
die A
Angel
dazu
Dem
Deput
der D
eilige
gezei
Deput
und
guta
Privat
sowie
Gesetz
der D
gesetz
des R
vom
Leitu
sich
22. J
schiff
regist
entge
gestel
Aend
Losh
die U
gegen
veran
regist
Schiff
Gerie
regist
fahrz
113 B
Elbfs
die A
ging
schli
der
rungs
Deput
1821,
gesch
event
Prufu
den I
deuts
über
schiff
zur F
Befah
30. Jt

der an
et, mit
in dem

it eine
en hin
s denn
s Tages
skreten

is einen
s nicht
s später
at Mit
die im
hr aus
südungs
gen

monat-
stellung
zentrale
zentrale
sogleich
Arbeits-
e über

retende
re die
Arbeits-
Arbeit

nenden
ge zur
g. Am
etende-
angebe

3. Juni
d Mehl-
führung
Bedarf
e über
stotfel-
Februar

h auch
3. März
Oktober
i dieser
un ein
seit dem
ge fest-
ung der
kel am
mliche
deise-
r wich-
sich auf
s sowie
vorwie-
n I. bis
geführt.

n, drei
on der
ite bei
ihm be-
schäfte
atender
g Sorge
rt und
schiffart
on, den
wel von
sowen
on, den
id zwei

Staats-
gesetzes

len vor-
verkehrs-

ondere:

Schiffs-
f Lotsen
ge

Betrieb

er dieso

11.

16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist

17. das Fischereiwesen;

C. die gewerblichen Angelegenheiten

1. der „höheren Verwaltungsbehörde“
a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 105 e, 120, 126 a, 129, 130 a 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes;
c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen

2. der „unteren Verwaltungsbehörde“
in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 139 1 der Gewerbeordnung

3. der „Gemeindebehörde“
für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 75, 77, 139 f und 139 i der Gewerbeordnung;

D. die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detailhandelskammer und der Gewerbetreibenden, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammer, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Zur Befähigung bei der Erledigung der aus der Oberleitung der Geschäfte der Deputation unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten erwachsenden Arbeiten untersteht der Deputation ein Zentralbüro im Börsenbau, gr. Johannisstrasse II. u. III. Stock.

Zu A. Die begutachtende Tätigkeit der Deputation beruht auf der Vorbereitung von Reichs- und Landesgesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Schifffahrt, des Gewerbes und des Verkehrs und betreffend solche Gegenstände, welche diesen letzteren beeinflussen, sowie die Beschaffung des Materials zur Beurteilung der bei der Ausführung und Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen auftretenden Fragen. Die Unterlage für die Begutachtung bilden die Ausserungen der drei Kammern als Interessenvertretungen, die in Ausführung der in den Geschäftskreis der Deputation fallenden Amtsgeschäfte erwachsenen Akten und gemachten Erfahrungen und die Ergebnisse von Verhandlungen und Beratungen mit Fachvereinen und hervorragenden Einzelinteressenten.

Zu B. Die Verwaltung bezüglich der zum Geschäftsbereich der Deputation gehörigen, dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen besteht in der Führung der allgemeinen Dienstaufsicht über die mit der Geschäftsführung in den einzelnen Dienstzweigen betrauten Organe; der Führung der Beamtensachen, der Aufstellung des Haushaltsplanes, der Überwachung des Verbrauches der bewilligten Geldmittel, der Abrechnung über den Verbrauch, der Entscheidung in Beschwerden über die Amtsführung der unterstellten Verwaltungen, Behörden und Beamten und der Regelung der Tätigkeit dieser Organe durch Regulative und Dienstanweisungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist.

In Ausführung ihrer Amtsgeschäfte ist die Deputation befugt, unter Androhung von Strafen bis zum Betrage von 36 M. durch öffentliche Bekanntmachungen die Vorschriften beschreiben, sich auf ihren Geschäftskreis beziehender (Gesetze, in Erinnerung zu bringen, oder die Voraussetzung der Anwendbarkeit solcher Gesetze für vorhanden zu erklären und die für die Ausführung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze, für die Handhabung ihrer Geschäfte und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Bezug auf der ihrer Aufsicht übergebenen Angelegenheiten und Gegenstände erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Deputation und ihrer Sektionen führen die dazu gemäß § 3 des Gesetzes vom 2. November 1894 bestimmten Senatsmitglieder. Dem Vorsitzenden der Deputation liegt die Leitung der Verhandlungen der Deputation und die Ausübung der gewöhnlichen Präsidialbefugnisse, als Vertretung der Deputation nach aussen, Vorbereitung der Entscheidungen, Entscheidung in einigen oder anderen Fällen, denen die Mitwirkung der Deputation nicht angezeigt ist, ob; ausserdem hat er die Disziplinarbefugnis über die Beamten der Deputation. In Ausübung der Präsidialbefugnis wird er von dem Oberregierungsrat und den Regierungsräten unterstützt, welchen ausserdem die Bearbeitung der gütlichen Auseinandersetzungen und des Schriftwechsels mit anderen Behörden und Privaten und die Beaufsichtigung der Sitzungsprotokolle und des Aktenwesens, sowie die Ausführung der ihnen zur selbständigen Erledigung übertragenen Geschäfte obliegt.

I. Die wichtigsten, unmittelbar zu erledigenden, Verwaltungs-Geschäfte der Deputation sind im einzelnen folgenden:

1) Die Deputation ist **Schiffsregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kaufahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 und des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895. Das Seeschiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Regierungsrats geführt, welcher auch die sonst an der Registerführung sich ergebenden Geschäfte (vergl. Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht vom 22. Juni 1899 und Reichsgesetz über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895, §§ 119–129) zu erledigen hat. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrirfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlasst und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschreibungen in den Registern vorgenommen, die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1260–1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100–124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde. (Verordnung betr. Anmeldung und Bezeichnung kleiner Flussfahrzeuge auf der Elbe v. 18. Oct. 1907.)

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 38, das Binnenschiffsregister aus 113 Bänden; in das erstere sind 1906, in das letztere 8530 Schiffe eingetragen.

Die Schiffsregisterbehörde nimmt ferner die Anmeldungen der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge gemäss der Verordnung vom 25. Januar 1901 entgegen. Über die Anmeldungen wird eine Liste geführt; über die in die Liste erfolgten Eintragungen werden Bescheinigungen erteilt.

2) Die Deputation ist zuständig für den **Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seeadampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen** (§ 1 der Gewerbeordnung, Hamburgische Ausführungsvorordnung dazu vom 3. September 1899 und Bekanntm. betr. Zuständigkeit der Deputation vom 4. Mai 1908, Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1921, vom 28. November 1844, §§ 12–16).

Die Befähigungszugnisse werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, eventuell der Militärdienstzeit, als vorhanden nachgewiesen und die vorgeschriebene Prüfung bestanden ist. (Vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kaufahrtschiffen vom 16. Januar 1904 und, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seeadampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909, sowie die Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte a. a. O., hamburgische Bekanntmachungen, betreffend den Befähigungsnachweis der Elbschiffer vom 28. November 1891, 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897.)

Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seeschiffer, Seesteuerleute, und Seeadampfschiffsmaschinisten arbeiten unter dem Vorsitz des Navigationsschuldirektors, die für Schiffingenieure unter dem Vorsitz des Direktors der Technischen Staats-Lehranstalten und die Prüfungskommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Direktors des Marinewesens.

Die Zahl der Befähigungszugnisse, welche im Jahre 1915 teils auf Grund abgelegter Prüfungen, teils auf Grund des Nachweises der Berechtigung auf andere Weise, (vergl. die angeführten Bekanntmachungen) ausgestellt worden sind, betrug:

für Schiffer auf grosser Fahrt	13
für Schiffer auf kleiner Fahrt	6
für Schiffer auf Küstenfahrt	4
für Seesteuerleute	19
für Hochseefischer	—
für Maschinisten I. Klasse	11
für Maschinisten II. Klasse	12
für Maschinisten III. Klasse	31
für Maschinisten IV. Klasse	31
für Ingenieure	9
zusammen	136

I. Die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seeadampfschiffen.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

- a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
- b) für Seesteuerleute,
- c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
- d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
- e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei,
- f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei,
- g) für Seeadampfschiffsmaschinisten I. Klasse,
- h) für Seeadampfschiffsmaschinisten II. Klasse,
- i) für Seeadampfschiffsmaschinisten III. Klasse,
- k) für Seeadampfschiffsmaschinisten IV. Klasse.

Für die unter a) bis d) genannten Prüfungen ist die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kaufahrtschiffen vom 16. Januar 1904 massgebend; für die unter e) und f) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischerfahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten vom 5. Mai 1904 und für die unter g) bis k) genannten Prüfungen die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seeadampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 7. Januar 1909.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen:
a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern arbeitende Kommission für die Steuerleuteprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerei.
b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Kommission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischerei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Unterelbe ab.
c) eine Kommission für die Prüfungen der Maschinisten auf Seeadampfschiffen, welche für Maschinisten I. und II. Klasse aus fünf, für Maschinisten III. und IV. Klasse aus drei Mitgliedern besteht.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Navigationsschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich teils aus Lehrern der Navigationsschule, teils aus anderen schiffahrts- bzw. maschinenkundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt, Seesteuerleute und Seeadampfschiffsmaschinisten I. und II. Klasse werden im Anschluss an die Kurse der Navigationsschule abgehalten, während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 30 M., für Seesteuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 15 M., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerei 5 M., für Maschinisten I. Klasse 30 M., für Maschinisten II. Klasse 15 M., für Maschinisten III. und IV. Klasse 10 M.

Im Anschluss an die Schiffer- und Steuerleuteprüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schifferprüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffsbauweise statt. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist freiwillig und unentgeltlich.

II. Die Prüfungskommission für Ober-Elbschiffer setzt sich zusammen aus dem Direktor des Marinewesens als Vorsitzenden und aus zwei Elbschiffahrtskundigen als Beisitzer.

Die Elbschifferprüfungen beruhen auf § 12 der Additionalakte vom 13. April 1844 zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und den Bekanntmachungen der Deputation vom 28. November 1891, 2. Dezember 1891, 30. Juni 1897 und finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten.

Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinengebäude, Zimmer 85.

III. Die Prüfungskommission für Unterelbschiffer setzt sich zusammen aus dem Navigationsschuldirektor als Vorsitzenden, dem Hafenkapitän bzw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren schiffahrtskundigen Mitgliedern.

Diese Prüfungen werden auf Grund der Senatsverordnung vom 20. April 1904 betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe und der dazu erlassenen polizeilichen Ausführungsvorgaben abgehalten. Dieselben finden nach Bedarf in der Navigationsschule statt. Meldungen sind an das Bureau der Hafenpolizei zu richten.

IV. Die Prüfungskommissionen für die Prüfung zum Schiffingenieur.

a) Prüfungskommission für die Vorprüfung. Vorsitzender: Professor Zopke, Direktor der Technischen Staatslehranstalten. Stellvert. Vorsitzender: Professor Dieckhoff, (Woermann- und Ostafrika Linie), Dr.-Ing. Eggers, Mitglieder: Marinebaurat a. D. Cleppien, Dr.-Ing. Hohage, Dr.-Ing. Schaefer, G. Coym, Dr.-phil. Görland, Ingenieur von Essen (Germanischer Lloyd), Marine-Chefingenieur a. D. Raetz, Marine-Chefingenieur a. D. Slanek.

Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- 1) Nachweis einer nach Ablauf des 15. Lebensjahres zurückgelegten 36 monatigen Arbeitszeit in einer vom Herrn Reichskanzler anerkannten grosseren Dampfmaschinenbaustalt, von der 6 Monate in der Schmiede und 6 Monate in der Kesselschmiede zugebracht sein müssen.
- 2) Nachweis einer 30 monatigen Seefahrzeit als Maschinisten-Assistent oder in höherer Stellung auf in Fahrt befindlichen Seeadampfschiffen in kleiner, mittlerer oder grosser Fahrt, wobei die Fahrzeit in kleiner Fahrt nur bis zur Dauer von 12 Monaten angerechnet wird.
- 3) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kurses einer hierfür staatlich anerkannten Lehranstalt.

Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 30 Mark.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

6) die Aufnahme der Masse bei den außerhalb der kleinen Küstenschiffahrt beschäftigten Seeschiffen zur Bestimmung der Tiefadellinie nach den Vorschriften der Seeverbahrungsgesellschaft.

Anträge auf Vermessung und Eichung sind schriftlich an die Schiffsvermessungsbehörde zu richten oder im Verwaltungsbureau der Schiffsvermessungsbehörde, Admiralitätsstr. 46, II, Zimmer 156, während der Dienststunden zu stellen.

Die Behörde besteht aus dem Vorsteher — dem Direktor des Marinewesens, — dem Schiffsvermessungsinspektor, dem technischen Personal, dem Bureaupersonal und den Messgehilfen.

(Siehe auch unter 7.)

6) Die Seefahrtsschule umfasst drei Abteilungen, von denen die eine der Vorbereitung für die Prüfungen zum Schiffer auf grosser Fahrt und zum Seemannsamt, die zweite der Vorbereitung für die Prüfung zum Seemannsamt, die dritte der Vorbereitung auf die von der Reichspostverwaltung vorgeschriebene Prüfung zum Bordtelegraphisten dient.

1. Die Abteilung für Schiffer und Steuerleute besteht aus sieben Parallelklassen für die Seemannsamtprüfung und drei Parallelklassen für die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt. Die Kurse der Seemannsamtprüfung dauern etwa 7½ Monate, diejenigen der Schiffer auf grosser Fahrt etwa fünf Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt 36 M.; bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für jeden angefallenen Monat 6 M. nachzuzahlen.

Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege eingerichtet.

Für die Schüler der Schifferklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde, in den Grundsätzen des Schiffbaues und der Stabilität, sowie in der Verhütung und Bekämpfung von Schiffsbränden von besonderen Fachlehrern erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.

Für die Schüler sind die folgenden Stiftungen eingerichtet:

1) die Seebloom-Stiftung, welche bedürftige Seefahrtsschüler, und zwar in erster Linie die Schüler der Seemannsamtprüfung, mit Geldbeiträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleissig und tüchtig erweisen.

2) die Filby-Premien-Stiftung, welche jährlich Prämien in Gestalt eines Sextanten oder einer goldenen Präzisions-Uhr oder eines Nachtglases an Schüler der Seemannsamt- und Schifferklassen verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiss und gute Leistungen ausgezeichnet haben.

3) Jubiläum-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Sextanten an einen bedürftigen Schüler der Seemannsamtprüfung, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleissig zeigt, verleiht.

II. Die Abteilung für Seemannsamt-Maschinenisten besteht aus zwei Parallelklassen für die Maschinenprüfung II. Klasse und drei Parallelklassen für die Maschinenprüfung I. Klasse. Die Kurse für die Maschinenisten I. u. II. Klasse dauern ohne Vorlesse ca. 6 Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt für die II. Klasse 50 M., für die I. Klasse 75 M., bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für die II. Klasse 10 M., für die I. Klasse 15 M. für jeden angefallenen Monat nachzuzahlen.

III. Die Abteilung für drahtlose Telegraphie (Telefunken-Kurse) dient der Vorbereitung auf die für die Bedienung einer Bordstation für drahtlose Telegraphie vorgeschriebene Prüfung. Die Kurse sind nur für Schiffsoffiziere bestimmt. Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist die deutsche Reichsangehörigkeit. Das Schulgeld beträgt 20 M.

Mit der Seefahrtsschule ist eine Untersuchungsstelle an Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen der Seeleute verbunden.

7) Die Kommission zur Untersuchung der oberflächlichen Fahrzeuge besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

8) Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

9) Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1883, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

Die Seemannsamt-Untersuchungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffsvermessungsinspektors. Ihr liegt ob:

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberflächliche Fahrzeuge.

Dem Kommandeur und Lotseninspektor untersteht der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesem untergeordneten Beamten.

Massgebend für die Geschäftsführung in diesem Verwaltungszweig ist das Hafengesetz vom 2. Juni 1897, die Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Hafengesetzes, vom 30. Juni 1897, die Hafenordnung vom 30. Juni 1897, sowie die Bekanntmachung des Senats vom 18. Juli 1902.

b) Die öffentlichen Kräne und Wagen mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kaufverwaltung, der Finanzdeputation und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Der Betrieb regelt sich nach der Bekanntmachung, betreffend Ordnung und Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen, vom 28. Oktober und 11. November 1892 und der Bekanntmachung, betreffend Ausführung der neuen Kranordnung und Tarif vom 11. November 1892. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kranmeister.

c) Die Kafen-Hubbrücke. Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen der Brückenmeister.

d) Der Zollinlandkai (Johannisbollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lössch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Alster gelegenen Lössch- und Ladeplätze und der der Kaufverwaltung zugewiesenen Kaimstreifen. Für die Benutzung dieser Lössch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons. Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1893 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) Das Eisbrechwesen auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die vier grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, II, III, und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptflutwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) Das Tonnen- und Leuchtwesen, soweit es die Betonung und Befestigung des Hauptflutwassers der Unterelbe von Hamburg bis in See betrifft. Diese Betonung und Befestigung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebensignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Topographie liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwarten besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Hamburg“ und „Elbe“, welche Schiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Neuerk“ kontrolliert.

h) Der Quarantänedienst hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) Das Lotswesen. Für das Lotswesen erhebt die Verwaltung das Lotsgeld.

Im Flussslotswesen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlotsen. Die Böschlotsen sind befugt, Schiffe sowohl elbauf- wie elbawärts zu lotsen. Die Patentlotsen dürfen nur elbawärts lotsen. Im Zusammenhang hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im Seelotswesen ist der Kommandeur und Lotseninspektor der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 148 Cuxhavener Staatslotsen. Dieselben lotsen die von See einkommenden Schiffe bis zur Böschstation am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in See.

Die Marineverwaltung erhebt die folgenden Gebühren:

Das Lotsgeld nach den Verordnungen vom 5. und 26. Mai 1893 und 24. Juli 1895.

Die Hafenmeistergebühr nach § 37 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897, die Gebühren für Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen nach dem Tarif vom 28. Oktober 1892 und 8. März 1899, die Gebühren für Benutzung der Landungsbrücken und Pontons durch Passagierdampfschiffe nach dem Tarif vom 23. Juni 1841 n. 23. Januar 1895, die Gebühren für das Heben der Kafenhubbrücke nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891.

Die Kafenbrückengebühren im Zollhafen (Johannisbollwerk) nach dem Tarif vom 11. Januar 1895.

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Lössch- und Ladeplätze am Geesthäger Hafen nach der Bekanntmachung vom 15. Juli 1914.

Die Gebühren für die gesundheitsspolizeiliche Kontrolle der einen Hamburger Hafen anlaufenden Seeschiffe nach der Verordnung vom 30. November 1900 und 4. Dezember 1907.

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Lössch- und Ladeplätze in der Stadt nach der Bekanntmachung vom 1. April 1908.

Zur Erledigung der dem Kommandeur und Lotseninspektor in Cuxhaven zugewiesenen Amtsgeschäfte steht zur Verfügung eine Flottille von 24 Fahrzeugen, nämlich:

a) im Reede- und Quarantänedienst: zwei Reedeedampfer,

b) im Tonnenwesen: ein Tonnenlegerdampfer,

c) im Leuchtwesen: neun Leuchtschiffe, davon drei in Reserve,

d) im Lotswesen: drei Lotsendampfer, ein Lotsenbeförderungsdampfer, eine Lotsenjolle und 7 Lotsenschoner.

10) Die Strandämter.

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzbüttel.

Das Strandamt in Hamburg besteht aus drei von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe jedesmal für ein Jahr zu delegierenden Mitgliedern derselben: das Strandamt auf dem Hause Ritzbüttel aus dem jedesmaligen Amtsverwalter und zwei denselben von der Deputation für Handel und Schifffahrt beizurende Marinebeamten. Dem Strandamt in Hamburg sind die Strandvögte Hamburg — von der Eisenbahnbrücke über die Nordelbe abwärts — und Finkenwärder, dem Strandamt auf dem Hause Ritzbüttel sind die Strandvögte Neuwerk, Duhnen und Cuxhaven unmittelbar unterstellt. Als Strandvögte fungieren: der Direktor des Marinewesens in Hamburg, der Strandvogt in Finkenwärder, der Vogt von Neuwerk, der Strandvogt zu Duhnen, der Hafenmeister in Cuxhaven (Bekanntmachung des Senats vom 23. Dezember 1874, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung). Durch Ziffer 1 dieser Bekanntmachung sind die durch § 38 der Strandungsordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Funktionen gemäss § 40 den Strandämtern selbst übertragen.

Die Strandämter prüfen und entscheiden daher über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seesawurf, strand- und seetragigen sowie versenkten Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgeschändigt, andernfalls werden sie aufbewahrt und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seetragige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

11) Das Fischereiwesen.

Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

- 1) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht.

Der Verkehr am St. Pauli Fischmarkt wird durch die Fischmarktordnung vom 30. Januar 1911 geregelt, während die Fischmarktgebühren auf Grund des Tarifs für die Fischmarktgebühren in St. Pauli nach der Bekanntmachung E. H. Senats vom 19. Oktober 1898 abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 4. März 1907, 5. Februar 1908 und 28. September 1908, erhoben werden.

12) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereispektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereispektor steht.

Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung für die Anlagen am Cuxhavener Fischereihafen vom 11. Februar 1908 geregelt, die Gebühren auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebührenordnung für die neuen Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1908 erhoben.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
- 2) Die Begutachtung der Gesuche um Darlehen und Beihilfen, die den hamburgischen Seefischern zum Bau, Ankauf und Umbau ihrer Fahrzeuge, sowie zum Einbau von Motoren und Winden aus dem Reichseisereifonds oder aus Mitteln des Hamburgischen Staats gewährt werden und die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
- 3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefischerei.
- 4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftssatzes für die Fischereibetriebe.
- 5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
- 6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
- 7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
- 8) Die Ausstellung von Angelkarten für die Binnen- und Aussenalster.
- 9) Förderung der Fischerei durch staatliche Massnahmen zur Ausbreitung des Seefischkonsums.

Der Fischereidirektion liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischerei ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revidierten Gesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staats, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Hiermit ist die Deputation

der „höheren Verwaltungsbehörde“

- 1) für die Anzeige bei Eröffnung der im § 35 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe;
 - 2) für Beschränkungen des Betriebes an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervorretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 41 b G. O.);
 - 3) für die Kontrolle über den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb gemäss § 42 b G. O.;
 - 4) für die Kontrolle über genehmigungspflichtige Anlagen gemäss § 51 G. O.;
 - 5) für Zulassung von Ausnahmen bei den nach § 105 b der G. O. an Sonn- und Festtagen beschränkten Gewerbebetrieben, wenn deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervorretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie bei Betrieben, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkräfte bewegten Triebwerken arbeiten (§ 105 c G. O.);
 - 6) für Zulassung von Ausnahmen bei der durch statistische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren (§ 120 G. O.);
 - 7) für die Wiedereinräumung der entzogenen Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126 a G. O.);
 - 8) für die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen trotz Mangel der im § 129 G. O. aufgeführten gesetzlichen Erfordernisse;
 - 9) für eine aussergewöhnliche Festsetzung einer Lehrzeit gemäss § 130 a G. O.;
 - 10) für die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b);
 - 11) für die Errichtung einer Prüfungskommission zur Abnahme der Meisterprüfung (§ 133 G. O.);
 - 12) für die Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit an die „neuen Kassen“ gemäss § 140 G. O. (und zwar in den Fällen 1–3 und 5–12 für das ganze Staatsgebiet, im Falle 4 für das Stadtgebiet);
 - 13) für die Errichtung einer Innungs- und Krankenkasse gemäss § 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1889/10. April 1892;
 - 14) für das Innungswesen des Titel VI der Gewerbeordnung.
- Die „untere Verwaltungsbehörde“
- 1) für die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen;
 - 2) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge eines Lehrherrn gemäss § 128 G. O.;
 - 3) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (G. O. § 139 1).
- Die „Gemeindebehörde“ (und zwar für das Stadtgebiet)
- 1) für die Bezeichnung von Wochenmarktplätzen neben den in Ziffern 1 bis 3 des § 66 G. O. aufgeführten;
 - 2) für die Mitwirkung bei Festsetzung der Marktordnung (§ 69 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 3) für die Mitwirkung bei Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 4) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind (§ 76 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 5) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen im Schornsteinfegerbetriebe (§ 77 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 6) für die Mitwirkung bei Verkürzung der Ladenschlusszeit (§ 139 f. G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 7) für die Anerkennung von Fachschulen im Sinne des § 139 i G. O.
- Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.
- Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Handelskammer,

Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1887 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1865 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 23. Januar 1880 aus 24 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die als Geschäftsinhaber in das hamburgische Handelsregister und ausserdem in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich im regelmässigen Turnus 4 Mitglieder aus, die wiedergewählt werden können. Für die Wahl legt die Handelskammer der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ einen Wahlaufsatz vor, aus welchem die Wahl zu erfolgen hat. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 23. Januar 1880 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheit besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten sowie tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und für indirekte Steuern und Abgaben, in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie wählt 4 Mitglieder der Beratungsbehörde für das Zollwesen und ernannt Sachverständige in Handelsachen, die, soweit erforderlich, von dem Präs. der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige beidseitige Handels-Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreide- und Weinvermesser, Probierherren für Zucker, Messer für Banholzer und für Nützholzer, Rojer, Weinvermesser, Teuarier, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerbekammer,

Holstenwall 12, Fernspr. VI. 930–937,

auf Grund des Gewerbekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Dr. Ing. h. c. E. Schiele, Bassinstr. 16; stellvertretender Vorsitzender: J. E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und 2 Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebrauchs- und Wohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 295.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbekammer und der von ihr ernannten beidseitigen Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unter Gewerbekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer,

Neuerwall 69,

beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Mitteilungen an die Behörden, durch Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Detailhandels betreffen, sie hat Wünsche und Anträge des Detailkaufmannsstandes zu beraten, und Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche vom Präs. der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fällen schiedsgerichtliche zu bilden. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden. Alljährlich treten 3 Mitglieder aus, welche indes wieder wählbar sind. Über die Reihenfolge, in welcher die zuerst gewählten Mitglieder ausscheiden, entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetz festgelegt sind. Wahlberechtigt ist jeder Detailkaufmann, der in das von der Kammer für das laufende Jahr geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Eingetragen werden kann, wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren selbständig Detailhandel im hamburgischen Staatsgebiet betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und nicht zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammer berechtigt ist. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detailkaufleute, welche die Wahlbarkeit zur Bürgerschaft besitzen. Die Wahl erfolgt nach gebundenem Wahlaufsatz. Die Kammer bringt für jedes zu erwählende Mitglied 3 Namen in Vorschlag. Die Kammer entsendet 2 Mitglieder bezw. deren Stellvertreter in die Deputation für Handel, Schifffahrt u. Gewerbe, davon 1 Mitglied in die Sektion für Handel u. Schifffahrt und 1 Mitglied in die Sektion für das Gewerbewesen, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und einen Vertreter bezw. einen Stellvertreter in den Bezirksverein Altona. Gegenwärtig bestehen bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen, Haushaltungsausschuss, Ausschuss für das Marktwesen, Ausschuss für Handels- und Gewerbegesetzgebung, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Ausschuss für das Verkehrswesen, Ausschuss für das Ausstellungswesen, Wahlausschuss. Neben diesen Kammerausschüssen bestehen 17 ständige Fachausschüsse, die den Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen und die aus eigenem Antriebe Anträge an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

1. für den Kolonialwaren- und Delikatessenhandel
2. „ „ Frucht- und Gemüsehandel
3. „ „ Tabak- und Zigarrenhandel
4. „ „ Konfektion und Putz
5. „ „ Schuhwaren- und Lederhandel

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

6. für den Buch- und Kunsthandel
7. „ Musikalien- und Musikinstrumentenhandel
8. „ Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen usw.
9. „ den Getreide- und Futtermittelhandel
10. „ Viehkommission, Vieh-, Pferde- und Darmanhand
11. „ den Kohlen- und Holzhandel
12. „ Wein-, Spirituosen- und Fruchtsafthandel
13. „ das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe
14. „ den Milchhandel
15. „ Fischhandel
16. „ Brothandel
17. „ das Verkehrsgewerbe.

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer 155 Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. — Die Handels- und Rechtsanwaltskammer hat den Zweck, den Interessenten in allen den Detailhandel betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung geschieht mündlich; sie erfolgt unentgeltlich, ist aber unverbindlich. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf Handels- und Gewerbe-recht, kaufmännische Buch- und Rechnungsführung, nebst Bilanz- und Kalkulationswesen, kaufmännische Korrespondenz, Einrichtung, Betrieb, Umwandlung, Verkauf und Auflösung eines Handelsgeschäfts, Handels- und Verkehrsgeographie, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen etc. — Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufsarbeit stehenden Kaufmannsstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbst-ständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des hamburgischen Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung, nebst Bilanzkunde und Geschäfts-statistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde und mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 30–36 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 5 Mark. Das Unter-richtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenpersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Abteilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht.

Oberlandesgerichtsgebäude, Zimmer 321.

Geschäftszeit von 9–5. Aufnahme von Anträgen, Einsichtnahme der Register etc. während der Zeit von 11–3 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossen-schaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 50 Pfennig gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firmen u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührenerhebung der Einsichtnahme gleichgestellt. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister einge-reichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Ver-langen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann ver-pflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handels-register anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handels-register anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die An-ordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handels-gesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstands-mitglieds, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Pro-tokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung er-forderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit nötig, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liqui-datoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revi-sorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.)

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 sind folgende:

Der Urheber eines Modells oder Modells genießt den Schutz gegen Nach-bildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister an-gemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells etc. bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die An-meldung und Niederlegung muss erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis vertrieben wird.

Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht ver-seigelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Aus-züge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Pakets mit Mustern etc. wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschliesslich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu ent-richten. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen — früher Behörde für Krankenversicherung

Ringstr. 13

Ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84 bzw. 5. 3. 84 er-richtet. Derselbe besteht nach dem Gesetz vom 18. 12. 1912 aus zwei Mitgliedern des Senats und 6 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer Älteste ausscheidet.

Zum Geschäftskreis der Behörde gehören im Allgemeinen:

1. Wahrnehmung der durch die Reichsversicherungsordnung

a. der oberen Verwaltungsbehörde durch die §§ 170, 171, 285 Abs. 2, 317 Abs. 4, 343 Abs. 2 und 1454,

b. der höheren Verwaltungsbehörde durch die §§ 514 bis 516, 588, 1206, 1216

c. den Gemeindeverbanne und seinen Organen soweit es sich um das Stadtgebiet und das Gebiet der Geist- und der Marschlande handelt und

d. der Gemeinde, der Gemeindebehörde und der Gemeindevertretung durch die §§ 233, 265, 319, 336, 404, 809 bis 813, 825 bis 836, 942 bis 945, 967, 996 bis 998, 1020, 1021, 1026, 1027, 1027 bis 1031 zuge-wiesenen Geschäften soweit es sich um das Stadtgebiet und die- jenigen Teile der Marschlande handelt, in denen die Land-gemeindeordnung keine Geltung hat.

2. Die Verwaltung der für die Ortskrankenkassen und die Innungskrankenkassen errichteten gemeinsamen Maldestelle.

3. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 23. Mai 1913 errichteten Dienstbotenkrankenkasse, welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu er-heben und die den erhobenen Beiträgen entsprechenden Beitragsmarken zu ver-wenden hat.

4. Die Verwaltung der Ausgabestelle und der Hebestelle für Inva-lidenversicherung. Ersterer liegt die Ausfertigung, der Umtausch und evtl. die Erneuerung der Quittungskarten für die in der Stadt Hamburg, sowie für die in den Bezirken der Landherrenschaft der Geist- und der Marschlande beschäftigten resp. wohnenden Versicherer ob, soweit der Senat diese Geschäfte nicht ein-zelnen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder übertragen hat.

5. Die Verwaltung der Ausgabestelle für die Ausweiskarten der in der Stadt Hamburg und dem Gebiet der Landherrenschaft der Geist- und der Marschlande wohnhaften unselbständigen Beschäftigten.

6. Die Zulassung und Beaufsichtigung derjenigen privaten Ver-sicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb durch die Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist und welche ihren Sitz entweder in der Stadt Hamburg oder in denjenigen Gebiets-teilen der Landherrenschaft der Marschlande haben, in denen die Landgemein-deordnung keine Geltung hat, ferner diejenigen Unternehmen, die in dem vor-bezeichneten Bezirk ihren Sitz haben und von dem Reichskanzler in die Landes-aufsicht verwiesen sind.

7. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichteten Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter und der dieser Kasse nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1914 ange-gliederten „Abteilung für die Angestelltenversicherung.“

8. Die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1910 errichteten Versorgungskasse Hamburger Hebammen.

9. Die Verwaltung der auf Grund des Versicherungsgesetzes für An-gestellte vom 20. Dezember 1911 errichteten Ausgabestelle der Angestellten-Versicherung. Derselben liegt die Ausgabe und Annahme der Aufnahme-karten sowie die Ausstellung der Versicherungskarten für die in der Stadt Ham-burg und in den Bezirken der Landherrenschaft der Geist- und Marschlande beschäftigten Angestellten ob.

10. Eine selbständige Abteilung der Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das Hamburgische Staatsgebiet errichtete Oberversicherungsamts.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Baudeputation.

Bleichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mit-gliedern, von denen jährlich eines austritt und durch Neuwahl ersetzt wird.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für Hochbau, Ingenieur- und Gartenwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürger-lichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und drei bürger-lichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht den Präsiden der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbureau mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Die fachmännische Spitze des Hochbau-, des Ingenieur- und des Garten-wesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenbaus bilden die technischen Ver-waltungschefs und zwar:

für den Hochbau der Baudirektor für den Hochbau,
für das Ingenieurwesen der Baudirektor für das Ingenieurwesen,
für das Gartenwesen der Gartendirektor
und für den Strom- und Hafenbau der Wasserbaudirektor.

Der Oberbürgermeister, die Regierungsräte, die technischen Verwaltungschefs und ständigen Dozenten nehmen an den Sitzungen der Sektion und an Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme teil.

Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite in der Regel an jedem zweiten Sonnabend jedes Monats.

An die nach Bedarf stattfindenden Plenarversammlungen gelangen allgemeine und gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Über die Gliederung der Bureaus und ihrer Unterabteilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegung gibt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung näheren Aufschluss.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe ebenfalls Abschnitt I.

Strassenreinigung in Hamburg.

Bleichenbrücke 17.

Die Strassenreinigung Hamburgs wird seit dem 1. Januar 1886 in Regie ausgeführt, während diese bisher dem Anlieger oblag und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Unternehmer übertragen war. Sie untersteht jetzt dem Ingenieurwesen der Baudeputation als eine besondere Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr.

Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören die Strassenreinigung und Besprengung, die Schnees- und Eisarbeiten, die Reinhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, die Überwachung der an Unternehmer vergebenen Abfuhr des Straßenkehrichts und des Hausabfalls, der Betrieb der beiden Verbrennungsanstalten für Abfallstoffe, die Abfuhr von Schiffs- und Kalunrat, sowie die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die Siedler angeschlossenen Grundstücken. Seit dem 1. Januar 1908 wird die Reinigung der Privatstrassen und seit dem 1. Januar 1913 die Hausabfuhr und die Grubenabfuhr in den eingemeindeten Vororten Gr.-Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Kl.-Borstel mit Struckholtz und Billbrook von der Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr ausgeführt.

Die Gesamtlänge der Strassen Hamburgs, ohne die eingemeindeten Vororte, betrug Ende 1915 bei einer Strassenlänge von etwa 514 km rund 9 175 000 qm. Davon entfallen auf Fahrdämme 2 800 000 qm. Das gesamte Stadtgebiet ist in 12 Abteilungen geteilt, deren jede von einem Abteilungsleiter, welchem der Aufseher für den Nachdienst unterstellt ist, geleitet wird. Jede Aufseher-Abteilung hat ein möglichst zentral gelegenes Depot, an dem sich die Mannschaften versammeln und woselbst die erforderlichen Maschinen, Geräte u. s. w. untergebracht sind.

Die gründliche Reinigung der Strassen erfolgt durch Kehrmaschinen und mit Rücksicht auf den Verkehr, zur Nachtzeit; die Tagesreinigung beschränkt sich meistens auf ein Abnehmen der ins Auge fallenden Verunreinigungen. Im regelmäßigen Nachdienst arbeiten in acht Abteilungen je zwei, in vier Abteilungen je drei Kehrmaschinen. In eine Kehrmaschine pro Nacht ca. 4800—5000 qm, je nach Güte des Pflasters, reinigen kann, so werden in jeder Nacht mindestens 1 350 000 qm Fahrdammfläche gekehrt. Die Kehrmaschinenarbeit beginnt um 11 Nachts, Sonnabends 1 Std. früher.

Mit Ausnahme des Freihafengebietes am südlichen Elbufer, welches am Tage mit Kehrmaschinen gereinigt wird, werden alle Strassen Hamburgs zweimal wöchentlich mit Kehrmaschinen und sechs mal wöchentlich am Tage gereinigt, die Hauptstrassen dagegen sechs mal wöchentlich mit Kehrmaschinen und sechs mal wöchentlich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 151 Papierkörbe und Papierkörbe über die ganze Stadt verteilt, ausserdem besorgen 46 Münderarbeiter das Aufnehmen des auf die Strasse geworfenen Papiers etc. Auf den einen beständigen Wartung bedürftigen Asphaltpflasterflächen sind zur Zeit 81 Einzelposten stationiert, welche sofort jede Verunreinigung zu entfernen und nach Bedarf bei Glätte leicht mit grobem Elbkies (Korngrösse 5—10 mm) zu bestreuen haben. Für den Radfahrverkehr werden zu beiden Seiten der Asphaltbahnen Streifen von 1 m Breite durch Abstreifen von etwa hingerollten Kieselsteinen gehalten. Die gründliche Reinigung des Asphalts erfolgt Nachts durch Spülung von Hydranten oder durch Abwaschen mit Wasserwagen und Gummischneibern. Als Ersatz für die nächtliche Spülung sind 2 elektrisch angetriebene Asphalt-Waschmaschinen, welche nachts diese Reinigung ausführen, in Betrieb.

Im Sommer werden sämtliche Strassen zwei Mal täglich besprengt. An besonders heissen und staubigen Tagen wird eine grosse Zahl Strassen und freigelegene Plätze drei Mal besprengt. Bis 11½ Uhr vormittags werden zu beiden Seiten der Strassen Streifen von ca. 1 m Breite im Interesse der Radfahrer unbeprengt gelassen.

Eine Besprengung von Fusswegen mit Handwasserwagen geschieht nur auf denjenigen vor Anlagen, Wasserzügen etc. belegenen Promenaden, an welchen Anlieger nicht vorhanden sind.

Die Besprengung der Fahrdämme erfolgt mit zirka 106 Wasserwagen von 1,5 cbm Inhalt. Die Wagen werden direkt vom Hydranten gefüllt und versprengen das Wasser aus vier durch einen Pflaster angebrachten Löchern (Müller'sches Patent). Die Sprengweite eines Wagens mit dieser Sprengrichtung beträgt etwa 7,5 m. In neunstündiger Arbeitszeit vermag ein Wasserwagen etwa 100 000 qm zu besprengen.

Die Ausführung der Schnee- und Eisarbeiten erfolgt nach einem feststehenden Organisationsplane, nach welchem jede Aufseherabteilung in zehn Bezirke eingeteilt ist, die wieder je einem Vorarbeiter unterstellt sind. Zu den zirka 700 ständigen Mannschaften der Strassenreinigung treten bei Schneefall ohne Weiteres ca. 350 Arbeiter des Ingenieurwesens, ausserdem werden nach Bedarf bis 2000 fremde Hilfsarbeiter, die täglich von Zahlmeistern ausbezahlt werden, angenommen. Für den Schneeeinsatz erfolgt bei vollem Betriebe mit ca. 740 Schneekarren und ca. 470 Blockwagen im Akkord. Die Kosten der Schnee- und Eisarbeiten betragen, wenn mit vollem Betrieb gearbeitet wird, bis ca. 30 000 Mk. pro Tag.

Die Anzahl der öffentlichen Bedürfnisanstalten, deren Reinhaltung der Strassenreinigung obliegt, beträgt zur Zeit 272 mit 1114 Pissoirständen und 718 Klosettstellen. Jede Anstalt wird täglich wenigstens einmal, viele Anstalten zwei bis viermal gereinigt; ausserdem erfolgt ein resp. zwei Mal wöchentlich eine gründliche Reinigung.

Die Abfuhr des von den Tag- und Nacht-Kolonnen zusammen gebrachten Straßenkehrichts ist im Submissionswege für einen feststehenden Preis pro 1000 Einwohner an Abfuhrübernehmer vergeben, die sich die vorgeschriebenen eisernen Abfuhrwagen selbst zu beschaffen haben. Der gewonnene Kehricht ist Eigentum der Unternehmer. Innerhalb des städtischen Gebiets darf überhaupt kein Kehricht abgefahren werden, der am Tage zusammengebrachte Kehricht wird in unterirdischen Gruben, von denen zur Zeit 270 vorhanden sind, zur nächtlichen Abfuhr untergebracht, ausserhalb desselben, auf hamburgischem Gebiet, muss der Kehricht sofort landwirtschaftlich verwendet, d. h. durch Unterpflügen unschädlich gemacht werden. Der Unternehmer hat die Anzahl der zu stellenden Wagen so gross zu bemessen, dass mit Schluss des Dienstes der Nachtkolonnen die Abfuhr des Kehrichts beendet ist.

Die Abfuhr des Hausabfalls ist ebenfalls im Submissionswege für einen feststehenden Preis pro 1000 Einwohner an Abfuhrübernehmer vergeben. Die Hausabfuhrklasse sind von den Einwohnern an den Abfuhrtagen rechtzeitig, jedoch vom 1. April bis 30. September nicht vor 10 Abends, vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor 9 Abends auf die Strasse zu stellen und Morgens bis 8 Uhr wieder von der Strasse zu entfernen. Die Abfuhr beginnt Abends um 19½ und muss Morgens 7 beendet sein. Aus dem städtischen Freihafengebiet sowie von den städtischen Krankenhäusern erfolgt die Abfuhr siebenmal

wöchentlich, während der Hausabfuhr aus St. Pauli, Neustadt, Alstadt und St. Georg dreimal wöchentlich, aus den übrigen Stadtteilen zweimal wöchentlich abgefahren wird. Dieser gesamte Hausabfuhr wird mit sechsseitig gestellten, besonders konstruierten eisernen Abfuhrwagen von 4 cbm Inhalt nach den Verbrennungsanstalten für Abfallstoffe am Bullerdeich und am Alter Teichweg gefahren und dort verbrannt. Der aus den eingemeindeten Vororten stammende Hausabfuhr wird vom Unternehmer abgefahren und landwirtschaftlich verwendet.

Die Marktabfälle, die Abfuhrstoffe von den Kalschuppen sowie der mit Schutten transportierte Schiffsabfuhr werden ebenfalls in den Verbrennungsanstalten vernichtet.

Die abgefuhrte Kehrichtmenge betrug im Jahre 1915 zirka 119 800, die des Hausabfalls 267 000 cbm.

Die Kosten des Strassenreinigungsbetriebes betrugen 1915 zirka A 3 862 570, davon wurden an die Abfuhrübernehmer für die Kehrichtabfuhr bezahlt A 338 100, für die Hausabfuhr A 674 100.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Baudeputation. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdeich.

Die zum Ressort der Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr gehörende Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdeich in Hamburg wurde in den Jahren 1894 und 1895 erbaut und am 1. Januar 1896 in Betrieb genommen. Sie ist die zuerst erbaute derartige Anlage auf dem Kontinent und bis jetzt die grösste der Welt.

In der Verbrennungsanstalt wird der Hausabfuhr aus den Stadtteilen St. Pauli, Neustadt, Alstadt, St. Georg, Borgfelde, Eilbek, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag, Veddel, Kleiner Grasbrook und Steinwärder-Waltershof mit zusammen ca. 500 200 Einwohnern, ausserdem aber der gesamte Schiffsabfuhr und Kalunrat vernichtet, während die von den Schiffsahrtsgesellschaften zur Vernichtung eingelieferten Matratzen auf der gegenüber von Blankenese liegenden Insel Hahnenfand in einem besonders konstruierten Schachtfornen verbrannt werden.

Die Anfuhr des Urats erfolgt zum grössten Teil zur Nachtzeit in eisernen, auf Federn ruhenden Wagen, deren 4 cbm enthaltende Kästen von dem Radgestell abhebbar sind. Die Anlage besteht aus einer grossen Ofenhalle mit davor gebauten Kesselhäusern und zwischen letzteren belegenem Maschinenhaus, aus einem ca. 50 m hohen Schornstein, aus einer Schlackenbrechanlage, aus zwei hydraulischen Hebetischen und einem Bureaugebäude mit Verwalterwohnung.

Hinter dem Verwaltungsgebäude liegt ein Mannschaftsgebäude, das vom Kesselhaus aus geheizt wird. Das Mannschaftsgebäude enthält für das Arbeiterpersonal moderne Wasch- und Badeeinrichtungen, Bedürfnisanstalten, Aufenthalts- und Ankleideräume nach schmutziger und reiner Seite getrennt. Die Ofenhalle ist durch eine Plattform in zwei Geschosse geteilt.

Die eigentliche Verbrennungsanlage besteht aus 36 Ofenzellen in sechs Gruppen von je sechs Zellen, die unterhalb der Plattform liegen. Die Ofenzellen sind in zwei Längstrakten angeordnet. Über jedem Trakte bewegt sich ein elektrischer Laufkran zum Abheben der Wagenkästen und zum Transport derselben nach den in der Plattform belegenen Einschüffungen der Ofenzellen. Mittels einer elektrischen Winde wird der Wagenkasten schräg gestellt und nach Öffnung seiner Hinterklappe auf die Ofenplattform entleert, worauf der Kasten auf das Wagenstell zurückgebracht wird. Die Entleerung eines Wagens von 4 cbm Inhalt dauert so nur ca. 2—3 Minuten.

Die Füllung der Ofen mit Urat findet von der Ofenplattform aus statt. Je zwei mit einem Ruckel aneinander stossende Zellen haben eine gemeinsame Füllöffnung. Ein Arbeiter kann bis sechs Ofen füllen. Die weitere Bedienung der Ofen erfolgt durch die in den unterhalb der Plattform belegenen Arbeitsrängen vor den Ofen beschäftigten Arbeiter. Jeder Ofenarbeiter bedient drei Ofen. In 1½ Stunden sammeln sich die Verbrennungsrückstände auf dem Roste zu einer so dichten Schicht an, dass der Luftzutritt durch den Rost erschwert wird und das Feuer zurückgeht; dann muss der Ofen ausgeräumt werden. Die aus glühender gesinterter Schlacke und aus Asche bestehenden Rückstände werden von dem Ofenarbeiter mittels Brechzangen und Feuerhaken herausgenommen und in Kippwagen nach dem Lagerplatz befördert.

Zur Unterstützung des Schornsteinsuges wird den Ofen Luft durch zwei Zentrifugalventilatoren, welche gleichzeitig den Staub und Rauch aus den Arbeitsgängen absaugen, zugeführt. Die Rauchgase sowie die Vergasungsprodukte der Ofen entweichen durch Löcher im Chamottegewölbe in eine sekundäre Verbrennungskammer, an deren glühenden Wänden sich die brennbaren Gase entzünden; von dort gelangen sie in die zum Hauptrauchkanal führenden Schöte. Die Hauptrauchkanäle führen in die Kesselhäuser, woselbst sie entweder direkt zum Schornstein oder in auf- oder abführender Linie durch die Rauchrohrkessel gehen. In der Mitte des Schornsteins steht eine senkrechte Chamottezunge, damit die beiden aufeinanderstossenden Rauchgase nicht gegenseitig stören. Der in den vier dampfkesseln gewonnene Dampf von sechs Atmosphären Spannung treibt die im Maschinenhause aufgestellten drei Dampfdynamos, und zwar ein Turbinendynamo von 300 PS. effect, und zwei Dampfdynamos von 180 und 40 PS. effect. Die Maschinen erzeugen die elektrische Energie zum Betriebe der Kräne, der Ventilatoren, der Schlackenbrechanlage, der Beleuchtungsanlage und zur Speisung einer 20 PS. Akkumulatorenbatterie, welche zum Schleppen von Schutten mit Schiffsabfuhr dient. Ausserdem liefern dieselben die elektrische Energie für 2 versuchsweise bei der Hausabfuhr in Betrieb gestellte Lastautomobile von je 5 cbm Inhalt und für den Hammerbrook-Siedpumpenbetrieb sowie die Beleuchtung für die öffentliche Desinfektionsanstalt am Bullerdeich und den Lagerplatz der Stadtwasserkunst an der Süderstrasse.

Die glühenden Schlacken werden zunächst unter einem Kühlapparat durch Wasserbrausen abgekühlt und sodann in die Schlackenbrechanlage geschafft. Die zerklüftete Schlacke gelangt durch ein Becherwerk in eine rotierende Siebtrommel von drei verschiedenen Maschenweiten und wird dort nach drei Sorten getrennt. Nicht genügend gebrochene Teile kommen nochmals in den Schlackenbrecher.

Die in der Schlacke enthaltenen grösseren Metallteile werden durch Ausortieren entfernt.

Der beim Brechen der Schlacken entstehende Staub wird durch einen Ventilator abgesogen und in einem Behälter durch Wasserbrausen als Schlamm niedergeschlagen. Die gebrochene Schlacke findet für Wegebauten, Betonierungsarbeiten etc. guten Absatz.

Die Anstalt hat den mit ihrer Errichtung beabsichtigten Zweck einer hygienischen einwandfreien Vernichtung des Hausabfalls etc. bisher in durchaus zufriedenstellender Weise erfüllt.

Die Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Alter Teichweg.

Diese Anstalt, mit deren Bau im Juli 1909 begonnen wurde, ist im Sommer 1911 in Betrieb genommen worden. Dort wird der Hausabfuhr aus den Stadtteilen Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Hohenfelde und Barmbeck mit zus. 499 500 Einwohnern vernichtet.

Die Verbrennungsanstalt besteht aus dem, das Kesselhaus, das Ofenhaus und die Urnathalle enthaltenden Hauptgebäude, aus zwei Schornsteinen, die durch zwei Rauchkanalüberführungen mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht sind.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Stadt und
zweimal
seitig ge-
nau nach
er Teich-
stamm-
lich ver-
hält.
der mit
anstalten
die des
3 362 570,
A. 353 100,
I unter

gehörnde
in den
nen. Sie
jetzt die
teilweise
lorn, Bill-
brook
hiffunrat
zur Ver-
legenden
werden
eisernen
dem Rad-
mit davor
haus, aus
sebst zwei
nung.
das vom
Arbeiter-
Aufent-

in sechs
Offenstellen
ein elek-
trisches
Mittels
h Öffnung
auf das
on 4 cm
aus statt.
smelnsame
Bedienung
in Arbeits-
dienst drei
dem Roste
erschwert
den. Die
tückstände
in heraus-

durch zwei
en Arbeits-
produkte der
idäre Ver-
Gase ent-
seder direkt
schörröhren-
Chamotte-
gegenständig
mophären
amos, und
os von 180
m Betriebe
ungsanlage
leppen von
elektrische
teille Last-
penbetrieb.
Bullerleich

war durch
schafft. Die
iebtrommel
n getrennt
brecher.
durch Aus-
sch ein Schlamm
tonierungs-

weg.
im Sommer
Stadtleiten
Uhlenhorst,
an Ofenhaus
stehen, die
Verbindung

ort 11.

Das östlich vom Hauptgebäude an der Strasse belegene Maschinenhaus, in welchem vorläufig zwei Turbogeneratoren von 65 und 135 Kilowatt mit Oberflächenkondensatoren aufgestellt wurden, ist durch einen unterirdischen Rohrkanal, in welchem stündliche Dampf, Kühlwasser, Kondensat und elektrische Leitungen untergebracht sind, mit dem Kesselhaus verbunden.

Westlich vom Hauptgebäude liegt an der Strasse das Verwaltungsgebäude nebst Puhlwärterhaus, das im ersten Stock eine Dienstwohnung für den Verwalter enthält.

Hinter dem Verwaltungsgebäude liegt ein gleiches Mannschaftsgebäude, wie das vorgeschriebene der Verbrennungsanstalt am Bullerleich.

Das Hauptgebäude und das Maschinenhaus sind in den Umfassungswänden bzw. Dächern zum größten Teil aus Eisenbeton hergestellt. Die Außenmauern haben Eisenklinkerverblendung mit Putzflächen erhalten. Der Giebel des Kesselhauses und die Haupttreppenbrüstung sind aus Muschelkalk hergestellt. Die Dächer sind mit grauen Dachpfannen eingedeckt.

Die Schornsteine zeigen im Sockel Eisenklinkerverblendung, die Schrägen sind mit Asbestzementplatten abgedeckt, die Schäfte sind aus Siegersdorfer Radialverblendsteinen (Mantelbörger Mischung) hergestellt.

Das Verwaltungsgebäude ist im Sockel aus Eisenklinkerverblendung, im Aufbau aus Siegersdorfer Verblendsteinen mit Muschelkalkornamenten angeführt.

Im Ofenhaus sind 12 Uratverbrennungsöfen von je 32 t Durchschnittsleistung in 24 Stunden untergebracht.

Je zwei Öfen sind durch ein Kleinkanalssystem mit einem Dampfkessel von ca. 100 qm Heizfläche verbunden. Vorläufig sind zwei Dampfkessel für den Eigenbedarf der Anstalt aufgestellt. Nach Durchgang durch den Kessel steigen die Rauchgase in den hochgelegenen Hauptrauchkanal. Die übrigen acht Öfen sind ihre Rauchgase durch die Kleinkanalssysteme in Umgänge, welche zum Hauptrauchkanal führen. Der mittlere des Gebäudes durch eine Scheidewand getrennte Hauptrauchkanal mündet tangential in die Schornsteine ein.

Ausser durch die an die Öfen angebauten Flugstankammern werden mit geringerem Flugschutteln von den Kesseln, in den Kesseln und beim Eintritt in den Schornstein durch Verschlussventile abgeführt. Es ist dafür Sorge getroffen, dass durch Zugangsstellen jeder Punkt der Ofenanlage nebst Zubehör im Betriebe gereinigt werden kann.

Jeder Ofen enthält sein eigenes elektrisch angetriebenes Kapselgebläse; die Gebläse sind im Untergeschoß der Uratthalle aufgestellt.

Die Beschickung der Öfen erfolgt mittelst Doppelglocken, die mit Winden gehoben und gesenkt werden.

Seit Inbetriebnahme dieser Anstalt wird der gesamte Hansnrat Hamburgs in einwandfreier Weise durch Verbrennen unschädlich gemacht.

Siele.

Die Siele dienen zur Abführung des Regenwassers sowie des häuslichen und industriellen Verbrauchswassers, einschliesslich der Abwasserabläufe. Sie sind teils als begehbarer Kanäle von eiförmiger oder kreisförmiger Querschnittsform, teils als Steinrohrleitungen von 0,25 bis 0,50 m Durchmesser angeführt. Die kleineren Zweigsiele fliessen zu den Stammsielen zusammen, die in der Hafenstrasse St. Pauli für die Stadtteile nördlich der Elbe und für diejenigen des südlichen Elbseits bei der Reihstieghausbrücke je eine gemeinsame Ausmündung haben. Vor dem Einlaufen in die Elbe werden die Abwässer einer mechanischen Reinigung durch ein Sandfang zur Ablagerung der mitgerissenen schweren Stoffe und durch ein bewegliches Abdeckgitter für die Schmutzstoffe unterzogen. Durch drei zu zwei Ausmündungsrohre von 70, 100 und 133 m Länge werden dann die Sielwässer der Nordseite unter dem Strom vertrieben.

Bei hohen Elbwasserständen schliessen sich die Sielmündungen. Während dieser Zeit dient das Sielnetz als Reservoir. Bei starken Gewitterregen bewirken die Notauslässe eine Entlastung der Siel, indem sie den stark verdünnten Inhalt teilweise in die Alster und die Bille oder deren Nebenarme, teils auch in die Elbe und die mit ihr in Verbindung stehenden Wasserarme austreten lassen.

Die Sielwässer fliessen im allgemeinen mit natürlichem Gefälle der Elbe zu. Nur für den tiefer gelegenen Hammerbrook und für einen Teil der Veddel und des Billbrooks sind besondere Pumpwerke am Anckelmannsplatz, an der Elbbrücke und in Billbrook vorhanden.

Die Reinigung der Siel erfolgt teils durch besondere Apparate, teils durch einfache Spülung. Zur Verwendung kommt dabei aufgestautes Schmutzwasser, Wasser des höher liegenden Alsterseits und Leitungswasser der Stadtwasserkunst.

Hamburg hat als erste Stadt des europäischen Festlandes nach dem grossen Brande von 1842 mit dem Bau von Sielen begonnen.

Das an die städtische angeschlossene Gebiet der auf dem nördlichen Elbufer liegenden Stadtteile, einschliesslich Wandbek und Geesthede von Altona bedeckt zur Zeit eine Fläche von rund 8000 ha mit rund 1100000 Einwohnern.

Die Gesamtlänge der Siel beträgt zur Zeit rund 589 km, die mit einem Kostenaufwand von rund 50,6 Millionen erbaut sind. Das Entwurfen und der Bau der Siel untersteht der Bauabteilung, der Betrieb und die Unterhaltung der Betriebsabteilung des Sielwesens, deren Diensträume sich im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Bleichenbrücke 17 befinden. Die Abwässer der hiesigen Oberhoheit gehörenden Stadt Bergedorf werden in einer unter der Leitung der Bauabteilung stehenden Kläranlage biologisch gereinigt.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverz. unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Beleuchtungswesen.

Kurze Mühren 22.

Die für die Verwaltung der Hamburger Gaswerke eingesetzte Behörde ist die Deputation für das Beleuchtungswesen; dieselbe besteht aus dem Senator A. L. Strack als Präses, Senatsyndikus Dr. Albrecht und den von der Bürgerschaft gewählten F. H. G. Belt, E. Hauptmann, K. A. Gutknecht.

Die Deputation übt die Aufsicht aus über den Geschäftsbetrieb der Gaswerke, über die auf den Werken auszuführenden Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten, über die in der Stadt notwendigen Beleuchtungsanlagen; ferner untersteht ihr die Besetzung der Beamtenstellen. Zu ihrer Tätigkeit gehört ferner die Aufstellung des Budgets und die Abrechnung des Beleuchtungswesens. Die wichtigen Angelegenheiten werden in Sitzungen, die monatlich zweimal stattfinden, erledigt, während Sachen von untergeordneter Bedeutung täglich durch Verfügung des Präses ihrer Erledigung finden.

Die Direktion der Gaswerke (Kurze Mühren 22) hat die Aufsicht über den Betrieb der Gaswerke und über die Arbeiten der technischen Abteilungen über die Geschäftsführung und Verwaltung; sie besorgt die Vermittlung zwischen den Abteilungen, und der Deputation und hat ferner die Aufsicht über das Personal zu besorgen.

Direktor Dr. W. Leybold, Sprechst. von 12 bis 2 täglich, kurze Mühren 22. Es sind drei Gaswerke vorhanden: auf dem Grossen Grasbrook, Gaswerkstrasse in Barmbeck, Flotowstrasse und Tiefstack, Ausschlägerallee; ein kleines Gaswerk auf Steinwärd, Kupferdamm, versorgt die Insel Steinwärd sowie Kuhwärder und den kleinen Grasbrook. Die drei grossen Gaswerke versorgen durch ein gemeinsames Rohrnetz das Stadtgebiet sowie einzelne Teile des Landgebietes mit Gas. Die Gesamt-Abgabe betrug im Jahre 1914 etwa 110,6 Millionen Kubikmeter. Die Führung des Werkes besorgt am Grasbrook Betriebsdirektor E. Krause, in Barmbeck Betriebsdirektor A. Kleemann, in Tiefstack Betriebsdirektor K. Heynold, im Gaswerk Steinwärd ist Werkführer F. Wellmer tätig. Eine Gasbehälterstation zur Versorgung des nördlichen Teils der Stadt steht am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel.

Das Verwaltungsbureau, Kurze Mühren 22, J., erledigt alle Angelegenheiten in Bezug auf Rechnungsführung für geliefert Gas, für Gasmessermieten, verkaufte Nebenprodukte, als Koks, Teer u. s. w. und erteilt hierauf bezügliche Auskünfte. — Bureauvorsteher F. L. Kähler, Dienststunden von 9-5.

Die Kasse ist die Annahmestelle aller zu bezahlenden Rechnungen für Gas zu Privatwecken, Gasmessermieten, Beiträge für Privatlaternen, Nebenprodukte, ferner ist hier die Auszahlstelle der Pensionen für Angestellte und Arbeiter der Gaswerke. — Erster Kassenbeamter W. Griebel, Dienststunden von 9-2.

Abteilung Rohrnetzbetrieb. Die Tätigkeit der Abteilung Rohrnetzbetrieb erstreckt sich auf:

Den Ausbau, die Unterhaltung und Verbesserung des gesamten Gasrohrnetzes einschliesslich Herstellung und Abtrennung der Haus- und Laternenanschlüsse etc. im Stadt- und Landgebiet.

Das Betriebsbureau, II. Stock, Zimmer 49, geöffnet werktäglich von 9-5, dient zur:

1. Auskunftserteilung über Gasanschlussangelegenheiten etc.

2. Anmeldung über In- und Ausserbetriebsetzung von Gasanschlüssen etc.

3. Entgegennahme von Aufträgen betreffend Anfertigung von Kostenanschlägen für Gasanschlüssen etc.

Baurat W. Melhop, Sprechstunde von 12-1

Abteilung Beleuchtungs- und Feuerungskontrolle. Baupinspektor R. Kallmeyer, Sprechzeit 12-1 Uhr. Die Abteilung umfasst folgende Betriebszweige a bis e:

a. Gasmesseren. Das Gasmesseren besorgt die Revision und Instandhaltung aller in Betrieb befindlichen Gasmesser, die Abgabe und Annahme von Gasmessern, sowie die Beseitigung von Beleuchtungsstörungen.

Es besteht aus nachstehend genannten Betriebsstellen:

1. Betriebsbureau. III. Stock, Zimmer Nr. 32, werktäglich geöffnet von 9-5 für die Entgegennahme von Beschwerden und Auskunftserteilung in Gasmesserenangelegenheiten.

2. Meldebureau. Erdgeschoss, Zimmer 20, geöffnet werktäglich von Vorm. 9 bis Nachm. 8

a. für die Annahme und Erledigung von Reklamationen über die Innenbeleuchtung etc.

b. für die An- und Abmeldung von Gasabnehmern,

c. für die Entgegennahme von Meldungen über Gasgeruch, Gasbrand u. s. w. auch während der Nacht, sowie an Sonn- und Festtagen.

3. Gasmesserabfertigung. Hintergebäude, Kellergeschoss, Zimmer Nr. 12, geöffnet werktäglich von 9-5 für die Abgabe, Einlieferung und Untersuchung von Gasmessern, sowie Feststellung der Zahlwerkstände.

4. Bureau für Privatstrassenlaternen. III. Stock, Zimmer 3, E. für Einrichtung von Gasautomaten mit Zubehör. — Inspektor W. Jantzen, Sprechst. von 2-4.

b. Öffentliche Beleuchtung. besorgt den Betrieb und die Kontrolle der öffentlichen Beleuchtung in öffentlichen und Privatstrassen sowie der Privatlaternen, soweit letztere direkt vom Rohrnetz, also ohne Gasmesser, brennen.

— Inspektor A. W. Faustmann, Sprechst. von 9-12 vorm., III. Stock, Zimmer 3.

c. Bureau für Privatstrassenlaternen. nimmt Anträge auf Bedienung von Privatlaternen entgegen, berechnet und erhebt die Beleuchtungsabgaben und erledigt die hierauf bezüglichen Reklamationen. — Registratur W. Seemann, Dienststunden 9 bis 5.

d. Das Revisionsbureau für private Gasanlagen nimmt die Anmeldungen der Gasfitter betr. Fertigstellung von Hausleitungen entgegen und besorgt die amtliche Besichtigung derselben. Dienststunden 9-5

e. Die Feuerungskontrolle bearbeitet die Versorgung der Staatsgebäude mit Feuerungsmaterialien und besichtigt die Anlieferungen.

Das Bauwesen der Gaswerke besorgt und beaufsichtigt die Neubauten sowie die Unterhaltung der Hochbauten, der Bodenflächen, der Einfriedigungen, Überbauten, der Strassen. — Baurat G. Remé, Sprechst. von 12 bis 1.

Laboratorium und Versuchsanstalt der Gaswerke besorgt die Prüfung des Gases, der Nebenprodukte, der nötigen Materialien. Chemiker Dr. Wolfram, Gaswerk Flotowstr.

Der Deputation für das Beleuchtungswesen ist ferner das Inspektorat der elektrischen Beleuchtung unterstellt. Die Tätigkeit desselben ist folgende:

Überwachung des Baues und Betriebs der Hamburgischen Elektrizitäts-Werke im Sinne des Vertrags dieser Werke mit der Finanzdeputation.

Überwachung der elektrischen Anlagen auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1902, betreffend die bei der Herstellung von elektrischen Starkstromanlagen zu beobachtenden Vorschriften.

Untersuchung elektrischer Anlagen auf Grund der Polizei-Verordnung vom 16. Juli 1897, 7. Dezember 1905 betreffend Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen in Theatern und Versammlungsstätten.

Prüfung elektrischer Anlagen auf Ersuchen der Polizeibehörde.

Projektiertung der elektrischen Starkstromanlagen in den den Hochbauten unterstehenden Bauten, sowie Überwachung der Ausführung und Instandhaltung dieser Anlagen. — Baurat Frhr. S. v. Gaisberg, Sprechstunde von 12 bis 2

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gaswerke in Hamburg.

Die Hamburger Gaswerke sind seit 1891 im Besitz und Betrieb des Hamburger Staates; die Verwaltung führt die Deputation für das Beleuchtungswesen.

Die Versorgung der Stadt mit Gas wird ausgeführt durch das Gaswerk auf dem grossen Grasbrook, durch das Gaswerk in Barmbeck, ferner durch das Gaswerk Tiefstack. Die Insel Steinwärd, Kuhwärder und der kleine Grasbrook werden durch eine eigene kleine Gasanstalt auf Steinwärd versorgt. In dem Gaswerk wird etwas Naturgas von Neuenhagen dem Gase zugemischt.

Die Direktion und die Bureaus der Gaswerke befinden sich in dem Dienstgebäude, kurze Mühren 22 und Lillienstr. 3. Hier befinden sich das Direktionsbureau, das Verwaltungsbureau, die Kasse, das Bauwesen, die Betriebsführung am Rohrnetz, die Beleuchtungs- und Feuerungskontrolle mit ihren Betriebszweigen Gasmesserenwesen, öffentliche Beleuchtung, Bureau für Privatstrassenlaternen, Bureau für Revision privater Gasanlagen, Feuerungskontrolle, ferner die Registratur der Deputation und das Inspektorat für elektrische Beleuchtung.

Der Gasverbrauch in Hamburg betrug im Jahre

1909 . . .	97,444,000 kbm.	Zunahme 5,80 %
1910 . . .	102,282,400 "	" 4,96 "
1911 . . .	108,687,000 "	" 6,16 "
1912 . . .	118,639,400 "	" 9,26 "
1913 . . .	121,271,300 "	" 2,22 "
1914 . . .	110,604,100 "	Abnahme 8,8 %
1915 . . .	110,271,400 "	" 0,30 "

Der Tag des höchsten Gasverbrauchs fand statt am 31. Dezember 1915 mit 473,200 kbm. Das Gaswerk Steinwärd gab im Jahre 1915 829,090 kbm. Gas ab, gegen 863,663 kbm. im Vorjahre, entsprechend 3,99 % Abnahme. Der Tag der höchsten Abgabe betrug auf Steinwärd 3500 kbm am 28. Dezember 1915.

Der gesamte Kohlenverbrauch betrug in allen Werken pro Jahr etwa 343,400 Tons Kohlen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

für das übrige Landgebiet war das Vormundchaftswesen durch besondere Gesetze und Bestimmungen geregelt.

Die für die innere Stadt geltende Vormundchaftsordnung wurde im Jahre 1860 auf die Vorstädte St. Georg und St. Pauli und im Jahre 1874 auch auf das Landgebiet und die Ämter Ritzbüttel und Bergedorf ausgedehnt, sodass vom 1. Januar 1875 an ein im ganzen Hamburgischen Staatsgebiet einheitliches Vormundchaftswesen bestand.

Am 25. Juli 1879 und am 14. Dezember 1883 wurde die Vormundchaftsordnung mit Änderungen und Zusätzen versehen und in der neuen Fassung veröffentlicht.

Infolge des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900, welches für ganz Deutschland ein einheitliches Vormundschaftsrecht brachte, wurde durch Hamburgisches Gesetz vom 14. Juli 1899 die Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883 nebst einigen später ergangenen abändernden Bestimmungen außer Kraft gesetzt und für die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte im Gebiete der Stadt, der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande die Vormundschaftsbehörde für zuständig erklärt. Die im Amte Ritzbüttel und der Stadt Bergedorf anhängigen Vormundschaftsachen gingen auf die dortigen Amtsgerichte über.

Am 6. November 1914 wurde das Gesetz, betreffend die Vormundschaftsbehörde, in der vom 1. Januar 1915 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte der Stadtgebiete sind von Anfang an einer kollegialisch zusammengesetzten Behörde übertragen gewesen, welche unter der Bezeichnung „Vormundschaftsdeputation“ bis zum Jahre 1860 aus 5 Mitgliedern des Senats mit einem Aktuar und von da bis zum 1. Oktober 1879 aus einer dem damaligen Obergerichte angegliederten Deputation aus 5 Mitgliedern desselben mit 2 Aktuaren bestand.

Mit der am 1. Oktober 1879 erfolgten Aufhebung des Obergerichts erhielt die Vormundschafts-Deputation die Bezeichnung „Vormundschafts-Behörde“, die nunmehr dem an Stelle des Obergerichts tretenden Landgericht angegliedert wurde und sich aus 3 Richtern desselben und aus anfangs 4, später aus 8 bürgerlichen Mitgliedern zusammensetzte.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden die vormundschaftsgerichtlichen Verrichtungen der jetzigen als Verwaltungsbehörde neu geschaffenen Vormundschaftsbehörde übertragen und diese der Senatskommission für die Justizverwaltung unterstellt.

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus rechtsgelehrten Mitgliedern als Vorsitzenden und nicht rechtsgelehrten Mitgliedern als Beisitzenden. Die Vorsitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg ernannt. Der Senat ernannt einen von ihnen zum ersten Vorsitzenden. Dem Amtsgerichte werden zur Beschäftigung bei der Vormundschaftsbehörde die erforderliche Zahl von Ersten Sekretären beigegeben. Die Bureaugeschäfte der Vormundschaftsbehörde werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in Hamburg wahrgenommen.

Die Vormundschaftsbehörde zerfällt in 2 Abteilungen, auf welche die zu erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Mündel, Pflegeeltern oder sonst Beteiligten derart verteilt sind, dass auf die Abt. I die Sachen mit den Anfangsbuchstaben A—K und auf die Abt. II die Sachen mit den Anfangsbuchstaben L—Z entfallen.

Die Geschäftsräume beider Abteilungen befinden sich in dem Verwaltungsgebäude am Dammtorwall 2, Stock.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden für die Abt. I im Zimmer 228, für die Abteilung II im Zimmer 211 entgegengenommen. Dort wird dem Publikum auch in den zum Geschäftskreis der Behörde gehörenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft erteilt. Für diesen Zweck sind die Geschäftsräume von morgens 9 bis nachmittags 5 geöffnet.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 9 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Beigegeben sind ihr als Oberbeamte der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge und der Regierungsrat. Die vollständige Fürsorge und Erziehung tritt ein für 1. hilfsbedürftige Kinder, welche von der Allgemeinen Armenanstalt überwiesen worden sind, 2. verwahrloste oder in Gefahr der Verwahrlosung stehende Minderjährige, welche von der Vormundschaftsbehörde oder der Polizeibehörde überwiesen sind, 3. Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge kann ohne Mitwirkung anderer Behörden in Fürsorge nehmen, a. völlig verwahrloste, eheliche, hilfsbedürftige Kinder hamburgischer Bürger oder Staatsangehöriger, b. in Gefahr völliger sittlicher Verwahrlosung stehende Jugendliche, deren Erziehung von den Eltern oder Vormündern beantragt wird. Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt ferner eine Aufsichtstätigkeit aus 1. über alle bei Fremden gegen Entgelt untergebrachten Kinder bis zu 8 Jahren, 2. über alle unehelichen Kinder, 3. über alle bevormundeten Minderjährigen (Gemeindevaisenrat). Der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge ist gesetzlicher Vormund aller unehelich geborenen Kinder. Zur Unterbringung und Versorgung der in vollständiger Fürsorge befindlichen Jugendlichen stehen der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge zur Verfügung: 1. das Waisenhaus, Uhlenhorst, Avenhofstr. 5, mit etwa 650 Plätzen; 2. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf mit reichlich 160 Plätzen; 3. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Alsterdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen; 4. zahlreiche Familienpflege-, Lehr- und Dienststellen. Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der in vollständiger Fürsorge befindlichen Zöglinge beträgt etwa 6000, der unter Aufsicht stehenden rund 29 350. Zur Ausübung der Aufsichtstätigkeit ist das hamburgische Stadtgebiet in 18 Kreise und 119 Bezirke eingeteilt mit zusammen etwa 1900 Waisenpflegern, Zeitraumgegründeten und Helferinnen. Im hamburgischen Landgebiet sind ausserdem 46 Bezirke gebildet, ausserhalb Hamburgs etwa 700 Vertrauensmänner bestellt. Das Verwaltungsgebäude der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge befindet sich Avenhofstr. 7. Dasselbst ist der Direktor der öffentlichen Jugendfürsorge werktäglich von 11—2 Uhr zu sprechen. Bureau und Kasse sind werktäglich von 9—3 Uhr geöffnet. Der Direktor des Waisenhauses ist werktäglich von 1—2 Uhr im Bureau Avenhofstr. 5, zu sprechen.

Die Polizeibehörde.

Neuerwall 88, im Stadthause.

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechsjährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat- und Bürgerschaftsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Fassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafgerichtsbarkeit den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Ge-

setz vom 25. Oktober 1875 betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a. ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten — des jetzigen Polizeipräsidenten — geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbureaus errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigegeben, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit dem Reichsjustizgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Der Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien der Dienstverwaltung. Sämtliche Personalien. Entscheidungen in wichtigeren Angelegenheiten. Öffentliche Bekanntmachungen. Schriftwechsel mit den höheren Zivil- und Militärbehörden, den deutschen Gesandtschaften und Konsulaten sowie allen ausländischen Behörden.

Präsidialbureau.

Führung der Generalakten. Vorbereitung der Personalien. Verteilung der Eingänge. Bibliothek und Bucherverzeichnis. Besondere Aufträge.

Abt. I (Allgemeine Polizei).

Attestwesen. Heimats-, Staatsangehörigkeits-, Einbürgerungs- und Personensachen. Schulwesen. Friedensbefehle und Eheertritte. Ersuchen um Rechtshilfe in Verwaltungssachen. Verteidigungen auf Ersuchen anderer Behörden. Sachen, die keiner anderen Dienststelle zugewiesen sind. Justizariat. Bearbeitung der Zivilprozesse der Polizeibehörde. Vorbereitende Bearbeitung der Beschwerden gegen Strafverfügungen. Vorbereitung der Generalien und Personalien einschliesslich der Pensionierungen. Disziplinaruntersuchungen. Niederlegung von Strafen, Kosten und Gebühren. Dienstaufsicht über die Bezirksbureaus. Rechtshilfe in Kostensachen. Zwangsversteigerung. Vorläufige Fürsorge für Hilfsbedürftige und Geistesranke. Beschlüsse auf Grund § 20 des Gesetzes über das Armenwesen vom 11. September 1907. Zuweisungen an das Hafensanktionshaus. Entscheidung über dessen Innessen.

Meldewesen. Adressermittlungen. Listenführung über Erstimpfungen. Fremdenpolizei, Pass- und Ausweisungssachen. Kontrolle über Ausländer. Heilmittel und zugezogene Beiräte. Registratur über Hotel und Herbergsgäste, Seeleute und Auswanderer. Dienstbotenstreitsachen. Festsetzung der Versicherungsprämie der Dienstboten. Listenführung für die Dienstbotenkrankenkasse. Dienstbücher für Dienstboten. Dienstbücher für Schiffer.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind. Sittenpolizei. Überwachung der Anlagen in Buchhandlungen, Bahnhöfen, Schiffs- und Herbergsbewachung. Allgemeine Fahndungen. Auslieferungen und Durchlieferungen. Zentralstelle für die Bearbeitung der Falschmünzangelegenheiten für Hamburg und Umgegend. Beaufsichtigung der Pfandleiher. Kriminalpolizeiliche Überwachung der Rennrennen, des Totalisators, der Zirkusse und derartiger Veranstaltungen. Erkennungsmittel Photographische Anstalt. Körpermessungen. Fingerabdrücke. Handschriftensammlung. Verbrechenalbum. Kriminalmuseum. Arrestposten. Verhörs- und Transporte von Gefangenen. Vorbereitung der Sachen betr. Besserungsnachricht und Polizeiaufsicht. Entlassung der Strafgefangenen. Aufsicht über vorläufig entlassene Strafgefangene. Obdachlose. Schutzhaftlinge. Unterkommensanfragen. Überweisungen an Arbeiterheime und Verpflegungsanstalten. Vergehen gegen das Patengesetz, die Gesetze zum Schutze von Gebrauchsmustern, zum Schutze der Warenbezeichnungen, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, betr. die Patentsanwälte, betr. die Abzahlungsgeschäfte, betr. das Auswanderungswesen, betr. Zuwiderhandlung gegen Lotterieverbote, betr. Entziehung elektrischer Arbeit, über Sicherung von Bauforderungen, gegen die Missstände im Handel mit Inhaberpapieren mit Prämien, Handelsgebot und die handelsrechtlichen Nebengesetze im engeren Sinne, Konkursordnung, Jagd- und Fischereigesetze. Vogelschutz, Feld- und Forstpolizei. Strafverfügungen.

Abt. III (Gewerbepolizei).

Gewerbepolizei. Ausführung des Gewerbesteuers und der Gewerbeordnung. Gewerbeanmeldungen. Firmenschilder. Schauspielunternehmer und Theateraufführungen. Erlaubnis für Pfandleiher, Pfandvermittler, Stellenvermittler sowie deren Kontrolle (Heuerbase und Theateragenten). Tanzlehrer, Trödler, Händler mit Lotterielosen, Rechtskonsulenten und Einkassierer. Viehhändler, Immobilienmakler, Vermittler von Belieben und Heiraten, Auktoren, Bierkleinhändler, Detektivbureaus, Bauunternehmer, Händler mit lebenden Vögeln, Gast- und Schankwirtschaft und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Spezialitätentheater. Gesangsvereine. Zirkusunternehmen. Schaustellungen und sonstige Vergnügungen. Tanzlustbarkeiten. Polizeistunde. Maskeraden. Hausierwesen. Jahrmärkte. Mass- und Gewichtskontrolle. Lotterien und Ausspielungen. Sozialpolitisches. Arbeiterschutz. Fabrikwesen. Sonntagsruhe. Ladenschluss. Arbeitsbücher. Arbeitsordnungen. Lohnzahlungen in Wirtschaften. Arbeiterschutz im Hafen (Hafeninspektion). Marktpolizei. Verwaltung des Wochenmarktes am Deichthor, Strafverfügungen in diesen und den Sachen der Abteilung VIII.

Abt. IV (Politische Polizei).

Politische Polizei. Schutz der hier passierenden oder verweilenden Fürstlichkeiten. Vereins- und Versammlungswesen. Presspolizei. Übermittlung von Mitteilungen an die Zeitungen. Militäranlagen. Arbeitsnachweise. Notstandsarbeiten. Ausstände und Aussperrungen. Auswanderungsangelegenheiten. Abfertigung der Rückwanderer an den Bahnhöfen. Bahnhofsposten.

Abt. V (Wohlfahrts- und Verkehrs-polizei).

Wohlfahrts-polizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten. Vermisste Personen. Unglücksfälle. Selbstmorde. Plötzliche Todesfälle. Unbekannte Leichen. Schutz gegen lästige Tiere. Sicherheitspolizei, auch in den Theatern, Zirkussen, bei Rennen und an sonstigen öffentlichen Versammlungs-orten. Verkehr mit feuergefährlichen und explosiven Stoffen.

Verkehrs-polizei. Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fuhrwesen: Strassenbahnen, Omnibusse, Droschken, Stellwagen, Rundfahrten. Kraftfahrzeuge, Rennen, Fahrradverkehr. Strassenordnung. Nummerierung des Lastfuhrwerks, Strassen-sperrungen, öffentliche Aufzüge, Ständen, Karrenhandel, Erlaubnis zur Benutzung des öffentlichen Strassengrundes und des öffentlichen Luftraumes, öffentliches Plakat- und Anschlagswesen. Anschlagssäulen. Strassengewerbe: Strassenschaustellungen. Strassenmusik. Dienstmannen. Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer, Aufstellung von Hotelknechten an den Bahnhöfen. Passierscheine, Feuerpässe.

Verfolgung von Strafsachen aus § 216 des Strafgesetzbuches (Gefährdung eines Eisenbahntransportes) und derjenigen Fälle der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung, die mit einer Übertretung verkehrs-polizeilicher Vorschriften irgend welcher Art in Zusammenhang stehen. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Abt. VI (Gesundheitspolizei).

Bekämpfung der übertragbaren und der gemeingefährlichen Krankheiten. Desinfektionsangelegenheiten. Leichenpasse. Umsetzung von Leichen. Feuerbestattung. Wohnungspflege. Wasserversorgungsanlagen. Handel mit Gift. Verkehr mit Arzneimitteln. Überwachung gewerblicher Betriebe aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten. Ammenwesen. Impfwesen. Nahrungs- und Genussmittelkontrolle. Weinkontrolle. Massnahmen polizeilicher Art und Gutesachen über allgemeine Fragen und Gesetzesvorlagen auf dem Gebiete der Veterinärpolizei und Fleischbeschau. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Abt. VII (Schutzmannschaft).

Polizeiwachdienst am Lande. Saloposten. Mietposten. Gesinnsposten. Zuführung schulpflichtiger Kinder. Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandstätten. Pferdevermisterung. Begleitung von Pulvertransporten. Signalisierung von Hochwasser. Rettungsgeräte. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Arrestantensammelwagen. Bewachung der Untersuchungs- und des Polizei-Gefängnisses. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst. Bearbeitung der Personalien der Schutzmannschaft gemäss besonderer Anweisung.

Abt. VIII (Hafenpolizei).

Polizeiwachdienst im Hafen und auf der Alster einschliesslich der Landungsbrücken und Stege. Beaufsichtigung des Fährbetriebes, der Jollenführer, der Jollen- und des Passagierverkehrs. Überwachung der ankommenden Schiffe. Erheben der Lischneider auf der Alster und Anweisung der Liegeplätze für Lastfahrzeuge auf der Alster. Zulassung der Hafenrundfahrtunternehmer. Anskunft über Personen der schiffahrtreibenden Bevölkerung. Kostenlose Fortschaffung von Seuteilen. Patentierung der Elbpasagierdampfer und deren Führer. Festsetzung der Passagierzahl für offene Fahrzeuge auf der Alster und Bille. Vieh- und Fleischeinfuhr zu Wasser. Mitwirkung im Zollinteresse und zur Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begutachtung von Schiffskollisionen und anderen schiffahrtstechnischen Fragen.

Betriebsverwaltung.

Dienstaufsicht über die mit der Polizeibehörde verbundenen Anstaltsbetriebe, das Hafenkrankenhaus, die städtische Abdeckerei, die öffentlichen Flussbadeanstalten, die öffentlichen Desinfektionsanstalten, das Polizeigefängnis, das Asyl für obdachlose Männer, Asyl für obdachlose Familien, das Bekleidungs- und Wäsche-Asseminatorium, Submissions- und Lizitationswesen. Kranken- und Leichen-transportwesen. Leichenhäuser. Verwaltung der Rettungsgeräte. Kontrolle über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde und Kontrolle der Lieferungen und Leistungen für die Polizeibehörde. Budget- und Gehaltsangelegenheiten. Geschäfte der Kranken- und Sterbekasse der Polizeibeamten, sowie des Unterstützungsfonds der Polizeibehörde. Registratur und Archiv. Kanzlei und Botenmeister.

Polizeihauptkasse.

Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde einschliesslich der polizeilichen Betriebsanstalten. Kosteneinreichungen und Strafvollstreckungen. Kontrolle der Buchführung der Pfandleiher. Hundesteuer. Personaletat.

Bezirksbureaus.

Die in den ehem. Vorstädten und Vororten befindlichen Bezirksbureaus sind in den Dienstbetrieb der Polizeibehörde eingefügt als Sammelstellen der Zentralpolizeistelle.

Desinfektions-Anstalten.

Betriebsverwaltung der Polizeibehörde.

1. Am Bullerdeich 7. — 2. Am Holstenhof, bei den Kirchhöfen o. Nr. —

Es bestehen zurzeit drei Desinfektions-Anstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtete, am Holstenhof, die grössere, im Jahre 1893/94 erbaute, am Bullerdeich und die für das Freiheitsgebiet bestimmte auf Vedderhöft belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage — eine grössere Entseuchungsanstalt — vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Neustadt, St. Pauli und denjenigen Teil Eimsbüttels, welcher diesseits der Schroderstrasse, Schaferspalis, Fruchthalter, Charlottenstrasse und Sophienallee belegen ist, sowie Eilbeck, Bernbeck, Winterhude, Borgfelde, Hohenfelde und Billw. Ausserhalb, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhof sich auf Eppendorf, Rothenbaum, Harvestehude und den westlichen und nördlichen Teil von Eimsbüttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt.

Die Gesamtzahl der in beiden Anstalten ausgeführten Desinfektionen betrug:

Im ersten Betriebsjahr Im Betriebsjahr 1914

A. Anstaltsdesinfektionen: 12 182 mit 265 845 Gegenständen

1495 mit 77 492 Gegenständen

B. Wohnungsdesinfektionen: 8457 mit 13 950 Gelassen und

129 765 Gegenständen 594 951 Gegenständen

C. Schiffdesinfektionen: 54 mit 168 Gelassen

448 mit 894 Gelassen

D. Stalldesinfektionen: 92 mit 150 Gelassen

Ausserdem wurden 1914: 180 Schiffe und Fahrzeuge geräuchert, 53 Fahrzeuge mit dem Generatorapparat (Desinfektor) ausgegast und ferner neben den verschiedenen städtischen Anstalten 13 016 Schiffe und Fahrzeuge zur Verfüng der Ratten mit Gift belegt, ferner nahmen 511 Private die Desinfektionsanstalten zur Verfügung von Ungeziefer in Anspruch. Diese Tätigkeiten werden möglichst ebenfalls von der Desinfektionsanstalt am Bullerdeich gegen Erstattung der ungefähren Selbstkosten auf Antrag Privater ausgeführt. Endlich wurden in der Dampfwascherei der Anstalt I für die verschiedensten städtischen Anstalten insgesamt 357 675 kg Wäsche gewaschen.

Anmeldungen zur Desinfektion, die wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Gruppe VIII, 5332 und 5333, die Anstalt vor dem Holstenhof Gruppe I, 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor“ Gruppe VIII, 2437. Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:

1. Gönne Adresse, wo desinfiziert werden soll.
2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
3. Zahl der zu desinfizierenden Gelasse.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen (Krankenwärter, Wärterinnen, Hebammen) desinfiziert werden können.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Die werktäglichen Bureaustunden beginnen um 8 morgens und dauern bis 7 abends.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I unter Polizeibehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Poststr. 19.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Zivilstandsamts mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten.

Während es dem Zivilstandsamt jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Tätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übergegangen, sodass sich die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde in Personenstandssachen abgesehen von den später zu erwähnenden Erteilungen von Befreiungen, jetzt auf die Aufsicht über die Standesämter beschränkt, von der sie, wohl um dadurch ihren Zusammenhang mit dem früheren Zivilstandsamt klarzulegen, ihren Namen erhalten hat. Die Aufsicht über die Standesämter erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit derselben, insbesondere auch auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, um sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an Stelle derselben in Gebrauch nehmen zu können. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschliessungen im hamburgischen Staatsgebiete bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern.

Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Spezialfächer zu ihrem Geschäftskreis:

1. Die Aufnahme von Deutschen in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel) nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913.

Dieselbe muss allen denjenigen auf Ansuchen erteilt werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaat besitzen und sich in Hamburg niedergelassen haben, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 3-5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt. Dem Antrage auf Aufnahme ist daher, abgesehen von sämtlichen Familienpapieren vor allem ein Ausweis über die bisherige Staatsangehörigkeit beizufügen.

Nach Genehmigung des Antrages wird für den Gesuchsteller kostenfrei eine Aufnahmeurkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung erst die Aufnahme wirksam wird.

Die Aufnahmeurkunden werden nur ein Mal ausgestellt; in Verlust geratene können durch Staatsangehörigkeitsanweise ersetzt werden, die aber nicht von der Aufsichtsbehörde für die Standesämter, sondern von der Polizeibehörde erteilt werden.

Die Einbürgerung von Ausländern oder Heimalosen in den hamburgischen Staatsverband.

Ein Zwang zur Einbürgerung von Ausländern, zu denen auch frühere Deutsche gehören, die aus ihrem Staatsverbande entlassen worden sind, besteht im allgemeinen nicht.

Der Stempel für die Einbürgerungsurkunde beträgt nach § 1 des hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 M. 50.—

3. Die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverbande (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel).

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird nicht durch die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat verloren, hierzu ist vielmehr ein ausdrücklicher Antrag erforderlich.

Für die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung ins Ausland ist bei Militärpflichtigen nach der Deutschen Wehrordnung die Zustimmung der Militärbehörde erforderlich. Minderjährige bis zum vollendeten 17. Lebensjahre bedürfen einer solchen Zustimmung nicht.

Über die genehmigte Entlassung wird ebenfalls eine Urkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung an den Betreffenden die Entlassung erst wirksam wird.

Für die Urkunde über die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverband und damit aus der deutschen Reichsangehörigkeit wird eine Stempelgebühr von Mk. 1.50 erhoben. Besitz der Urkünde nach der Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate, so wird die Urkunde stempelfrei erteilt.

4. Die Erteilung des Bürgerrechts (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel).

Dieses kann nach § 2 des Hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 jeder Hamburgische Staatsangehörige erwerben, welcher volljährig ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht und in den letzten 5 Jahren ein Einkommen von mindestens M. 1200.— hieselbst versteuert hat. Von dem letzteren Erfordernis kann jedoch der Senat unter Umständen dispensieren, und ebenso müssen Beamte, welche ein Amtseinkommen von mindestens M. 2000 haben, sowie einige andere Beamtenkategorien ohne bisherige Steuerzahlung das Bürgerrecht erwerben.

Für die Anrechnung auf den für den Bürgerrechtserwerb vorgeschriebenen fünfjährigen Zeitraum gelten für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Steuerjahres die folgenden besonderen Bestimmungen.

Denjenigen, der für eines dieser Steuerjahre nach einem Einkommen von mindestens M. 1200 zur hamburgischen Einkommensteuer veranlagt ist, werden dieses und die folgenden in den bezeichneten Zeitraum fallenden Steuerjahre ohne Rücksicht darauf, ob er für diesen Zeitraum Einkommensteuer bezahlt hat, angerechnet, wenn er während der ganzen anzurechnenden Zeit einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung oder Grund- oder Gebäudebesitz im hamburgischen Staatsgebiete gehabt hat. Eine durch Einberufung zum Militärdienst oder durch Ausübung der freiwilligen Krankenpflege verursachte Abwesenheit gilt nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes. (Gesetz vom 29. II. 15.)

Der Bürgereid wird regelmässig vor dem Senat abgelegt. Über den Erwerb des Bürgerrechts wird eine Urkunde (der Bürgerbrief) kostenfrei ausgehändigt, welche von dem Besitzer mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen werden muss.

5. Die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel, gemäss Gesetzes vom 12. Dezember 1888).

Die Erklärung, welche schriftlich oder mündlich abzugeben und frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrages persönlich vor der Aufsichtsbehörde zu wiederholen ist, kann nur von Volljährigen für ihre Person abgegeben werden. Mit der Abgabe der 2. Erklärung gilt der Austritt als vollzogen und bewirkt die Befreiung der betreffenden Person von allen persönlichen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft verpflichtet war, bezüglich periodisch wiederkehrender Leistungen aber erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt stattgefunden hat. Auf Antrag wird über den erfolgten Austritt eine Bescheinigung erteilt, für welche 1 M. Stempelgebühr zu zahlen sind.

6. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

I. Nach § 1577 Bürgerlichen Gesetzbuches behält die geschiedene Ehefrau den Familiennamen des Mannes. Sie kann jedoch in jedem Fall ihren Mädchennamen wieder annehmen und wenn sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet war, auch denjenigen Namen, welchen sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte es sei denn, dass sie im Scheidungsurteil allein für schuldig erklärt ist.

Falls die Frau allein für schuldig erklärt ist, kann der Mann ihr ausserdem auch seinerseits die Weiterführung seines Namens untersagen, und ist dann die Frau verpflichtet, ihren Mädchennamen wieder anzunehmen.

II. Nach § 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches führt das uneheliche Kind den Mädchennamen der Mutter. Der Ehemann der Mutter kann jedoch dem Kinde nach erfolgter Einwilligung des Kindes oder seines Vertreters und der Mutter seinen Namen erteilen.

Alle diese Namensänderungen erfolgen durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde, im Hamburgischen Staatsgebiet gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn zu I die Ehefrau oder der Ehemann und zu II der Ehemann der Mutter im hiesigen Staatsgebiet wohnen oder die Geburt des Kindes in ein hamburgisches Standesamtsregister eingetragen ist.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstands-gesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1520 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1521 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, müssen unter Vorlegung ihrer Papiere (Geburtschein nebst Abschrift, Meldeschein, Militärpapier, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt), vor allem den Nachweis bringen, dass sie Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, (durch einen Staatsangehörigkeitsausweis) da anderenfalls nach § 67 des hamburgischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 14. Juni 1899 Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden vorgelegt werden müssen, betreffend das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen und die Anerkennung der Ehe.

Desgleichen bedarf ein in den bayerischen Landesteilen rechts des Rheins heimatsberechtigter Mann zur Eheschliessung eines Verheirathungszeugnisses seiner Heimatsbehörde.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbblütigen Geschwistern, sowie zwischen verschwägerten in gerader Linie (§ 1510 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1513 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1513 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichtsbehörde).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1516), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1516 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nachfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das ob 1. Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszeuges aus dem Schiffstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbenen ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnungen erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Auszug aus den standesamtlichen Registern kosten 50 A. Gebühren, desgleichen später erfolgende Beinotierungen auf bereits ausgestellten Urkunden. Die Einsichtnahme der standesamtlichen Register kostet für jeden Jahrgang ebenfalls 50 A., jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nicht mehr als 1,50 Mk.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Feuerlöschwesen.

Zentralbureau: Spitalstr. 4.

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner hat sie durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerschutzbeitragszahlung, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Sanitarhilfe u. dergl. m. Jede Hilfeleistung der Feuerwehr geschieht unentgeltlich. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Telefon geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Telefon zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei telefonischen Meldungen ist die Hauptfeuerwache Hamburg, Gruppe VI ohne Angabe einer Nummer anzurufen. Die Feuermelder sind derart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2–3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 264 öffentliche Feuermelder: 122 Säulenmelder auf Strassen, 121 Wandstrassenmelder, 21 Hausfeuermelder, ausserdem gibt es 192 Privatfeuermelder in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die internen Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen über oder neben jedem Postkribben, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassen-ecken, Hinweisschilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Spitalstrasse 4, Bureaustrassen 8–4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 11 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Brandinspektoren, 9 Brandmeister, 1 Telegraphen-Ingenieur, 121 Charreureuten, 451 Feuerleute und Fahrern und 6 Bureaubeamten, im ganzen also 591 Beamte. Die Feuerwehr hat: 12 Mannschafswagen, 12 kleine Dampfspritzen, 8 grosse Dampfspritzen, 10 Motorspritzen, 11 fahrbare grosse Leitern, 9 Gaspritzen, 2 Schaumlöschfahrzeuge, 2 Feuerlöschboote, 8 Gaskanonen, 1 Tender, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 26 Schlauchkarren, 12 Handdruckspritzen, 2 Abtropfspritzen, 5 Wasserwagen, 5 Dienstwagen, 4 Arbeitswagen, 52 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeu-gen besitzen 9 rein elektrische, 16 benzinelektrische und 4 rein Benzinmotorantrieb, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote.

Das Verzeichnis der Feuermelderstellen siehe Abschnitt II, der Feuerwachen und des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Verein für das Retterkorps der vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften in Hamburg.

Gertrudenstr. 14/16.

Der Name „Retterkorps“ könnte den irrtümlichen Glauben erwecken, dieses Korps sei dazu bestimmt, „Menschen“ aus Gefahr zu retten. Gab es doch in alten Zeiten in manchen Städten, z. B. auch in Hamburg Leute, „Retter“ genannt, welche, ohne mit dem Feuerlöschwesen im übrigen in irgend welcher Verbindung zu stehen, speziell damit beauftragt waren, im Falle eines Feuers raschmöglichst auf die Brandstelle zu eilen, um bedrängte Menschen der Feuersgefahr zu entreissen.

Das in Hamburg als „Retterkorps“ bezeichnete Institut wird von den vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften unterhalten und hat den Zweck, auf Brandstellen die Interessen der Feuerversicherungs-Gesellschaften während des Feuers und namentlich auch nach Abbruch der Feuerwehr wahrzunehmen.

Das Retterkorps ist auf der Brandstelle der Feuerwehr unterstellt, arbeitet aber, soweit es in seiner Tätigkeit mit der Feuerwehr nicht in Berührung kommt, selbstständig. Das aus einem Oberkommandeur, 2 Kommandeuren, 4 Gefreiten, 18 Rettern und 3 Telegraphisten bestehende Personal des Retterkorps ist uniformiert und militärisch organisiert.

Das Wachlokal befindet sich Gertrudenstr. 14/16 und ist mit einer direkten Telegraphen- und Telefonleitung mit der Hauptfeuerwache verbunden. Durch letztere erhält die Retterwache von jeder Feuermeldung Kenntnis und rückt dann auch in allen Fällen sofort aus.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit stehen dem Retterkorps zur Verfügung: 4 Benzin-Motor-Opel-Wagen, 1 Benzin-Motor-Gageneauer Wagen die mit Personenzügen, Elrnern, Schaufeln, Besen, Feulen, Körben und sonstigem Material ausgerüstet sind. Ausserdem mehrere Fahrräder.

Verwaltet wird der Verein für das Retterkorps von einem Vorstand, welcher von den dem Verein angehörenden Feuerversicherungs-Gesellschaften gewählt wird.

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 28. Februar 1916 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet belegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichgestellte Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, welche aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und aus 12 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes aus den Versicherten durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Taxatoren oder Inspektoren erforderlich. Bei Gebäuden mit harter Bedachung tritt dem Schätzwerte noch ein Aufschlag von 10% zur Deckung indirekter, beim Brande entstandener Schäden hinzu. Ausserdem kann jeder Interessent die Gefahr, welche von der Feuerkasse nicht übernommen wird, auch Mietverluste, bei anderen Versicherungsanstalten versichern.

Die Versicherungsprämie (ordentlicher Beitrag) beträgt für massive, harthedachte Gebäude in der Stadt und den Städten Bergedorf und Cuxhaven 1/100, im Gebiet der Landgemeindeordnung 1/100. Für die Feuersgefahr erhebende andere Bauart und Betriebe werden Zuschlagsbeiträge erhoben. Eine Liste der zuschlagspflichtigen Betriebe mit Angabe der Maximalzuschlagsprämie ist für die Beteiligten auf dem Bureau der Feuerkasse ausgelegt.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, welche an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Geschosse,

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Massgabe einer von den Taxatoren oder Inspektoren der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung durch die Deputation festgestellt. Für diese Brandschadenschätzung sind die in der Gebäude-entwertung ausgeführten Werte massgeblich. Die Entschädigung wird bei grösseren Schäden in 3 Termen ausbezahlt, nämlich $\frac{1}{3}$ bei Beginn der Wiederherstellungsarbeiten, $\frac{1}{3}$ nachdem die Gebäude unter Dach sind und der Schaden mindestens zur Hälfte wiederhergestellt ist und das letzte Drittel nach erfolgter Feststellung, dass der Schaden ganz wiederhergestellt ist.

Im Fall der Nichtwiederherstellung eines feuerbeschädigten Gebäudes wird nach völliger Abbruch desselben $\frac{1}{3}$ der Entschädigung an den Eigentümer ausbezahlt, falls die hypothekarischen Gläubiger des Grundstückes sich damit in öffentlich beglaubigter Form einverstanden erklärt haben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Zollwesen.

Senatskommission und Beratungsbehörde für das Zollwesen

Hofe Bleichen 19,

Generalzolldirektion Ringstr. 11.

Das ursprünglich von deutschen Kaisern als Regal in Anspruch genommene Recht, Zölle zu erheben, war im Laufe der Jahrhunderte mit dem zunehmenden Verfall der Kaiserlichen Macht teils im Wege der Verleihung, teils durch Usurpation auf die deutschen Einzelstaaten übergegangen. Und nicht nur gegen einander sperrten diese sich ab, auch innerhalb ihrer Grenzen wurde vielfach der Verkehr von Landschaft zu Landschaft, von Ort zu Ort durch Zollschranken unterbunden. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bot Deutschland das Bild einer zahllosen Zolllinien durchschnittenen, jeder volkswirtschaftlichen Zusammenfassung ermangelnden Staatengemeinschaft.

Erst der unter Preussens Führung gegründete deutsche Zollverein schaffte Wandel. Durch dieses, in einer Reihe von Einzelverträgen seit 1828 schrittweise zu Stande gekommene, wiederholt in Frage gestellten, immer wieder bestätigte völkerrechtliche Bündnis wurde unter Ausschluss der zweiten deutschen Grossmacht Österreich ein geschlossenes deutsches Zoll- und Handelsgebiet geschaffen, das von keinen inneren Zollschranken durchzogen, sondern von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umschlossen war; die Zölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und (mit einigen Abweichungen) nach der Einwohnerzahl unter die einzelnen Vereinsstaaten verteilt. Einige kleinere Staaten jedoch — darunter Hamburg — blieben dem Zollverein fern.

Nachdem der Zollverein durch die Kraft der in ihm verkörperten wirtschaftlichen Notwendigkeit auch den Krieg von 1866 — zwar nicht nach den Sätzen des Völkerrechts, aber tatsächlich — überdauert hatte, wurde bei der politischen Neugestaltung Deutschlands zunächst durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine innigere, jetzt nicht mehr vertrags- sondern verfassungsmässige Zollgemeinschaft zwischen den zum Bunde gehörigen Staaten, jedoch wieder mit Ausnahme der Hansestädte, begründet und demnächst durch Vertrag vom 8. Juli 1867 die Zollvereinigung mit den süddeutschen Staaten wieder hergestellt. Die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871, die auch für die süddeutschen Staaten das Zollvertragsverhältnis in eine verfassungsmässige Zugehörigkeit zum deutschen Zollgebiet umwandelte, hat im übrigen die zollrechtlichen Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung unangestastet gelassen. Die Einzelstaaten erheben durch ihre eigenen Zollbehörden die Zölle für Rechnung des Reichs und liefern sie mit gewissen Abzügen für die Verwaltungs- und Erhebungskosten an letzteres ab. Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, die „Stationskontrollen“ und die ihnen vorgesetzten „Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern“, welche er den Zollämtern und den Direktivbehörden der Einzelstaaten beordnet. Bezüglich der Hansestädte Bremen und Hamburg (Lübeck hatte seine Sonderstellung inzwischen aufgegeben), bestimmte Artikel 14 der Reichsverfassung, dass sie mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen würden.

So blieb die Stadt Hamburg mit ihrer Umgebung, insbes. andere mit Altona und Wandsbek, trotz ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Reich noch eine Reihe von Jahren ausserhalb der Zollgemeinschaft. Als Entgelt für die seinen städtischen und umliegenden Gebiet zugute kommende Zollbefreiung zahlte der hamburgische Staat eine nach der Zahl seiner zollangeschlossenen Einwohner bemessene jährliche Abfindungssumme (das „Aversum“) ans Reich. Für die Zollbehandlung der über Hamburg nach dem deutschen Zolllande eingehenden Waren bestand im hamburgischen Zolllande das unter preussischer Aufsicht stehende „Verständliche Hauptzollamt“ mit grösseren Abfertigungsstellen, namentlich an den Bahnhöfen und der Oberelbe. Im Zollausland befand sich ferner die „Zollvereins-Niederlage“, ein zollfreies abgegrenztes Stück Zollland für die hamburgische Industrie, die ihre hier aus zollniedrigem oder verzollten ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten hergestellten Waren zollfrei ins Zollland verschicken konnte. An Stelle des deutschen Zolles erhob Hamburg für seinen Staatsbedarf eine eigene indirekte Abgabe in Form der „Konsumtions-Akzise“. Dieser unterlagen Brotstoffe, Getränke und Fleisch, welche in der Stadt und einigen Vororten (ausgenommen insbesondere die Vorstadt St. Pauli) verzehrt wurden. Sie wurde teils als Eingangsabgabe, teils als Mahl- und Branntsteuer, teils als Schank-Gewerbesteuer erhoben (vergl. revidierte Konsumtions-Akzise-Verordnung und Akzise-Tarif vom 20. Dezember 1861, aufgehoben durch Gesetz vom 16. Juli 1888).

Der Anschluss der beiden wichtigsten Hansestädte aus dem deutschen Zollgebiet wurde in immer weiteren Kreisen als ein nationaler und wirtschaftlicher Missstand empfunden. Nach längeren Verhandlungen kam die von Vertretern des preussischen Finanzministers, des Reichskanzlers und des Hamburgischen Senats abgeschlossene, vom Bundesrat genehmigte Vereinbarung vom 25. Mai 1881 (ähnlich für Bremen) zustande, nach welcher das Wohngebiet der Stadt Hamburg gleichzeitig mit den angrenzenden preussischen Gebietsteilen dem Zollgebiet angeschlossen, dagegen ein für den unbehinderten Verkehr von Seeschiffen und Grosshandelswaren sowie für industrielle Grossbetriebe bestimmter, lediglich von aussen zollmässig zu bewachender hamburgischer Gebietsteil als Freihafengebiet bestehen bleiben sollte; den im anzuerschliessenden Gebiet belegenen Fabriken sollte ihr ungefahrter Fortbestand in jeder zulässigen Weise ermöglicht werden; das Deutsche Reich sollte zu den Kosten der aus Anlass des Zollanschlusses anzuführenden umfassenden Hafen-, Leuchtbau- und sonstigen Bauten, bis zu 40 Millionen Mark betragenden. Mit der Einbeziehung Hamburgs in das deutsche Zollgebiet war auch dessen Eintritt in die deutsche Steuergemeinschaft zu verbinden, d. h. die Reichsgesetzgebung über die Besteuerung des Tabaks, Zuckers, Salzes, Branntweins und Bieres, hatte in den anzuschliessenden Gebietsteilen Geltung zu treten, während die Gesetze über die Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und andere Reichsstempel-Abgaben schon vorher auf das Hamburgische Staatsgebiet Anwendung fanden. Später sind hinzugekommen die Schamweinsteuer (1902), die Erbschaftsteuer, Zigarettensteuer und neue Reichsstempelabgaben (1906, 1909, 1913 und 1916), die Steuern

an Zündwaren, Beleuchtungsmittel und Essigsäure (1909), die Besitzsteuer vom Vermögenszuwachs (1913).

Auf dieser Grundlage konnte nach mehr als siebenjährigem, fruchtbringendem Zusammenwirken der aus Vertretern des Reichs, Preussens, Bayerns, Sachsens und Hamburgs zusammengesetzten „Vollzugskommission für den Zollanschluss Hamburgs“ mit der aus fünf Senats- und zehn Bürgerschaftsmitgliedern zusammengesetzten hamburgischen „Zollanschlusskommission“, der Bauverwaltung und den andern beteiligten Behörden und Korporationen am 15. Oktober 1888 Hamburg ohne Schädigung seiner Handelsinteressen dem grossen Wirtschaftskörper des deutschen Vaterlandes eingegliedert werden. Die feierliche Schlusssteinlegung wurde am 29. Oktober 1888 durch Kaiser Wilhelm II. am Portalturn der Brooksbrücke vollzogen. Die Gesamtkosten für Grunderwerb, Hafen-, Kanal-, Schuppen- und sonstige Bauten, Herstellung der erforderlichen Eisenbahnanlagen u. s. w. hatten rund 126 Millionen Mark betragen. Im nördlichen Freihafengebiet waren von der „Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft“ auf einer vom Staate gepachteten Bodenfläche von zunächst 30.000 qm grossartige Speicherbauten aufgeführt. Grosse Flächen sind später hinzugekommen auf dem Wandrahnviertel, dem Süze-Erikus-Gebiet sowie im südlichen Freihafengebiet, sodass jetzt die gepachtete Gesamtbodenfläche der Gesellschaft im nördlichen Freihafengebiet rund 50.800, im südlichen rund 52.300 qm beträgt. Die Verwaltung der Gesellschaft steht unter Kontrolle des Staats, der ausser der Pacht von durchschnittlich 17,50 M. für das qm auch einen Teil der 5 Prozent übersteigenden Dividende erhält.

Das seitdem wegen vorzunehmender Bauten einige Male in seiner Begrenzung veränderte und voraussichtlich auch fernherhin noch Veränderungen zu unterziehende Freihafengebiet umfasst rund 11 qkm; es reicht im Norden bis an den Niederhafen, den Binnenhafen, den Zollkanal, den Oberhafen und einen Teil des Oberhafenkanals, im Osten bis an die Eisenbahnbrücke und den Damm der nach Harburg führenden Eisenbahn, im Süden bis unmittelbar oder nahe an den Zollanschlusspreussische Landesgrenze und westlich bis an den östlich vom Kohlbrand gelegenen Kohlschiffhafen. Innerhalb dieses Gebiets ist die Bewegung der Schiffe und Waren von jeder Zollkontrolle befreit, die Anlegung von industriellen Grossbetrieben gestattet, dagegen Klein- und Hausierhandel verboten. Westlich vom Kohlbrand, auf der Insel Waltershof, sind neue Häfen fertiggestellt, teils im Bau; dort ist ein weiteres hamburgisches Zollausschlussgebiet im Entstehen begriffen. Im Frühjahr 1914 ist zunächst der Neue Petroleumhafen als Zollausschlussgebiet erklärt und in Betrieb genommen worden.

Das Wohnen im Freihafengebiet wird nur insoweit geduldet, als dort die dauernde Anwesenheit von Personen zu Betriebs- oder Aufsichtszwecken erforderlich ist; solche im Freihafengebiet zugelassenen Einwohner dürfen nur vorzölle oder aus dem freien Verkehr des Zolllandes herstammende Gegenstände, für welche eine Rückvergütung des Zoll- oder Steuerbetrages nicht in Anspruch genommen ist, verbrauchen oder verzehren. Das Freihafengebiet ist zu Wasser durch schwimmende Fallisaden (sogen. spanische Reiter), zu Lande durch eisernen Gitter, Zaune u. dergl. zollistischer umschlossen. Die Eingänge ins Zollland stehen dauernd unter Grenzaufsicht; die Grenzaufsichtsbeamten, welche Obergrenzkontrollen unter der Oberleitung eines Obergrenzspektors für die Grenzaufsicht unterstehen — dürfen unter bestimmten Voraussetzungen von der Waffe Gebrauch machen. Zur Bewachung der Wassereingänge insbesondere dienen neben zahlreichen Jollen zur Zeit 21 Dampfer und eine Motorbarkasse. Um das Freihafengebiet ist im Interesse des Grenzschutzes ein „Grenzbezirk“ gelegt, der von dem übrigen Zollgebiet durch die „Binnenlinie“ getrennt ist (§ 16 Absatz 2 des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1869). Letztere verläuft im Norden des Freihafengebiets nahe an dessen Grenzstelle ins teils zum Zolllande, schliesst aber weiterhin breitere Flächen, auch preussischen Gebiets in den Grenzbezirk ein (vergl. Senats-Bekanntmachung vom 4. August 1909 Amtsblatt Nr. 97 und vom 14. Mai 1915 Amtsblatt Nr. 96). In diesem Grenzbezirk haben die Grenzaufsichtsbeamten weitgehende Befugnisse bezüglich der Revision von Waren und Personen; der Transport gewisser Waren zur Zeit Kaffee, Tabak und Branntwein in Mengen von mehr als 5 kg — unterliegt dort einer Besatzungskontrolle (Senats-Bekanntmachung vom 28. Juni 1889), und Hausiergewerbe dürfen nur mit Erlaubnis der Zollbehörde betrieben werden.

Der Schiffsverkehr zwischen dem Freihafen, der Nord- und Ostsee, auf der Unterelbe und dem Kaiser-Wilhelm-Kanal (ebenso wie der seewärtige Verkehr der Zollhäfen an der Unterelbe etc.) ist von aller Zollkontrolle befreit, wenn die Schiffe einen auf das Zollinteresse veredigten Lotsen an Bord haben und die Zollzeichen führen. Letztere bestehen bei Tage aus einer diagonal schwarz-weißen, am hinteren Mast oder auf dem Flaggenstock am Heck zu führenden Flagge, bei Nacht aus zwei nach vorne abgeblendeten Lichtern, einem unteren orangefarbenen und einem oberen weissen. Solche Schiffe dürfen mit gewissen Ausnahmen keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen unterhalten und ihre Fahrt nicht willkürlich unterbrechen. Auch Leichter und Zuladenschiffe sowie auf besondere Erlaubnis andere Fahrzeuge dürfen zwecks Befreiung von der Zollabfertigung die Zollzeichen führen. Bei Cuxhaven einkommende Schiffe, welche nicht wegen Zollfreiheit der Ladung sofort in den freien Verkehr gesetzt werden können und auch nicht unter Zollzeichen fahren sollen, werden vom preussischen Nebenzollamt Cuxhaven (Wachtschiff) im „Ansaugverfahren“ elb- aufwärts abgelenkt. Die näheren Bestimmungen über den Zollverkehr auf der Unterelbe enthält das Zollregulativ vom 25. Juli 1888.

Der hiesigen Zollabfertigung dienen die um das Freihafengebiet, teils an der Zolllinie teils in einiger Entfernung von ihr gelegenen Zollstellen. Diese sind entweder Abfertigungsstellen der Hauptzollämter oder Nebenzollämter oder von anderen Zollstellen abgeordnete Zollassistenten; dann ein Ansaugposten. Ihrem Zwecke nach zerfallen die Zollstellen in solche für den Wasser- verkehr (meist auf schwimmenden Pontons errichtet), für den Eisenbahnverkehr, den Landfracht-, den Personen- und den Postverkehr; doch sind manche Zollstellen auch für die Abfertigung verschiedener Verkehrsarten eingerichtet. Jede Zollstelle untersteht einem der 7 Hauptzollämter Entenwarder, Erikus, Meyerstrasse, St. Annen, Kehrrieder, Jonas, und Kuhwärder. Bei den Hauptzollämtern selbst oder an besonderen Dienststellen derselben befinden sich die Lagerbuchhalterien, die Hebestellen für die Verbrauchssteuern u. s. w. Sämtliche Kassen der Zollstellen liefern ihre Einnahmen mittelbar oder unmittelbar an die Hauptzollkasse ab. Ausserdem besteht ein Zollstatistisches Amt für die Bearbeitung der Statistik des Warenverkehrs zwischen dem deutschen Zollgebiet und dem Auslande. Näheres über die Organisation siehe in Abschnitt I dieses Buches unter „Zollwesen“.

Alle aus dem Zollauslande — einem deutschen Zollausschlussgebiete (Freihafen) oder einem nichtdeutschen Lande (ausser dem zollangeschlossenen Grossherzogtum Luxemburg) — eingehenden zollpflichtigen oder nicht sofort als zollfrei kennlichen Gegenstände unterliegen der Zollabfertigung und sind zu diesem Zweck zu deklarieren. Zur Abfertigung von Deklarationen für die Warenführer sind bei den grösseren Zollstellen Gewerbetreibende, sogenannte Zolldeklaranten, zugelassen. Diese haben keine Beamten-eigenschaft, und niemand braucht sich ihrer zur Deklaration zu bedienen; auch wird der Entgelt, den sie für ihre Tätigkeit erheben, amtlich nicht kontrolliert. Doch liegt eine gewisse Gewähr für das Publikum in dem Umstande, dass die Zollbehörde ständige Zolldeklaranten nur nach Prüfung ihrer allgemeinen Vertrauenswürdigkeit zulässt. Waren mit einem Zollwert unter 9 M. brauchen nur mündlich deklariert zu werden. Reisende dürfen ihr Gepäck statt der Deklaration sofort zur Revision stellen. Zur Bestimmung der richtigen Zollsätze dient der Zolltarif und das zu diesem gehörige, alphabetisch geordnete Warenverzeichnis.

Die Abfertigungen dienen verschiedenen Zwecken, und die Deklarationen haben hiernach verschiedene Formen und Voraussetzungen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Die Eingangsabfertigungen bezwecken:

- a) entweder den Eingang in den freien Zollinlandsverkehr nach Verzollung oder Feststellung der Zollfreiheit,
- b) oder die Versendung im gebundenen Verkehr mit Zollbegleitpapieren (Begleitscheine I und II, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzettel),
- c) oder den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Ausbesserung),
- d) oder die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit „Überweisungszetteln“ einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Über die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit „Ansaugszetteln“ zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangegangener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freihafen die Zollzeichen führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Jonas nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waren im Zollinlande dienen die unter zollamtlichem Mitverschluss stehenden oder offenen Privatlager, Zollkonten und dergl. Für die offenen Privatlager und die Zollkonten ist eine von der Zollbehörde bezüglich der Höhe festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen, welche von der Zollkreditkommission der Finanz-Deputation materiell geprüft und entgegengenommen wird. In Hamburg gibt es 486 solche Privatlager und Zollkonten (1914).

Die Ausgangsabfertigungen bezwecken:

- a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waren (letzterenfalls bedarf es der „Niederlage-Abmeldung“, in den andern vorbenannten Fällen findet keine besondere Ausnahmeregelung statt),
- b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakfabrikate, eingesalzene Gegenstände etc.) von der Steuer,
- c) oder bei Getreide oder Mühlenfabrikaten die Erlangung von Einfuhrscheinen.

d) oder die Sicherung zollfreien Wiedereingangs zollinländischer, zur Befreiung durch Zollausland bestimmter Waren.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsabfertigung ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1890 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum grösseren Teil auch im Buchhandel zu haben sind.

An der Spitze der hamburgischen Zollverwaltung steht die „Senatskommission für das Zollwesen“. Sie besteht aus dem vom Senat ernannten Vorstand und zwei Mitgliedern und übt die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse in Zoll- und Reichsteuereachen (ausser Reichsstempel, Erbschaftsteuer und Besitzsteuer) aus, wofür ihr ein oberer Regierungsrat und die erforderliche Zahl von Regierungsräten beigegeben sind. Sie ist gleichzeitig die für die Oberaufsicht über die Einhaltung der Zollvorschriften im Freihafengebiet zuständige Behörde. Als sachverständiger Beirat in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und -Verwaltung dient die „Beratungsbehörde für das Zollwesen“.

Der Senatskommission für das Zollwesen als oberster Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirektion unterstellt, die ihre Geschäfte in 3 unter der Leitung des Präsidenten und zweier oberer Regierungsräte stehenden Abteilungen erledigt. Dem Präsidenten liegt die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden sowie die Ausführung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze ob. Bei der „Rechnungskontrolle“ der Generalzolldirektion werden die wichtigeren Zollbelege und Register nachgeprüft. Wenn dabei entdeckte Versehen zu unrichtigen Geldeinzahlungen geführt haben, so werden zuviel erhobene Beträge den Einzählern zurückerstattet, zuwenig erhobene nachgefordert; nur Missstimmungen innerhalb bestimmter enger Grenzen bleiben an sich beruhen.

Die Generalzolldirektion erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zolltarifierung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer hamburgischen Zollstelle beabsichtigt wird. Der Fragesteller hat gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Formular vorgedruckt sind; er hat ferner die erforderlichen Proben oder Abbildungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für den Transport der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft, gegen welche es keine Beschwerde gibt, ist für die hamburgischen Zollstellen massgebend. Wird nach erteilter Auskunft die Entscheidung abgelehnt, so findet keine Nacherhebung von Zoll Differenzen für diejenigen Warensendungen des Fragestellers statt, welche vor der Bekanntgabe der Änderung an die Abfertigungsstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Tarifauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Tarifauskunft sind der Generalzolldirektion unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an diese zu richten, sondern, sofern es sich um vornehmende Abfertigungen handelt, an die betreffende Zollabfertigungsstelle, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbsanstellen handelt, an die Bezirksbevollmächtigte, im übrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

Wird in einer Zoll- oder Steuersache beabsichtigt, den Bundesrat anzurufen, so ist im Instanzenzuge zunächst die Entscheidung der Senatskommission für das Zollwesen als der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen und die Eingabe an den Bundesrat beizufügen.

Den Zollverwaltungsbehörden untersteht auch die Verwaltung der oben erwähnten indirekten Reichsteuern von Tabak, Zucker, Salz, Branntwein, Bier, Schaumwein, Zigaretten, Essigsäure, Zündwaren und Beleuchtungsmitteln, sowie der Wechselstempel- und Spielkartenstempelabgaben und der Reichsstempelabgaben für vom Ausland eingehende Kraftfahrzeuge. Die übrigen Reichsstempelabgaben werden vom „Stempelkontor“ (Deputation für indirekte Steuern und Abgaben) verwaltet.

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle und indirekten Reichsteuern, soweit letztere der Zollverwaltung unterstehen, werden von den Zollverwaltungsbehörden nach besonderen Strafbestimmungen gehandelt, die sich in dem Vereinszollgesetz, den Reichsteuergesetzen und den regelt sich nach dem Hamburgischen Gesetz vom 29. Juni 1888. Gegen die Strafbefehle der Hauptzollämter ist die Beschwerde an die Generalzolldirektion zulässig, gegen die von der Generalzolldirektion in erster Instanz erlassenen Strafbefehle die Beschwerde an den Senat. Der Angeklagte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt des Verwaltungsstrafverfahrens stellen. Jeder Strafbefehl enthält am Schluss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel. Die Verwaltungsbehörden sind zu gewissen Milderungen der gesetzlich angedrohten Strafen befugt.

In Hamburg erhobene Zölle und die von der Zollverwaltung eingenommenen Reichsteuern betragen 1915 insgesamt 86,5 Millionen Mark, sehr viel grösser ist der Zollwert der über Hamburg eingegangenen Waren, welche im Binnenlande zur Schlussabfertigung gelangt sind. Die Zahl der Eingangsdeklarationen betrug rund 730 000, der Abfertigungen im Kleinkeitsverkehr etwa 300 000, der ausgesetzten Begleitscheine und Begleitzettel über 200 000.

Der Zollverwaltung unterstehen endlich teils ausschliesslich, teils unter Mitwirkung anderer Behörden folgende Verwaltungsmaterien:

1. Der Grenzschutz gegen unerlaubte Einfuhren (Kontrollen) und die strafrechtliche Verfolgung derselben. Die Einfuhrverbote bezwecken namentlich den Schutz gegen gemeingefährliche Krankheiten (Pest, Cholera), gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, insbesondere verdächtige Schlachttiere- und Fleischsendungen, gegen Viehsuchen, gegen die Reblas, die San-Josef-Schildlaus, den Kartoffelkäfer, gegen verbotene und unzüchtige Schriften und Abbildungen.

Damit im Zusammenhange steht die Mitwirkung der Zollbehörde bei der Ausführung des Sissstoffgesetzes vom 7. Juli 1902, des Gesetzes über den Verkehr mit Wein usw. vom 7. April 1900 und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1909, ferner bei der Kontrolle des Verkehrs mit Margarine und dergl. bei Einfuhren, welche gegen das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 verstoßen, bei der Einfuhr von Sprengstoffen, von Phosphorinware, (Gesetz vom 10. Mai 1908).

2. Erteilung der Kennzeichen für die zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführten ausserdeutschen Kraftfahrzeuge. (Gesetz vom 3. Juni 1906)

3. Reichsgesetz vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Gesetz vom 16. Februar 1906, betreffend die Anmeldung für die Hamburgische Handels- und Schiffsstatistik). Nicht zu verwechseln damit ist die auf das Freihafengebiet bezügliche Handels- und Verkehrsstatistik, welche zusammen mit gewissen, auf das ganze Hamburgische Staatsgebiet bezüglichen Statistiken beim Handelsstatistischen Bureau der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben bearbeitet wird.

4. Die Reichsstatistik über Binnenschiffahrtverkehr vom 25. Juni 1906
5. Die Ausführung des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalz vom 25. Mai 1910.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I, Näheres Inhaltsverzeichnis, unter Zollwesen.

Gerichtsvollzieheramt,

Ziviljustizgebäude, Sievekingsplatz.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieherwesen einer Behörde (dem Gerichtsvollzieheramt) unterstellt. Sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen ledig der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verkehr zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu bereden.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Inspektor unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus folgenden vier Abteilungen:

I. Für Zustellungen. Diese Abteilung veranlasst die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen. Es werden auch Willenserklärungen (§ 122 Bürgerlichen Gesetzbuchs) zugestellt. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Anforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.

II. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen, für Versteigerungen und für die Aufnahme von Nachlass- und Vermögensverzeichnissen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere: die Betreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsrestes, zwangsweise Vorführungen, Vollziehung von Arresten in Schiffe usw. Diese Abteilung nimmt ferner die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände, den Pfandverkauf (§ 1222 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs), den Verkauf der bei Pfandleihern versetzten und nicht eingelösten Pfänder, sowie die sonstigen Versteigerungen vor, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern erfolgen (z. B. §§ 363, 366, 1219 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 373, 379, 388, 391, 427 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen bestimmt sind. Der Abteilung II liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entseelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1085, 1372, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1790 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff., 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

An jeder der beiden Abt. I und II besteht ein Annahmestureau, in welchem die eingehenden Aufträge angenommen, geprüft und eingetragen werden. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesen Zwecken werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen noch am Tage des Eingangs in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten (Gerichtsvollzieher, Zustellungs- und Vollziehungsbeamten). Jedem Aussendienstbeamten ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die Aussendienstbeamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. An jeder der Abteilungen I und II ist eine Registratur eingerichtet, welche für die pünktliche Expedition der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten zu sorgen hat. Für die Abholung der Pfandstücke ist ein besonderes Bureau, das Verkaufsbureau, eingerichtet, welchem auch die Versteigerung der in die Pfandlokalitäten transportierten Gegenstände obliegt. Zur Aufbewahrung und Abhaltung der Versteigerung von Pfandobjekten und sonstigen zum Verkauf bestimmten Gegenständen sieben dem Gerichtsvollzieheramt drei geräumige, in verschiedenen Stadtteilen (Neustadt, Rübstr. 9, (Mühlenburg) Ecke Mühlenstr., St. Pauli, Jägerstr., und St. Georg, Stützstr.) belegene Lokalitäten zur Verfügung.

III. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege.

Diese Abteilung besorgt durch eine Anzahl von Beamten die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswege vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zollgebühren, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

IV. Abteilung für das Kassenwesen.

Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungszwangsverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmestaturen und der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare

euer vom

frucht-
Bayer's
für den
erschafft-
on", der
tionen an
a grossen
feierliche
m II. am
derwerb,
derlichen
gen. Im
elischafft
rosschaft
auf dem
lengebiet
ordlichen
zwaltung
on durch-
ziehenden

n seiner
derungen
orden bis
und einen
en dann
ne am
lich vom
die Be-
Anlegung
ierhandelt
ne Häfen
ausschluss-
etroleum-

, als dort
zwecken
iren nur
es Gegen-
ges nicht
dengehet
ster), zu
Eingänge
amen
aktors für
von der
re dienen
das Frei-
von dem
reinszoll-
s nahe an
eflächen,
schungen,
in diesem
bezüglich
zur Zeit
liegt dort
89), und
den, und
auf der
Verkehr
it, wenn
und die
schwarz-
führenden
u unteren
ssen Aus-
und ihre
fie sowie
von der
Schiffe,
r gesetzt
den vom
ren" eib-

engebiet,
ollstellen,
ollämter
Ansaug-
Wasser-
verkehr,
che Zoll-
amt. Jede
erstrasse,
m selbst
gerbuch-
e Kassen
ie Haupt-
arbeitung
nd dem
s Buches

diet (Frei-
en Gross-
als zoll-
sind zu
ie Waren-
nte Zoll-
niemand
den die
gewisse
lige Zoll-
zulässig
ariert zu
Revision
das zu
ationen

Anzahlung, durch Banküberweisung, durch Übersendung mit Postanweisung oder Übersendung auf Postcheckkonto, je nach den Wünschen der Empfänger.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Das hamburgische Münzwesen,

Norderstr. 66.

(Geschichtliches über das Münzwesen Hamburgs siehe im Adressbuch 1914 und in den vorhergehenden Jahrgängen.)

Die Münzstätte untersteht der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Vom Jahre 1875 bis einschließlich 1915 sind in der hiesigen Münzstätte geprägt worden:

Doppelkronen	18 560 771 Stück
Kronen	3 989 091 "
Halbe Kronen	440 820 "
Funfmarkstücke	4 562 954 "
Dreimarkstücke	4 654 966 "
Zweimarkstücke	13 789 294 "
Einmarkstücke	22 718 441 "
Funfzigpfennigstücke und Markstücke	29 158 811 "
Funfundzwanzigpfennig- stücke	2 450 157 "
Zwanzigpfennigstücke	15 818 700 "
Zehnpfennigstücke	62 364 509 "
Funfpfennigstücke	68 686 232 "
Zweipfennigstücke	28 050 589 "
Einpennigstücke	110 159 829 "
Funfpennigstücke aus Eisen	2 100 000 "
zusammen Reichsmünzen	577 438 614 Stück
ausserdem fremdländische Silber-, Nickel- u. Bronze- Münzen	381 137 567 "
zusammen	758 576 181 Stück

Das im Jahre 1896 errichtete, früher Foggemühle Nr. 14 befindliche und seit Beginn seines Bestehens sachlich mit der Münzstätte verbundene Staats-Hütten-Laboratorium ist durch Übersiedelung nach der Norderstr. Nr. 66 im Jahre 1907, nennmehr auch räumlich mit der Münzstätte verbunden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Öffentliche Bauten,

Badeanstalten, Brücken, Brunnen, Denkmäler, Staats- und sonstige Gebäude, Anstaltsgebäude und dergl.
(Siehe auch die Aufzählung der wesentlichen Sehenswürdigkeiten am Schluss dieses Abschnitts.)

Das Rathaus, am Rathausmarkt.

Das Gebäude, zu dem am 6. Mai 1886 der Grundstein gelegt und am 7. Mai 1892 der Dachstuhl gerichtet wurde, ist am 26. Oktober 1897 feierlich eingeweiht worden. Die Gesamtkosten, einschliesslich der mobiliaren Einrichtung, haben gegen 10½ Millionen Mark betragen. An das am Rathausmarkt gelegene hohe Hauptgebäude lehnen sich nach hinten zwei zum Rathaus gehörige niedrigere Flügelbauten an, die mit dem Börsengebäude in Verbindung stehen. Der hierdurch gebildete Rathaushof steht durch Durchfahrten mit den beiden Seitenstrassen in Verbindung. Die Fassaden des Hauptgebäudes sind im Stil deutscher Renaissance, die der Flügelbauten in Uebereinstimmung mit der Architektur der Börsen in italienischer Renaissance ausgeführt. In der Mitte der Vorderfront erhebt sich der 112 Meter hohe Hauptturm. An der Vorderseite des Turmes befindet sich ein Balkon, über dem sich in Verbindung mit einer Reliefdarstellung des alten Rathauses und mit den beiden Jahreszahlen 1842 und 1892 ein Phönix aus den Flammen erhebt, und eine elektrisch betriebene Uhr. Die hohen kupfernen Dachflächen des Gebäudes endigen in sechs reichverzierten, das umgebende Häusermeer weit überragenden Giebeln. Auf denselben und auf den grossen Dachluarnen stehen die in Kupfer getriebenen Statuen der Schutzpatrone der sieben alten städtischen und vorstädtischen Kirchspiele und der beiden ehemaligen Klöster, nämlich St. Petrus (Bildhauer Kumm-Hamburg), St. Nicolaus (Bildhauer Thiele-Hamburg), St. Catharina (Bildhauer Denoth-Hamburg), St. Jacobus (Bildhauer Peiffer-Hamburg), St. Michael (Bildhauer Vogel-Berlin), St. Georg (Bildhauer Kruse-Berlin), St. Paulus (Bildhauer Ockelmann-Dresden), St. Johannis und St. Maria-Magdalena (Bildhauer Offermann-Dresden). Auf den vier der Böse zurückgeworfenen Dachluarnen stehen kupferne Schildhalter, welche die Wappen der vier hiesigen Kontore zu London, Brügge, Bergen und Nowgorod tragen (Bildhauer von Kramer-München). Der Haupteingang des Gebäudes liegt am Rathausmarkt. Oberhalb desselben, vom Turm überragt, befindet sich eine Loggia, die sog. Turmlaube, deren Hintergrund mit einem die Stadtgötin darstellenden Mosaikgemälde auf Goldgrund nach dem Entwurfe von A. Fligel-Bremen ausgeschmückt ist. Neben der Loggia stehen die ehernen Standbilder Karls des Grossen (Bildhauer von Kramer-München) als des Gründers der ersten Kirche in Hamburg und Friedrich Barbarossas (Bildhauer Vogel-Berlin) als des Verleiher des Freibriefs von 1189 für die Stadt Hamburg, während oberhalb derselben unter dem von der Turmfassade sich abhebenden grossen Staatswappen in goldenen Lettern der alte vaterstädtische Spruch zu lesen ist: „Libertatem, quam peperere majores, digno studio servare posteritas.“ Rechts und links von dieser Inschrift und gleichsam als Wächter derselben befinden sich in Form sitzender Bronzefiguren die symbolischen Darstellungen der vier Bürgertugenden: Tapferkeit, Frömmigkeit (Bildhauer Thiele-Hamburg), Entracht und Klugheit (Bildhauer Garbers-Hamburg). Auf gleicher Höhe mit den eben erwähnten Statuen Karls des Grossen und Friedrich Barbarossas stehen — nach Analogie eines ähnlichen Fassadenschmuckes am alten, 1842 zerstörten Rathause — in den 18 Nischen der Fensterpfeiler, von der Mitte aus nach beiden Seiten chronologisch geordnet, die Bronzestatuen nachfolgender deutscher Kaiser: Ludwig der Fromme (Bildhauer Ockelmann-Dresden), Ludwig der Deutsche (Bildhauer Künhardt-Bildesheim), Konrad I. (Bildhauer Thiele-Hamburg), Heinrich I. (Bildhauer Pfanschmidt-Berlin), Otto I. (Bildhauer Vogel-Berlin), Otto II. (Bildhauer Garbers-Hamburg), Konrad II. (Bildhauer Kumm-Hamburg), Heinrich III. (Bildhauer Giesecke-Hamburg), Lothar von Sachsen (Bildhauer B. Kruse-Berlin), Heinrich VI. (Bildhauer Peiffer-Hamburg), Friedrich II. (Bildhauer Echtermeyer-Braunschweig), Rudolph I. (Bildhauer Hilgers-Charlottenburg), Karl IV. (Bildhauer Herzog-Dresden), Max I. (Bildhauer v. Kramer-München), Karl V. (Bildhauer Ungerer-München), Franz II. (Bildhauer Dr. Hartner-Berlin), Joseph II. (Bildhauer Börner-Hamburg), Franz II. (Bildhauer Denoth und Thiele-Hamburg). Der Bronzegruss dieser sowie der meisten übrigen Bronzestatuen der Aussenseite ist vom Werke Lauchhammer ausgeführt. Der Skulpturenschmuck der Seitenfassaden besteht in einer oberhalb der sog. Ratslaube am Altonaer thronenden Justitia und zwei zwischen den drei Fenstern des Bürgerchaftssaales an der Johannisstrasse in Form von Rednerfiguren angebrachten allegorischen Darstellungen des Fortschritts und der Beharrlichkeit (Bildhauer

Offermann-Dresden). An der Hofassade befinden sich in den Nischen zwischen den Fenstern des grossen Rathaussaales die in Sandstein ausgeführten Statuen von nachfolgenden sechs geistlichen und weltlichen Fürsten, die für die Entwicklung Hamburgs von hervorragender Bedeutung gewesen sind: Ansgarius (Bildhauer Boné-Berlin), Adalag (Bildhauer Everding-Bremen), Adalbert (Bildhauer Wandschneider-Berlin), Heinrich der Löwe (Bildhauer Möller-Dresden), Adolph III. von Schauenburg (Bildhauer Ockelmann-Dresden), Adolph IV. von Schauenburg (Bildhauer Echtermeyer-Braunschweig). Ein am Rathshof gelegener Nebeneingang, die sogen. Brautpforte, ist mit den Bronzestatuetten Hymens, Adams und Ervas (Bildhauer Ungerer-München), der Treppenniederung zum Ratsweinkeller an der Johannisstrasse mit der alten steinernen Bacchus-Statue (Bildhauer Mannstadt, 1770) geschmückt, die den Eingang des ehemaligen Ratsweinkellers geziert hat und aus dem grossen Brande 1842 gerettet wurde. In der Mitte des Rathshofes, neben dessen beiden Einfahrten die in poliertem Granit hergestellten Löwenpaare (Bildhauer Börner-Hamburg) ruhen, befindet sich die grosse Springbrunnenanlage. Durch diese wird die zur Ventilation der Innenräume des Gebäudes erforderliche frische Luft eingeführt und gereinigt. Der bildhauerische Schmuck dieses Brunnens (Bildhauer v. Kramer-München) besteht in einer Anzahl männlicher und weiblicher Bronzestatuen, welche die segensreichen Eigenschaften des reinen Wassers allegorisch veranschaulichen. Durch das reiche schmiedeeiserne Gitter des Haupteingangs betritt man zunächst die Turmhalle, woselbst die Inschrift einer grossen Bronzetafel die Zeit des Beginns und der Vollendung des Baues bekannt gibt. Sodann erreicht man die grosse Rathausdielen. Unterhalb des Aufgangs zur Bürgerchaft befindet sich der innere Zugang zum Ratsweinkeller. Die Rathausdielen, welche auch vom Hofe aus durch einen Windfang-Vorbau erreicht wird, bildet den Zugang zu den in allen Stockwerken des Gebäudes vertheilten Geschäftsräumen. Das prachtvolle Treppenhaus im Senatstügel, in italienischem Marmor ausgeführt, zeigt ein glasmosaikfenster (Geschenk von Engelbrecht hier) und zwei Marmorfiguren, Gerechtigkeit und Gnade darstellend, von Prof. August Vogel-Berlin. Das entsprechende Treppenhaus im Bürgerchaftstügel ist einfacher gehalten, hat drei geschmackvolle Glasmosaikfenster (Engelbrecht) und ist namentlich bei elektrischer Beleuchtung von überraschender Wirkung. Neben beiden Prachttreppen liegen sogen. Geschäftstreppe von einfacher Ausstattung. Im Untergeschoss befinden sich Magazinräume des Staatsarchivs. Die Finanzdeputation nimmt das ganze Obergeschoss ein. Auf halber Höhe zwischen Ober- und Untergeschoss liegen in den das Rathaus mit der Börse verbindenden Flügelbauten einerseits die Kanzlei des Senats mit Nebenräumen, andererseits diejenige der Bürgerchaft, die Ausschusszimmer und der Saal des Bürgerausschusses. Im Hauptgeschoss befinden sich einerseits die Ratsstube und die Sitzungssäle der Senate-Abteilungen, andererseits der Sitzungssaal der Bürgerchaft und Zimmer für die Sitzungen der Fraktionen der Bürgerchaft. Dazwischen liegen am Rathshof die Hauptaal, am Rathausmarkt eine Reihe grösserer und kleinerer Säle, die für grössere Versammlungen und zu Festzwecken gebraucht werden. In einem Zwischengeschoss sind weitere Magazinräume für das Staatsarchiv bereitgestellt. Im zweiten Geschoss sind einerseits die Geschäftszimmer des Staatsarchivs, andererseits die Räume des Revisions- und Kontrollbureaus, dazwischen die Kanzlei für auswärtige Angelegenheiten und andere Arbeitszimmer untergebracht. Grosse Theile des Dachgeschosses enthalten Aktenmagazine des Staatsarchivs und anderer Behörden. Die nicht vom Ratsweinkeller in Anspruch genommenen Theile des Kellergeschosses dienen Heiz- und Ventilationszwecken.

Die Ratsstube, der Sitzungssaal des Senats, ist ein von oben erhellter Raum, der aus akustischen Gründen verhältnissmässig geringe Abmessungen besitzt. Seine Wände zeigen echte Leder-Tapeten (Hülbe-Hamburg), und geschmückte Tafelung in Eichenholz (Bildhauer Börner-Hamburg), auch eine prachtvolle von vornehmen Damen Hamburgs gestiftete Stuckerei, darstellend das grosse Hamburgische Staatswappen, welche hinter dem Sitz der beiden Bürgermeister die Wand bedeckt. Das Giebelge, zwischen dessen Granitsäulen reiche Gittertüre aus geschmiedeter Bronze angebracht sind, hat in den Vouten ornamentale Darstellungen auf Goldgrund nach Fligel'schen Kartons erhalten. Im Bürgermeister-Amtszimmer ist der Marmorkanin mit der von Bildhauer Haas-Hamburg ausgeführten Bronzetafel des vorderen und um den Rathausbau hochverdienten Bürgermeisters Petersen, ein Geschenk der Rathaus-Baumeister, geschmückt. In die Mahagoni-Tafelung eingelassen sind 16 Bronzetafeln mit den Namen, Wappen und Jahreszahlen aller hamburgischen Bürgermeister seit dem 13. Jahrhundert, ein Geschenk des Vereins für Hamburgische Geschichte. Der Phönixsaal enthält einen Kamin mit Phönix (Geschenk von Max Schinkel), verschiedene Erinnerungen an den Brand und ein Gemälde: Ratsitzung im Jahre 1860. Als Vorzimmer zu den Festräumen dient das sogen. Waisenzimmer. Hier sind die Decke und die Wandtafeln aus Kerbschnittarbeiten zusammengesetzt, welche von Waisenknaben ausgeführt wurden. Die Wände zeigen Landkarten aus den Landesherrschaften, während 7 Stühle nach dem Muster der Vierländerstühle von den Gemeinden geschenkt und mit gestickten Kissen versehen im Raum aufgestellt sind. Die auf dem Postament stehende von dem Hamburger Bildhauer Denoth geschnittenen Statuetten stellen den verstorbenen Bürgermeister Hayn dar. Darauf folgt der Bürgermeisteraal, in welchem die Busten und Porträts früherer und jetziger Bürgermeister Platz gefunden haben. Decke und Türen sind Mahagoni, die Wände mit Ledertapete bedeckt. Der Turmsaal oder der Saal der Republik zeigt symbolische Darstellungen der vier grossen Handels-Republiken: Athen, Rom, Venedig und Amsterdam. Bemerkenswert sind die Brokatvorhänge und die elektrische Beleuchtung, welche letztere durch in den umlaufenden Fries eingesetzte Glühlampen bewirkt wird. Einen besonderen Schmuck bilden die Tore aus Aluminiumbronze (H. C. E. Eggers & Co.). — Der darauf folgende Raum ist der Kaisersaal. Zur Erinnerung an die Vorfeier der Eröffnung des Nord-Ostsee-Kanals 1896, bei welcher Gelegenheit der Kaiser und die übrigen deutschen Fürsten in den provisorisch fertiggestellten Festsälen des Rathauses als Gäste der Stadt Hamburg verweilten, ist dieser Saal Kaisersaal genannt und die Architektur und Malerei mit Bezug auf diese ausserordentliche Feier gewählt worden. Er enthält u. A. die Busten von Kaiser Wilhelm I., Bismarck und Moltke, Stiftung der Herren von Ohlendorff, das lebensgrosse Bild Kaiser Wilhelm des II., von St. Majestät selbst geschenkt, und ein grosses Ölgemälde, Kaiser Wilhelm I. mit dem Kronprinzen im Kreise seiner Paladine und Ratgeber, von Anton v. Werner, Geschenk des Herrn W. H. Kaemmerer. Der Kaisersaal, der zweitgrösste der Säle, eignet sich zur Abhaltung kleinerer Festmahleiten. An ihn grenzt der letzte der Festräume, der Bürgersaal. Dieser Saal ist mit den Porträt-Medaillons der bisherigen neun Präsidenten der Bürgerchaft und einem grossen Bild von Prof. Hans Bohrdt, das Hamburgische Konvorschau „Kaiser Leopold“, Kapitän Karpfinger, im Kampfe mit fünf französischen Kapern vor der Elbmündung, 1678, geschmückt. Das Gemälde ist ein Geschenk der Hamburger Bürgervereine. Vom Bürgersaal gelangt man in das Foyer der Bürgerchaft, welches durch die Marmorbusten der verstorbenen Präsidenten Dr. Baumeister und J. Hinrichsen und durch drei Wandgemälde Rodock's geschmückt ist, darstellend: den Hamburger Hafen mit der „Pennsylvania“ und der „Potosi“ und das Patriotische Gebäude, den früheren Sitz der Bürgerchaft. Das Treppenhaus der Bürgerchaft schliesst sich an das Foyer. Andererseits grenzt an das Foyer der Umgänge umgebene mit Gallerien und Logen versehene Sitzungssaal der Bürgerchaft, in welchem die von der Patriotischen Gesellschaft gestifteten Glasmalerien in den grossen Fenstern bemerkenswert sind. Rechts und links vom Sitzungssaal liegen zwei Säle, welche sowohl als Vorzimmer während der Plenar-Versammlungen der Bürgerchaft, als auch als Sitzungszimmer ihrer Fraktionen benutzt werden. Zwischen den Räumen der Bürgerchaft und denjenigen des Senats erstreckt sich der grosse Saal. Er dient in erster Linie

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.